

mitteilungen

Verband Intern

249 Pressemitteilung: Finanzkrise nur mit Bundeshilfe zu überwinden

Recht und Verfassung

- 250 Veranstaltung „Europäische Finanzkrise und Zukunft der Kommunen“
- 251 25 NRW-Städte und -Kreise als Europaaktive Kommune ausgezeichnet
- 252 Nichtraucherschutzgesetz geändert zum 01.05.2013
- 253 Termin Europa- und Kommunalwahl
- 254 Einwohnerzahlen aus dem Zensus 2011
- 255 Aufwandsentschädigung an ehrenamtlich Tätige

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 256 Verwendung der Sportpauschale sowie der Schulpauschale/Bildungspauschale
- 257 Pressemitteilung: Kommunaler Finanzausgleich muss in sich stimmig sein
- 258 Seminare zu NKF und Beamtenversorgung
- 259 Erfahrungsaustausch „Anstalt des öffentlichen Rechts“
- 260 Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen
- 261 FMK-Beschluss zur Umsatzsteuer bei interkommunaler Zusammenarbeit
- 262 6. Erfahrungsaustausch „Rekommunalisierung“
- 263 Contracting-Vertragsmuster für kommunale Beleuchtung
- 264 Wartefrist bei Vergabe von Gaskonzessionen
- 265 Trilogieverfahren zur EU-Konzessionsrichtlinie
- 266 Anhörung zum beschleunigten Netzausbau
- 267 KfW finanziert Erwerb von Versorgungsnetzen
- 268 Kommunaler Finanzausgleich und Zensus 2011
- 269 KfW-Studie zur energetischen Gebäudesanierung
- 270 Studie über Strategien der Energieversorger bei der Konzessionsvergabe
- 271 Bundesregierung zum Hauptgutachten der Monopolkommission Wasserwirtschaft
- 272 Kommunale Portfoliorichtlinie der KfW
- 273 Fortschrittsbericht der EU-Kommission zu Erneuerbaren Energien

- 274 Bundestagsausschuss zur Erdverkabelung beim Ausbau der Stromnetze
- 275 Mehr Strom aus Erneuerbaren Energien
- 276 Wettbewerb „Energieeffizienz in öffentlichen Einrichtungen“
- 277 Grünbuch der EU-Kommission „Klima- und Energiepolitik bis 2030“
- 278 Klage gegen Länderfinanzausgleich
- 279 Kommunale Geldanlagen
- 280 Entwicklung der Länderhaushalte im Jahr 2012
- 281 Kommunale Kassenstatistik 2012

Schule, Kultur und Sport

- 282 Pressemitteilung: Im Gesetzentwurf schulische Inklusion kaum Fortschritte
- 283 „ganz!stark“ Ganztagsmesse 2013
- 284 Schulversuch PRIMUS
- 285 Filmsequenzen „Auf dem Weg zur inklusiven Schule“
- 286 EU-Schulobstprogramm
- 287 Rückläufige Schülerzahlen an allgemeinbildenden Schulen
- 288 Vollzug des neuen Rundfunkbeitrags - Praxistipps
- 289 Projekt „CREATE MUSIC!“
- 290 Übernahme der Kosten ordnungsbehördlicher Bestattungen

Datenverarbeitung und Internet

- 291 „Databox“-Angebote kommunaler Rechenzentren
- 292 Patenschaft und Testzugang für Behördenruf 115

Jugend, Soziales und Gesundheit

- 293 Bundesrat für Aufhebung des Betreuungsgeldes
- 294 Weiterbildung zum/zur Kommunalen Gesundheitsmoderator/in
- 295 Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Förderung der Gesundheitsvorsorge
- 296 Vereinfachung beim Bildungs- und Teilhabepaket
- 297 Tarifabschluss für kommunale Krankenhäuser
- 298 Bundesweites Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“
- 299 Pressemitteilung: U3-Ausbau nach dem 01.08.2013 weiterführen
- 300 SGB II-Regelbedarf für Ehepaar mit zweijährigem Kind

- 301 Finanzierung der Schulsozialarbeit durch den Bund
- 302 Pressemitteilung: Bei Betreuungslücken geeignete Lösungen suchen

Wirtschaft und Verkehr

- 303 Verkehrspolitisches Seminar des StGB NRW
- 304 Positionspapier „Wirtschaftsförderung in kreisangehörigen Kommunen“ des StGB NRW
- 305 Neuerlass der Straßenverkehrs-Ordnung
- 306 Pressemitteilung: Eine Lkw-Maut für alle Straßen

Bauen und Vergabe

- 307 Immissionsschutzrechtliche Anforderungen an Tierhaltungsanlagen
- 308 Fachkonferenz Immobilienmanagement
- 309 Änderung von Energieeinsparungsgesetz und Energieeinsparungsverordnung
- 310 Änderung bei Wohnraumförderung für Menschen mit Behinderung
- 311 Neue Richtlinie für Planungswettbewerbe
- 312 Rechtsverordnung zur nachhaltigen Beschaffung
- 313 KfW-Programme zur energetischen Sanierung kommunaler Gebäude
- 314 OLG Frankfurt/Main zur Neuausschreibung einer Dienstleistungskonzession

- 315 Wettbewerb „Kerniges Dorf - Ortsgestaltung durch Innenentwicklung“
- 316 Oberlandesgericht Düsseldorf zur Inhouse-Vergabe
- 317 Novellierung der HOAI
- 318 Flächenmanagement im Innenbereich
- 319 Regionalplanung und Klimafolgenanpassung
- 320 2. Nationale INSPIRE-Konferenz – INSPIRE kommunal
- 321 Kommunale Spitzenverbände zur Umsetzung der Baurechtsnovelle

Umwelt, Abfall und Abwasser

- 322 Europäisches Parlament gegen Verknappung der CO₂-Emissionszertifikate
- 323 Oberverwaltungsgericht NRW zur Tiefenbegrenzungsregelung
- 324 Oberverwaltungsgericht NRW zum Kanalanschlussbeitrag
- 325 Verwaltungsgericht Köln zur Gebührenpflicht für Straßenbaulastträger
- 326 Oberverwaltungsgericht NRW zum Abwasserbeseitigungskonzept
- 327 Oberverwaltungsgericht NRW zur Gebührenerhebung durch Dritte
- 328 Wasserentnahme-Entgeltgesetz NRW geändert
- 329 Neues AAV-Gesetz in Kraft

Verband Intern

249 Pressemitteilung: Finanzkrise nur mit Bundeshilfe zu überwinden

Die derzeitige strukturelle Finanzkrise der NRW-Kommunen mit einem jährlichen Defizit von knapp drei Mrd. Euro lasse sich nur durch strukturelle dauerhafte Entlastung auf der Ausgabenseite überwinden. Dies erklärte StGB NRW-Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider heute in Olfen vor der Verbands-Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Münster. „Ohne weitere Hilfen des Bundes etwa bei der Behindertenhilfe haben wir keine Chance, diese strukturelle Krise zu überwinden“, machte Schneider deutlich.

Die Übernahme der Grundsicherung durch den Bund sei lediglich ein erster Schritt. „Schließlich hat der Bund jene Sozialgesetze beschlossen, deren Kostenlast uns wie ein Mühlstein langsam immer weiter in die Tiefe zieht“, legte Schneider dar. Neben erhöhten Bundeshilfen sei ein fairer, auskömmlicher und transparenter Finanzausgleich auf Landesebene genauso wichtig für die Sanierung der Kommunalfinanzen.

Das von der Landesregierung in Auftrag gegebene FiFo-Gutachten der Universität zu Köln sei in dieser Hinsicht enttäuschend. Offensichtlich hätten die Gutachter nicht den Mut gehabt, neue grundlegende Strukturveränderun-

gen vorzuschlagen, so Schneider. Ebenso wenig werde für die so genannte Einwohnerveredelung, die bei den größeren Kommunen eine höhere Pro-Kopf-Zuweisung vorsieht, eine Alternative vorgeschlagen. Weiterhin soll laut Gutachten an den einheitlichen fiktiven Hebesätzen bei der Berechnung der kommunalen Steuerkraft festgehalten werden. „Beides geht erkennbar an der Realität vorbei“, monierte Schneider.

Bezüglich der schulischen Inklusion forderte Schneider, diese dürfe nicht dazu führen, dass sich die Förderung der Kinder mit Behinderung verschlechtere. Damit dies nicht geschehe, brauche es einen klaren pädagogischen Rahmen sowie klare Qualitätsstandards für den Personaleinsatz. „Unabdingbare Voraussetzung ist, dass wir im Gesetz regeln, wie Inklusion vor Ort konkret ablaufen muss“, mahnte Schneider an.

Es müsse verhindert werden, dass jede Stadt oder Gemeinde ihr eigenes Inklusionsprogramm verabschiede. „Denn in Zeiten knapper Kassen würde das dazu führen, dass in den Städten die Inklusion nach Kassenlage definiert wird und nicht nach dem, was pädagogisch und bildungspolitisch erforderlich ist“, erläuterte Schneider. Klar sei, dass die schulische Inklusion eine neue Aufgabe darstelle, für die das Land die entsprechenden Mehrkosten erstatten müsse. „Diese Kosten sind nicht abwendbar und liegen nicht im Ermessen der Kommunen“, so Schneider.

Im Hinblick auf die Betreuung unter Dreijähriger könnten die Städte und Gemeinden auf die Ausbauleistung stolz sein. Mitte März 2013 habe die Anzahl der Betreuungs-

plätze landesweit bei fast 145.000 gelegen. Damit habe man im Durchschnitt die anvisierte Betreuungsquote von 32 Prozent sogar leicht überschritten, machte Schneider deutlich.

Nur in einzelnen Kommunen werde es nicht gelingen, zum Stichtag 01.08.2013 allen Eltern für ihre Kinder zwischen ein und drei Jahren, die einen Betreuungsplatz wünschen, diesen zur Verfügung zu stellen. Dennoch sei nicht mit massenhaften Klagen vor Gericht zu rechnen. „Die Eltern sind klüger, sie wissen: eine Klage schafft keinen einzigen Betreuungsplatz“, so Schneider. Hier werde man mit flexiblen Interimslösungen die Situation entschärfen.

Wenn der Ausbauprozess voranschreite, müssten Bund und Land weitere Finanzmittel bereitstellen. Deswegen brauche es einen zweiten Krippengipfel auf Bundesebene. „Und wir müssen mit dem Land möglichst rasch Gespräche über die Nachjustierung des Belastungsausgleichsgesetzes beginnen“, erklärte Schneider.

Az.: HGF

Mitt. StGB NRW Mai 2013

Recht und Verfassung

250 Veranstaltung „Europäische Finanzkrise und Zukunft der Kommunen“

Das NRW-Ministerium für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und die kommunalen Spitzenverbände haben eine gemeinsame Veranstaltungsreihe zu aktuellen europapolitischen Entwicklungen und Fragestellungen vereinbart, die sich gezielt an Entscheiderinnen und Entscheider auf Landes- und kommunaler Ebene richtet. Die erste Auftaktveranstaltung widmet sich dem Thema „Europäische Finanzkrise und Zukunft der Kommunen“ und findet am Donnerstag, dem 23.05.2013 von 10.00 bis 12.30 Uhr in der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen statt.

Weitere Einzelheiten sind für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Internet des Verbandes (Mitgliederbereich) unter „Fachinformation und Service, Fachgebiete, Europa“ aufzurufen. Die Teilnahme bitten wir auf dem vorgesehenen Formular spätestens bis zum 10.05.2013 zu bestätigen. Die Teilnehmerzahl ist angesichts der räumlichen Kapazitäten in der Staatskanzlei begrenzt. Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

Az.: I 05-23

Mitt. StGB NRW Mai 2013

StGB NRW-Termine

07.05.2013	Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kalkar
16.05.2013	Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Detmold in Bad Salzuflen
27.05.2013	Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Arnsberg in Olsberg
28.05.2013	Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Köln in Stolberg

DStGB-Termine

03.06.2013	Gemeindekongress 2013
------------	-----------------------

Fortbildung des StGB NRW

17.06.2013	„Kommunale Verkehrspolitik vor neuen Herausforderungen: Finanzierung - Infrastruktur - Mobilität“ in Düsseldorf
09.07.2013	Seminar „Anforderung an eine nachhaltige kommunale Beschaffung des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW“ in Düsseldorf

251 25 NRW-Städte und -Kreise als Europaaktive Kommune ausgezeichnet

Ministerpräsidentin Hannelore Kraft hat 25 Städten und Kreisen in Nordrhein-Westfalen die Auszeichnung „Europaaktive Kommune in Nordrhein-Westfalen“ verliehen. In einer Feierstunde im Düsseldorfer Museum Kunstpalast erhielten die Vertreterinnen und Vertreter der Kommunen ihre Urkunden. Ministerpräsidentin Kraft: „Die 25 Städte und Gemeinden zeichnen sich durch ihr besonderes kommunales Europa-Engagement aus. Mich hat beeindruckt, wie praxisnah und alltagstauglich der europäische Gedanke in diesen Kommunen gelebt wird“.

Ausgezeichnet wurden:

- bei den Kreisen: Kreis Lippe, Rhein-Kreis Neuss, Kreis Steinfurt, Rhein-Sieg-Kreis und die Städteregion Aachen.
- bei den kreisfreien Städten: Aachen, Bonn, Essen, Hagen, Köln und Leverkusen.
- bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden: Brilon, Detmold, Eschweiler, Gütersloh, Herten, Herzogenrath, Iserlohn, Lünen, Paderborn, Rheine, Unna, Versmold, Warstein und Wassenberg.

Darüber hinaus wurden Sonderpreise in sechs Kategorien verliehen.

- Der Sonderpreis in der Kategorie „Kommunizieren“ ging an die Stadt Gütersloh für ihre beispielhafte europapolitische Öffentlichkeitsarbeit.

- Der Sonderpreis in der Kategorie „Vernetzen und Mitreden“ ging nach Herzogenrath für die hervorragende europäische Netzwerkarbeit der Kommune.
- Der Sonderpreis in der Kategorie „Organisieren“ wurde der Stadt Essen für ihre umfassende und innovative europäische Bildungsarbeit verliehen.
- Der Sonderpreis in der Kategorie „Gestalten“ wurde der Stadt Lünen für eine besonders zukunftsweisende Europastrategie zuerkannt.
- Den Sonderpreis in der Kategorie „Vernetzen und Interessen vertreten“ erhielt die Stadt Köln aufgrund ihrer wegweisenden und innovativen Strategie zur kommunalen Interessenvertretung.
- Den Sonderpreis in der Kategorie „Leben und Lernen“ teilen sich die Gemeinden Bergkamen, Gladbeck, Harsewinkel, Heiligenhaus, Herzebrock-Clarholz, Meinerzhagen, Rheda-Wiedenbrück, Siegburg und Warendorf für ihre besonders gute europäische und internationale Jugendarbeit.

Europaministerin Dr. Angelica Schwall-Düren sagte in ihrer Festrede: „Die Kommunen spielen eine entscheidende Rolle auf dem Weg in ein Europa der Bürgerinnen und Bürger. Je mehr Kommunen sich so intensiv und qualifiziert wie die ausgezeichneten 25 mit dem Thema Europa auseinandersetzen, desto deutlicher wird die Stimme der kommunalen Ebene in Europa gehört werden.“

Die Landesregierung vergibt die undotierte Auszeichnung in diesem Jahr zum ersten Mal. Sie wurde von der Landesregierung gemeinsam mit der Regionalen Vertretung der Europäischen Kommission in Bonn und der Bertelsmann Stiftung entwickelt und wird künftig jährlich vergeben. Stichtag für die Bewerbungen ist jeweils der 9. Mai. Die ausgezeichneten Kommunen erhalten eine Urkunde sowie eine Plakette, die an einem öffentlich sichtbaren Ort angebracht werden kann.

Eine Jury bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Spitzenverbände, des Deutschen Institut für Urbanistik (Difu), der Vertretung der Europäischen Kommission in Bonn und der Landesregierung hatte das Europa-Engagement der Kommunen bewertet, die sich um die Auszeichnung beworben hatten. Die Kriterien der Jury und gute Beispiele der praktischen kommunalen Europaarbeit sind auf dem Portal www.europaaktivekommune.nrw.de veröffentlicht.

Quelle: PM StK NRW vom 14.04.2013

Az.: I 05-10

Mitt. StGB NRW Mai 2013

252 **Nichtraucherschutzgesetz geändert zum 01.05.2013**

- Am 01.05.2013 tritt das Gesetz zur Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes in Kraft, das eine wesentliche Verschärfung der gesetzlichen Regelungen enthält. Wesentliche Eckpunkte des Gesetzes sind:
- Das neue Gesetz regelt ein uneingeschränktes Rauchverbot in Gaststätten. Die zahlreichen Ausnahmen

vom Rauchverbot für den Gaststättenbereich werden ab dem 01. Mai 2013 nicht mehr bestehen. Raucher-gaststätten, Raucherclubs und Raucherräume werden nicht mehr möglich sein. Bei Brauchtumsveranstaltungen, auch wenn sie in Festzelten stattfinden, besteht ebenfalls ein Rauchverbot.

- Der Grundsatz, dass Rauchverbote nicht in Räumlichkeiten gelten, die ausschließlich der privaten Nutzung vorbehalten sind, bleibt weiterhin bestehen. „Echte“ Geschlossene Gesellschaften, die strenge Kriterien erfüllen müssen, werden Gaststätten weiterhin nutzen können. In der Regel werden als Geschlossene Gesellschaften rein private Veranstaltungen wie zum Beispiel geplante Familienfeiern akzeptiert werden können.
- Der Schutz von Kindern und Jugendlichen wird dadurch verbessert, dass das neue Nichtraucherschutzgesetz auch bei nicht-schulischen Veranstaltungen in Schulen und auf ausgewiesenen Kinderspielflächen gilt.
- Gegenüber dem aktuellen Gesetz sind zukünftig auch die Verfassungsorgane des Landes (zum Beispiel der Landtag), alle öffentlichen Einrichtungen der Kommunen sowie öffentlich zugängliche Laufflächen in Einkaufszentren in die Regelungen einbezogen. Zudem schließen die Regelungen des geänderten Gesetzes die Errichtung von Raucherräumen in Sport-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen aus.
- Die kommunalen Ordnungsbehörden haben mit den neuen Regelungen die Möglichkeit, Verstöße gegen das Gesetz strenger zu ahnden. Der Bußgeldrahmen wird auf bis zu 2.500 Euro erweitert. Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in Verkehrsmitteln des Öffentlichen Personenverkehrs (zum Beispiel in Bussen und Taxen) werden die kommunalen Ordnungsbehörden zuständig sein.
- Beim neuen nordrhein-westfälischen Nichtraucherschutzgesetz wird, wie im Bundesnichtraucherschutzgesetz, nicht zwischen verschiedenen Produktgruppen wie zum Beispiel Zigaretten, Zigarren, Kräuterezigaretten oder elektrischen Zigaretten unterschieden. Die Nutzung dieser Produkte ist in Bereichen, in denen der gesetzliche Nichtraucherschutz besteht, nicht zulässig.

Das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter NRW nimmt zu wichtigen Fragen im Zusammenhang mit der Auslegung des Nichtraucherschutzgesetzes auf seiner Homepage <http://www.mgepa.nrw.de> unter Gesundheit, Prävention, Nichtraucherschutz Stellung.

Az.: I/2 100-04

Mitt. StGB NRW Mai 2013

253 **Termin Europa- und Kommunalwahl**

Die Vertreter der EU-Regierungen haben in Brüssel einem Vorschlag des Europäischen Parlamentes (EP) zugestimmt, die nächsten Wahlen für das Europaparlament auf den Zeitraum vom 22. bis 25. Mai 2014 vorzuziehen. Formal sind noch ein weiterer Ratsbeschluss und die Zustimmung des Parlaments nötig. Beides gilt jedoch als sicher.

Ursprünglich sollten die Wahlen vom 05. bis 08. Juni 2014 stattfinden. Dies hätte jedoch bedeutet, dass in diesem Fall der Wahltermin für die meisten EU-Länder auf den Pfingstsonntag gefallen wäre. Dies wollte das EP verhindern. Für Deutschland bedeutet die Festlegung, dass die Europawahl und damit auch die Kommunalwahl in NRW voraussichtlich am 25. Mai 2014 stattfinden werden. Es werden 751 Abgeordnete gewählt.

Quelle: DStGB Brüsseler Büro vom 02.04.2013

Az.: I 024-80

Mitt. StGB NRW Mai 2013

254 Einwohnerzahlen aus dem Zensus 2011

Am 31.05.2013 werden die Einwohnerzahlen aus dem Zensus 2011 veröffentlicht werden. Im Vorfeld der Veröffentlichung der ersten Zensus-Ergebnisse sind für die nordrhein-westfälischen Städte, Gemeinden und Kreise Informationsveranstaltungen geplant. Der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) möchte in seiner Funktion als statistisches Landesamt hierbei über zwei wesentliche Themen informieren:

- die Methode des registergestützten Zensus 2011 im Hinblick auf die Ermittlung der Einwohnerzahl, da sich dieses Verfahren von den bislang in Deutschland durchgeführten traditionellen Volkszählungen grundlegend unterscheidet;
- den Ablauf des geplanten Verwaltungsverfahrens zur Feststellung der Einwohnerzahl aus dem Zensus 2011 sowie den Ablauf der Bevölkerungsfortschreibung auf Basis dieser Ergebnisse.

In den jeweiligen Bezirksregierungen finden an folgenden Tagen jeweils etwa zweistündige Informationsveranstaltungen um 10.00 Uhr sowie um 13.30 Uhr statt:

- Arnsberg, 17.04.2013
- Köln, 19.04.2013
- Düsseldorf, 22.04.2013
- Münster, 24.04.2013
- Detmold, 26.04.2013

Az.: I/2 050-24

Mitt. StGB NRW Mai 2013

255 Aufwandsentschädigung an ehrenamtlich Tätige

Mit dem vom Bundestag am 1. Februar 2013 beschlossenen Ehrenamtsstärkungsgesetz, dem der Bundesrat am 1. März 2013 zugestimmt hat, wird die Übungsleiterpauschale gemäß § 3 Nr. 26 EStG von 2.100 auf 2.400 Euro und die Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26 lit. a EStG von 500 auf 720 Euro im Jahr angehoben. Die Änderungen sollen rückwirkend ab dem 1. Januar 2013 gelten.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen diese Regelung begrüßt; gleichzeitig jedoch darauf hingewiesen, dass die ehrenamtlichen Tätigkeiten, die z.B. von einem Gemeinderat oder einem Mitglied der freiwilligen Feuerwehr

geleistet werden, den oben genannten und durch das Ehrenamtsstärkungsgesetz nunmehr steuerlich stärker begünstigten Tätigkeiten in nichts nachstehen. Auch deren Engagement verdient die gesellschaftliche Anerkennung und sollte durch eine stärkere steuerliche Förderung entsprechend gewürdigt werden. Das Bundesministerium wird aufgefordert rückwirkend ab 2013 den Freibetrag in R 3.12 Abs. 3 der Lohnsteuerrichtlinien (LStR) von bisher 175 auf 200 Euro monatlich anzuheben.

Az.: I 020-08-45

Mitt. StGB NRW Mai 2013

Finanzen und Kommunalwirtschaft

256 Verwendung der Sportpauschale sowie der Schulpauschale/Bildungspauschale

Das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW (MIK) hat uns die Entwürfe geplanter Neufassungen der Erlasse zur Verwendung der Sportpauschale und der Schul-/Bildungspauschale übersandt. Das MIK beabsichtigt, diese Erlasse Ende April zu veröffentlichen. Die Erlasse können von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Gemeindehaushaltsrecht > Erlasse abgerufen werden.

Durch die Einbeziehung verschiedener Erlassregelungen zur Verwendbarkeit der Pauschalen in einem neuen Erlass wird die praktische Handhabbarkeit verbessert. Die kommunalen Spitzenverbände haben zu den Erlassen eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben, die ebenfalls von StGB NRW-Mitgliedskommunen unter o. g. Adresse abrufbar ist.

Az.: IV/1 902-01/1

Mitt. StGB NRW Mai 2013

257 Pressemitteilung: Kommunaler Finanzausgleich muss in sich stimmig sein

Wenig hilfreich sind nach Auffassung des Städte- und Gemeindebundes NRW aufgeregte Schnellschüsse aus dem politischen Raum bei der Bewertung eines Gutachtens des Kölner FiFo-Instituts. Dieses hat im Auftrag der NRW-Landesregierung einige Aspekte des kommunalen Finanzausgleichs untersucht und dazu Empfehlungen gegeben. „Wenn vor dem Hintergrund einiger Vorschläge der Gutachter offen mit 'Krieg' gedroht wird, ist dies der Bedeutung des Themas nicht angemessen“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des Verbandes, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf.

Schneider erinnerte daran, dass der kommunale Finanzausgleich und das Stärkungspaktgesetz unterschiedliche Aufgaben zu erfüllen hätten. In den jährlichen Gemeindefinanzierungsgesetzen werde - losgelöst von der konkreten Haushaltslage einzelner Kommunen - anhand generalisierender Merkmale der Finanzbedarf einer Kommune ermittelt und ihrer Steuerkraft gegenübergestellt. „Ganz

bewusst haben alle Fraktionen im Landtag an dieser Systematik festgehalten und sich dafür ausgesprochen, zur Unterstützung von Kommunen in Haushaltsnotlage ein vom Finanzausgleich unabhängiges, eigenes Instrument zu schaffen“, so Schneider. Dieses Instrument sei der Stärkungspakt Stadtfinanzen.

Viele der in die Kritik geratenen Vorschläge des FiFo-Instituts wie beispielsweise die Absenkung des Soziallastenansatzes hätten lediglich mit einer Aktualisierung des Datenmaterials zu tun. „Solche Erkenntnisse zu ignorieren, nur weil einem die Ergebnisse nicht genehm sind, wäre in der Tat fahrlässig“, machte Schneider deutlich: „Wir brauchen einen auf belastbare aktuelle Grundlagen gestützten Finanzausgleich, der allen Städten, Gemeinden und Kreisen gerecht wird.“

Die nachvollziehbaren Klagen der Stärkungspaktkommunen zeigten allerdings, dass das Problem an ganz anderer Stelle zu suchen sei. Viele Haushaltssanierungspläne gerieten ins Wanken, sobald die Schlüsselzuweisungen nicht die erhoffte Höhe erreichten. Dies, so Schneider, zeige deutlich, dass die Haushaltskonsolidierung in den betroffenen Städten und Gemeinden trotz härtester Sparanstrengungen auf schwankendem Grund gebaut sei. „Wir können das Land deshalb nur auffordern, an dieser Stelle den Stärkungspakt nachzubessern. Die bisherigen Maßnahmen reichen erkennbar nicht aus“, so Schneider abschließend.

Az.: IV

Mitt. StGB NRW Mai 2013

258 Seminare zu NKF und Beamtenversorgung

Das Institut für Verwaltungswissenschaften in Gelsenkirchen (IfV) bietet in Zusammenarbeit mit dem Büro für Kommunalberatung Mechthild A. Stock - weitere spezifische Fachseminare an:

Zum Thema „Die Gestaltung interner Kontrollsysteme (IKS) auf Basis von NKF“ findet ein Intensivseminar am 3. und 4. Juni 2013 sowie ein Kompaktseminar am 26. September 2013 statt, jeweils im Wissenschaftspark Gelsenkirchen.

Das Seminar „Ausfinanzierung der Beamtenversorgung: Wie geht das? Ein Praxisbericht“ zur Entwicklung und Umsetzung eines maßgeschneiderten Lösungskonzeptes für die nachhaltige Finanzierung der Beamtenversorgung“ am konkreten und aktuellen Beispiel einer kreisangehörigen Stadt in NRW wird ebenfalls erneut angeboten, und zwar am 28.05.2013.

Das nächste Fachseminar „Strategien zur nachhaltigen Finanzierung der Beamtenversorgung und Anforderungen an Lösungskonzepte“ findet statt am 17.09.2013, ebenfalls im Wissenschaftspark Gelsenkirchen.

Zielgruppe der Veranstaltungen sind Verantwortliche aus den Bereichen Finanzverwaltung, Zentrale Dienste (Personal und Organisation), Beteiligungsmanagement sowie aus der Rechnungsprüfung.

Interessenten für die Seminare können sich direkt an das Institut für Verwaltungswissenschaften (www.ifv.de) im Wissenschaftspark Gelsenkirchen, Munscheidstraße 14, 45886 Gelsenkirchen, Tel. 0209 167-1220, wenden.

Az.: IV 904-05/17

Mitt. StGB NRW Mai 2013

259 Erfahrungsaustausch „Anstalt des öffentlichen Rechts“

Der 20. Erfahrungsaustausch „Anstalt des öffentlichen Rechts“ fand am 17.04.2013 auf Einladung von Dirk Abts, Dr. Heilmaier & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft in Krefeld statt. Die Sitzung ist konstruktiv verlaufen und war mit über 50 Teilnehmern gut besucht.

Zunächst erläuterte Hauptreferent Dr. Peter Queitsch, Städte- und Gemeindebund NRW, im Rahmen seiner informativen Präsentation die Problematik der Zustands- und Funktionsprüfungen bei privaten Abwasserleitungen. Nachdem er zunächst die neuere Rechtsprechung zum Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG verdeutlicht hatte, ging er auf die Problematik der Neuregelung der Zustandsüberprüfung und Instandhaltung von privaten Abwasserleitungen nach dem Entwurf der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser-SüwVABw 2013 vor dem Hintergrund des im Zuge des geänderten LWG NRW am 16.03.2013 weggefallenen § 61 a LWG ein.

Gegenstand seiner Ausführungen waren Prüfungsgegenstand und Prüfpflichtige, Prüfpflichten und Prüffristen für Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte, Prüfmethoden und Sanierungsmaßgaben, Prüfbescheinigungen, Satzungsbefugnisse der Gemeinde, Untersuchungskosten für Grundstücksanschlussleitungen, Erstattung von Prüfkosten und Landesförderung für die Sanierung privater Abwasserleitungen sowie Sanierungs- und Instandhaltungspflicht für private Abwasserleitungen.

In der sich anschließenden lebhaften Aussprache wurde unter Moderation von Hauptreferentin Annette Brandt-Schwabedissen, Städte- und Gemeindebund NRW, verschiedenste Aspekte des Entwurfs der SüwVABw 2013 erörtert und seitens der Sitzungsteilnehmer insbesondere deutlich moniert, dass das Land die Verantwortung bzw. den „Schwarzen Peter“ für die Dichtheitsprüfungen bei privaten Abwasserleitungen auf die Städte und Gemeinden verlagert hat.

Im Anschluss daran erläuterte Rechtsanwalt Dirk Abts, Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Krefeld, die aktuellen Entwicklungen zum Thema Umsatzbesteuerungen der öffentlichen Hand. Im Rahmen seiner ebenfalls informativen Präsentation ging er auf die rechtliche Einordnung der Thematik, die folgende Ausweitung der umsatzsteuerbaren Tätigkeiten, insbesondere der Beistandsleistungen, die bisherige Behandlung der Problematik, die aktuelle BFH-Rechtsprechung und die Frage der Nichtanwendungsoption und die Konsequenzen für die AöRs ein. Im Ergebnis ist also noch völlig offen, ob das Urteil des BFH aus November 2011 von der Finanzverwaltung kurzfristig veröffentlicht oder erst nach einer mehrjährigen Übergangsfrist

angewandt oder eine kommunalfreundlichere Lösung angestrebt wird. Hierzu bleibt die Beratung in der FMK abzuwarten.

In der sich daran anschließenden lebhaften Diskussion wurden wiederum praktische und rechtliche Fragestellungen insbesondere mit Blick auf die Problematik der Nichtanwendungsoption erörtert. Im Rahmen des Tagesordnungspunktes „Übertragung von Darlehen von der Kommune auf die AöR als rechtlich selbstständiges Unternehmen“ verdeutlichte Vorstand Thomas Taug's Abwasserbetrieb TEO AöR, Telgte, die Vorgehensweise der Banken sowie die Prolongation von Darlehen im Rahmen einer anschaulichen Kurzpräsentation. Im Anschluss daran erläuterte Rechtsanwältin Susanne Blask, PKF Fasselt Schlage, Wirtschaftsprüfung & Beratung, Duisburg, die beihilferechtlichen Aspekte einer Ausfallbürgschaft der Anstaltsträger ggü. der AöR.

Weitere Diskussionspunkte waren die informelle Ausschreibung von Jahresabschlussprüfungen bei einer AöR, die Geschäftsordnung für den Vorstand/Verwaltungsrat einer AöR und die Informationsart bei Störfällen der Wasserversorgung bei anderen AöRs. Der Verlauf der Sitzung zeichnete sich durch eine intensive Diskussion aus, die gezeigt hat, dass insbesondere sowohl rechtliche als auch praktische Fragestellungen bei der Führung der AöR nach wie vor aktuell und brisant sind.

Die Vorträge der Herren Dr. Queitsch, Abts und Taug's und die Antwort der Landesregierung vom 08.04.2013 auf die Kleine Anfrage 952 vom 01.03.2013 „Wie lassen sich die Folgen der neueren BFH-Rechtsprechung zu Beistandsleistungen in einem robusten Mehrwertsteuersystem lösen?“ sind für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo & Service/Fachgebiete/Finanzen und Kommunalwirtschaft/Anstalt des öffentlichen Rechts abrufbar. Der nächste Erfahrungsaustausch „AöR“ findet am 13.11.2013 auf Einladung von Vorstand Ralph Güther, Technische Betriebe AöR, in Velbert statt.

Az.: II/3 810-00

Mitt. StGB NRW Mai 2013

260 Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen

Mit Schnellbrief Nr. 129 vom 04.09.2012 sind die StGB NRW-Mitgliedskommunen über die Änderungen von Rechtsverordnungen im Gemeindegewirtschaftsrecht informiert worden. Mit Erlass vom 03.04.2013 - 35-49.0202-76.0-776/13 - stellt das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW klar, dass die Verweisung auf § 319 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HGB im Kontext mit § 319 a Abs. 1 Satz 4 HGB in § 1 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen so zu verstehen ist, dass den Anforderungen der Rechtsverordnung mit einer internen Rotation, also einem Wechsel des Prüfers innerhalb derselben Prüfungsgesellschaft nach dem betreffenden Zeitraum (sieben oder mehr Fälle) Genüge getan ist.

Des Weiteren wird klargestellt, dass die Neufassung des § 1 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung auf die ab Inkrafttreten der Regelung - 30.08.2012 - vorgenommenen Bestellungen von Wirtschaftsprüfern anzuwenden ist, und dass die Zählung der für den Ausschluss eines Prüfers maßgeblichen sieben oder mehr Fälle auch die vor Inkrafttreten der Regelung erfolgten Bestellungen zum Wirtschaftsprüfer erfassen muss.

Der Erlass ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im StGB NRW-Internet (Mitgliederbereich) unter Fachinfo & Service/Fachgebiete/Finanzen und Kommunalwirtschaft/Gemeindegewirtschaftsrecht/Sonstiges Gemeindegewirtschaftsrecht abrufbar.

Az.: II/3 815-01

Mitt. StGB NRW Mai 2013

261 FMK-Beschluss zur Umsatzsteuer bei interkommunaler Zusammenarbeit

Die Finanzministerkonferenz (FMK) hat sich in ihrer Sitzung am 18.04.2013 erneut mit den umsatzsteuerlichen Auswirkungen der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) auf die öffentliche Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Kommunen befasst. Im Vorfeld war bekannt geworden, dass die Steuerabteilungsleiter der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder ungeachtet des klaren politischen Wunsches einer Lösung der Problemlage im Sinne der Kommunen der FMK erneut vorschlagen wollten, die BFH-Urteile vom 10.11.2011 und vom 01.12.2011 zu veröffentlichen. In der Folge wäre die für die interkommunale Zusammenarbeit nachteilige umsatzsteuerliche Einschätzung des BFH für die Finanzverwaltung bindend geworden.

Den kommunalen Spitzenverbände auf Bundes- und auf Landesebene, der Innenministerkonferenz sowie politischen Bemühungen in den Landtagen ist zu verdanken, dass die FMK von einer Veröffentlichung der BFH-Urteile abgesehen hat. Der Vorsitzende der Innenministerkonferenz, Boris Pistorius, Niedersächsischer Minister für Inneres und Sport, hat in einem Schreiben vom 09.04.2013 an die FMK nochmals die Position der Innenministerkonferenz dargelegt. Der DStGB hat sich mit gleich lautendem Schreiben an die Ministerpräsidentinnen und -präsidenten der Bundesländer gewandt, um die Veröffentlichung der Urteile zum jetzigen Zeitpunkt zu verhindern. Die Schreiben können von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Steuern > Besteuerung der öffentlichen Hand abgerufen werden.

Nachdem bereits am 11.04.2013 die von der FMK eingesetzte länderoffene Arbeitsgruppe der Finanzstaatssekretäre vor dem Hintergrund der noch diskutierten Lösungsmöglichkeiten keinen Beschluss über die Veröffentlichung der BFH-Urteile gefasst hatte, hat nun auch die FMK selbst den vorgesehenen Beschluss zur Veröffentlichung der Urteile mit 16:0 Stimmen mit folgendem Wortlaut verfasst:

- Die Finanzministerinnen und Finanzminister der Länder nehmen einen Bericht der Vorsitzenden der Staatssekretärs-Arbeitsgruppe über den Stand der Beratungen entgegen.
- Sie nehmen zur Kenntnis, dass die Staatssekretärs-Arbeitsgruppe beabsichtigt, Gespräche mit Vertretern der kommunalen Spitzenverbände und der Innenministerkonferenz zu führen.
- Die Finanzministerinnen und Finanzminister der Länder bitten die Innenministerkonferenz, hierzu eine Vertreterin/einen Vertreter zu benennen.
- Die Beratung im Übrigen wird vertagt.

Damit besteht die Möglichkeit fort, jetzt die vorhandenen Lösungswege zu diskutieren, bevor eine Veröffentlichung der Urteile erfolgt. Über die weitere Entwicklung werden wir unterrichten.

Az.: IV/1 920-05

Mitt. StGB NRW Mai 2013

262

6. Erfahrungsaustausch „Rekommunalisierung“

Der 6. Erfahrungsaustausch „Rekommunalisierung“, der am 10.04.2013 in Düsseldorf stattgefunden hat, ist konstruktiv verlaufen und war mit über 30 Teilnehmern gut besucht. Im Rahmen der Sitzung referierte die Leiterin der Landeskartellbehörde, Gabriele Krater über die Auswirkungen aktueller kartell- und energierechtlicher Beschlüsse auf die Konzessionsvergabe für den Stromnetzbetrieb. Danach entspann sich unter Moderation von Beigeordnetem Rudolf Graaff eine lebhafte Diskussion unter Einbeziehungen von praktischen Fragestellungen insbesondere mit Blick auf das Vorgehen bei der Suche eines strategischen Partners im Kontext mit einem transparenten und diskriminierungsfreien Konzessionierungsverfahren.

Im Hinblick auf das in fast allen Fällen langwierige und komplexe Konzessionierungsverfahren waren sich die Mitglieder des Erfahrungsaustauschs „Rekommunalisierung“ darüber einig, dass im Zuge der Novellierung des Energiewirtschaftsrechts die Rügeobliegenheit von unterlegenen Bewerbern mit Blick auf die Präklusionswirkung gesetzlich fixiert werden sollte.

Im Anschluss daran referierte Bürgermeister Uwe Töpfer, Marienheide, über den aktuellen Stand des Marienheider Verfahrens. Festzustellen sei, dass die RWE auf Zeit spiele und nunmehr der Entscheidungstermin vor dem Landgericht Dortmund auf den 04.07.2013 festgesetzt worden sei. Des Weiteren berichtete er über den positiven Ausgang der kommunalaufsichtlichen Prüfung der geplanten gesellschaftsrechtlichen Beteiligung seiner Gemeinde an einem Energieversorger. Die Genehmigung der Kommunalaufsicht sei von übergeordnetem Interesse, da sich die Gemeinde Marienheide in der Haushaltssicherung befindet.

Sodann ging Hauptreferentin Annette Brandt-Schwabedissen auf die Problematik des steuerlichen Querverbundes für Stadtwerke Bad/BHKW ein. So sei bei Stadtwerken, die keine Stromsparte besitzen, bekannt

geworden, dass die Prüfer der Großkonzern-Betriebsprüfungen zunehmend Zweifel daran haben, ob die beiden Betriebe „Bad/BHKW“ und „Stadtwerke“ zusammengefasst werden können. Sollte der steuerliche Querverbund entfallen, hätte dies katastrophale Folgen für die betroffenen Städte und Gemeinden. Da entsprechende Beratungen auf Bund/Länderebene anstehen, sei der Deutsche Städte- und Gemeindebund eingeschaltet worden.

Weitere Themen waren die EU-Konzessionsvergaberichtlinie und der Sachstand der Beteiligung der ostwestfälischen Städte und Gemeinden an der Netzgesellschaft E.ON Westfalen Weser. Insgesamt zeichnete sich die Sitzung durch angeregte Diskussionen aus, in denen praktische, rechtliche und betriebswirtschaftliche Fragestellungen rund um die „Rekommunalisierung“ erörtert wurden.

Der 7. Erfahrungsaustausch „Rekommunalisierung“ findet am 6. November 2013 in der Geschäftsstelle statt. Die Präsentation von Frau Krater, die Verfügung der Bezirksregierung Köln in Sachen „Stille Beteiligung“ der Gemeinde Marienheide, die Antwort der Landesregierung von 26.03.2013 „Rekommunalisierung der Energieversorgung in OWL - wie beurteilt die Landesregierung die aktuellen Entwicklungen?“, der Sachstandsbericht zum Thema „Auswirkungen aktueller kartell- und energierechtlicher Beschlüsse auf die Konzessionsvergabe für den Stromnetzbetrieb in NRW-Kommunen“ des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen vom 01.03.2013 ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo & Service/Fachgebiete/Finanzen und Kommunalwirtschaft/Rekommunalisierung abrufbar.

Az.: II/3 811-00/1

Mitt. StGB NRW Mai 2013

263

Contracting-Vertragsmuster für kommunale Beleuchtung

Für die kommunale Straßenbeleuchtung wurde in Zusammenarbeit zwischen dem Sustainable Business Institut (SBI), dem DStGB sowie dem ZVEI ein Contracting-Vertragsmuster für die kommunale Straßenbeleuchtung erarbeitet. Unterstützend wurden zwei Gutachten zu eigentumsrechtlichen Fragen sowie zu umsatzsteuerlichen Aspekten des Contracting erstellt. Die Vertragsmuster sollen dazu dienen, Städte und Gemeinden bei der Konzeption und Durchführung eines Contracting-Projekts zu unterstützen. Für spezifische Aspekte bezüglich der Verwendung von LED-Leuchten wurde eine Checkliste erarbeitet.

Hintergrund:

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat bereits im Jahr 2009 den Wettbewerb „Kommunen in neuem Licht“ angestoßen. Um die mit energieeffizienter und qualitativ hochwertiger Technologie (insbesondere LED) verbundenen Investitionen zu erleichtern, bietet sich nach Auffassung des BMBF auch Contracting

an. Zugleich können in der Praxis mit Contracting Risiken bezüglich der zu erzielenden Qualität und der Energieeinsparungen auf den Contractor übertragen werden.

Ein im Rahmen der LED-Leitmarktinitiative der Bundesregierung vom BMBF einberufene Arbeitskreis hat nunmehr Contracting-Vertragsmuster für die kommunale Beleuchtung erarbeitet. Die Verantwortung liegt allein beim Herausgeber, dem Sustainable Business Institut (SBI). Der DStGB hat die Erarbeitung der Contracting-Vertragsmuster inhaltlich begleitet und unterstützt deren Veröffentlichung.

Gerade im Bereich der LED-Beleuchtungstechnologie sind große Einsparpotenziale zu erzielen. Häufig kann das vorhandene Einsparpotenzial durch die Städte und Gemeinden jedoch nicht gehoben werden. Dies liegt auch an den vergleichsweise hohen Anfangsinvestitionen, welche eine Umrüstung auf energieeffiziente Technologie mit sich bringt. Um diese Hürde für die kommunale Straßenbeleuchtung zu überwinden, können sich Contracting-Lösungen anbieten.

Die veröffentlichten Vertragsmuster kombinieren Energieeinspar-Garantien mit einem Finanzierungs-Contracting und einem Liefer-Contracting. Interessierte Städte und Gemeinden können diese kostenfreien Dokumente unter nachfolgender Internetadresse abrufen: <http://licht.cfi21.org>. Neben den Vertragsmustern und Erläuterungen finden Sie dort auch zwei Gutachten zu eigentumsrechtlichen und umsatzsteuerlichen Aspekten.

Az.: II/3 861-00

Mitt. StGB NRW Mai 2013

264 Wartefrist bei Vergabe von Gaskonzessionen

Das LG Köln hat mit Urteil vom 22.03.2013 (Az.: 90 O 51/13) einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen, mit dem einer Gemeinde die Durchführung eines neu abgeschlossenen Konzessionsvertrages bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens über die Wirksamkeit des „angeblichen Gas-Konzessionsvertrages“ untersagt worden war.

Die Gemeinde hatte das Konzessionsvergabeverfahren nach den Vorgaben der Gerichte wiederholt, der Zuschlag wurde wiederum nicht der Altkonzessionärin erteilt. Gegen diese Entscheidung beantragte die Altkonzessionärin eine einstweilige Verfügung, mit der die Durchführung des Konzessionsvertrages untersagt werden sollte. Die Altkonzessionärin macht geltend, der geschlossene Konzessionsvertrag sei gem. § 134, 138 BGB unwirksam, weil die Unterzeichnung des Konzessionsvertrags zeitgleich mit der Unterrichtung der unterlegenen Bieter erfolgt sei.

Die Altkonzessionärin macht geltend, dass, auch wenn das strenge Kartellvergaberecht mangels öffentlichen Auftrags im Sinne von § 99 Abs. 1 GWB keine Anwendung finde, aus der EuGH-Rechtsprechung folge, dass der Rechtsschutz weder vereitelt, noch unzumutbar erschwert werden dürfe. Dies ergebe sich auch aus Art. 19 Abs. 4 Art. 3 GG in Verbindung mit § 46 EnWG bzw. § 101 a Abs. 1 S. 4 GWB analog. Des Weiteren sei der geschlossene Konzessionsvertrag unwirksam, da er eine Regelung

über die Fortzahlung von Konzessionsabgaben nach Ablauf der Karenzfrist des § 48 Abs. 4 EnWG enthalte. Des Weiteren hätte die Neukonzessionärin gar nicht im Verfahren berücksichtigt werden dürfen, da sie auf ungeklärtem Wege in den Besitz des als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis gekennzeichneten Angebots der Altkonzessionärin gelangt sei.

Das LG Köln wies den Antrag zurück, da es am Verfügungsanspruch fehle. Die Auswahlentscheidung sei nicht zu beanstanden, der geschlossene Gas-Konzessionsvertrag unterliege keinen Wirksamkeitsbedenken. § 46 Abs. 3 EnWG sehe keine Wartefrist zwischen der Unterrichtung unterlegener Bieter über die Auswahlentscheidung und dem Vollzug der Auswahlentscheidung vor. Es sei nicht anzunehmen, dass eine gesetzgeberische Lücke vorliege. Auch aus Verfassungsrecht ergebe sich kein anderes Ergebnis; der BGH habe auch für den Bereich der Dienstleistungskonzessionen entschieden, dass die entsprechende Beschränkung des Rechtsschutzinstrumentariums hinzunehmen sei. Unabhängig davon sei auch nicht in jedem Fall der Verletzung von Verfahrensrechten der Erlass einer einstweiligen Verfügung gerechtfertigt. Vergaberechtliche Vorschriften stellten zudem keine Verbotsgesetze im Sinne von § 134 BGB dar, eine Verletzung führe auch nicht zu einer Sittenwidrigkeit gemäß § 138 BGB.

Aus Sicht des LG Köln stellt auch die in dem Konzessionsvertrag enthaltene Regelung zur Weiterzahlung der Konzessionsabgabe nach Ablauf des Karenzjahres gemäß § 48 Abs. 4 EnWG keine unzulässige Nebenleistung dar, die zu einer Nichtigkeit des Abschluss des Konzessionsvertrags führe. § 48 Abs. 4 EnWG sehe die Unzulässigkeit einer Weiterzahlung von Konzessionsabgaben nur vor, wenn zwischenzeitlich keine andere Regelung getroffen sei. Dabei sei es aus Sicht des LG möglich, diese andere Regelung bereits in dem ursprünglichen Konzessionsvertrag aufzunehmen. Die gefundene Regelung sei also durch § 48 Abs. 4 EnWG nicht ausgeschlossen. Die Parteien eines ausgelaufenen Konzessionsvertrages seien im Übrigen nicht gehalten, sich für die Festlegung einer weiteren Vergütung am bloßen Wertersatz zu orientieren.

Das LG Köln sah auch keine Notwendigkeit einer neuen Vergabeentscheidung, weil die Neukonzessionärin auf ungeklärte Weise in den Besitz des Vertragsangebots der Verfügungsklägerin gelangt sei. Es bestünden keine Anhaltspunkte, dass die Neukonzessionärin sich aktiv und gegen den Willen der Gemeinde in den Besitz des Vertragsangebots gebracht habe. Für die Gemeinde sei aber nicht mit der notwendigen Deutlichkeit erkennbar gewesen, dass das - von der Altkonzessionärin als Anlage im Verfahren der einstweiligen Verfügung übergebene - Vertragsangebot noch als Geschäftsgeheimnis zu behandeln sei, dass der dem Verfahren als Streithelferin beigetretenen Neukonzessionärin nicht übergeben werden könne.

Das Urteil ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im StGB NRW-Internetangebot (Mitgliederbereich) unter Rubrik Fachinfo & Service/Fachgebiete/Finanzen und Kommunalwirtschaft/Energiewirtschaft abrufbar.

Az.: II/3 818-00

Mitt. StGB NRW Mai 2013

265 Trilogverfahren zur EU-Konzessionsrichtlinie

In einem gemeinsamen Schreiben vom 15. April 2013 haben sich die kommunalen Spitzenverbände mit dem VKU im Rahmen des jetzt laufenden Trilogverfahrens zur EU-Konzessionsrichtlinie erneut an Herrn Kommissar Barnier gewandt. Insbesondere sind in dem Schreiben, das im Folgenden wiedergegeben wird, nochmals konkrete Änderungen im Richtlinienentwurf einschließlich der Herausnahme der Wasserwirtschaft aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie eingefordert worden:

„Sehr geehrter Herr Kommissar, werter Herr Barnier,

für die in unserem Gespräch am 29. November 2012 in Berlin von Ihnen getroffene Zusage, die Gestaltungsfreiheit der Kommunen bei der Organisation der Wasserwirtschaft in Deutschland wahren und die seit langem bestehenden, erfolgreichen Strukturen durch die Konzessionsrichtlinie nicht beschränken zu wollen, danken wir Ihnen auch bei dieser Gelegenheit noch einmal. Um die in diesem Zusammenhang relevanten und teilweise komplexen Einzelfragen, die aufgrund des bei der Wasserver- und Abwasserentsorgung vor Ort jeweils unterschiedlich gewählten kommunalwirtschaftlichen Modells entstehen, besser darlegen zu können, waren die auf der Fachebene in den folgenden Wochen geführten Gespräche sehr hilfreich. Danken möchten wir Ihnen darüber hinaus dafür, dass Sie sich im Nachgang zu diesen Gesprächen bereits für konkrete Nachbesserungen am Richtlinienentwurf, insbesondere zugunsten von Mehrspartenstadtwerken eingesetzt haben.

Auch weiterhin besteht zwischen uns ein gemeinsames Verständnis bei Ihrem Ziel, für die Mitgliedstaaten der EU, in denen bisher keinerlei Regelungen oder Traditionen bestehen, einen Mindeststandard und Transparenz zu schaffen, um insbesondere der Korruption entgegenzuwirken. Allerdings bedeuten die Beschlüsse des Binnenmarktausschusses vom 24. Januar 2013 einen deutlichen Eingriff in die Gestaltungsfreiheit der Kommunen und würden eine weitgehende Umorganisation der kommunalen Wasserwirtschaft in Deutschland zur Folge haben.

Die zwischenzeitlich von Ihnen vorgeschlagenen Formulierungen für die Richtlinie, wonach ein Unternehmen vollständig von der entsprechenden Gebietskörperschaft kontrolliert werden und 80 % des Umsatzes aus dem Wasserbereich des Unternehmens für diese Gebietskörperschaft erbringen müsste, wären gegenüber der beschlossenen Richtlinienfassung ein Fortschritt. Allerdings wäre das Unternehmen weiterhin gezwungen, sich umzuorganisieren oder eine buchhalterische Trennung vorzunehmen, um vom Anwendungsbereich der Richtlinie nicht erfasst zu werden.

Mit Blick auf die Ende April im Trilog anstehenden Beratungen zu den für die kommunale Wasserwirtschaft in Deutschland entscheidenden Regelungen möchten wir Ihnen daher nochmals darlegen, welche Punkte gewährleistet sein müssen, um durch die Konzessionsrichtlinie tatsächlich die bestehenden Strukturen der kommunalen Wasserwirtschaft in Deutschland nicht zu beschränken:

Aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher Organisationsmodelle der Kommunen lokal oder regional sichert nur eine generelle Ausnahme der Wasserwirtschaft aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie die bestehenden Strukturen und die Organisationsfreiheit der Kommunen umfangreich ab. Auch bietet diese Forderung in der noch anstehenden Kompromissuche im Trilog nach unserer Auffassung die eindeutigste und am klarsten zu vertretende Position.

Daneben muss bei der Inhouse-Vergabe für das Kontrollkriterium eine Mehrheitsbeteiligung der öffentlichen Hand ausreichend sein, solange die Kontrolle auf anderem Wege sichergestellt ist. Die Rechtsform des jeweiligen Unternehmens muss dabei im Hinblick auf die kommunale Organisationsfreiheit unberücksichtigt bleiben. Hinsichtlich des Wesentlichkeitskriteriums ist bei Mehrspartenunternehmen eine auf die jeweilige Sparte bezogene Umsatzbetrachtung notwendig. Dabei muss das 80:20 Kriterium zumindest dann unberücksichtigt bleiben, wenn es sich um eine interkommunale Zusammenarbeit in der Region handelt. Die Spartenbetrachtung darf keinen weiteren Bedingungen unterliegen.

Sichergestellt werden muss außerdem, dass die Beteiligung Privater an Wasser- und Zweckverbänden nach den Regeln des jeweiligen Nationalrechts und damit auch des deutschen Wasserverbandsgesetzes bzw. der Ländergesetze über die kommunale Zusammenarbeit weder einer Inhouse-Vergabe noch einer vergaberechtsfreien - horizontalen - interkommunalen Zusammenarbeit entgegenstehen.

Bei der interkommunalen Zusammenarbeit darf es darüber hinaus nicht darauf ankommen, in welcher Rechtsform eine solche Zusammenarbeit stattfindet. Eine Kooperation muss sowohl auf vertraglicher Grundlage als auch in einer institutionalisierten Rechtsform in umfassendem Sinne ohne Ausschreibungspflicht möglich sein. Außerdem muss auf die Forderung nach einer „echten“ Zusammenarbeit und damit auf das Vorliegen wechselseitiger Rechte und Pflichten der Kooperierenden verzichtet werden. Dies bestätigt zudem die aktuelle Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache Azienda Sanitaria Locale di Lecce (C-159/11), die eine solche Voraussetzung für diese Form der Zusammenarbeit ausdrücklich nicht vorsieht.

Wir bitten Sie, im laufenden Trilogverfahren diese Änderungen am Richtlinienentwurf zu unterstützen.“

Az.: II/3 815-00

Mitt. StGB NRW Mai 2013

266 Anhörung zum beschleunigten Netzausbau

In einer öffentlichen Anhörung des Bundetags-Ausschusses für Wirtschaft und Technologie haben die Übertragungsnetzbetreiber den von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Zweiten Gesetzes über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze begrüßt. Seitens der Netzbetreiber hieß es, dass aufgrund des gestiegenen politischen Rückhalts bei einer Vielzahl von Genehmigungsverfahren und Bautätigkeiten

viele wichtige Fortschritte erzielt worden seien. Kritik an dem Gesetzentwurf kam von der Wissenschaft. Diese bezeichnete die Netzausbauplanung als einseitig von den Interessen der Stromerzeuger geprägt. Der DStGB sieht in dem vorgelegten Gesetzentwurf eine wichtige Initiative, um den Netzausbau zu beschleunigen. Der Netzausbau ist ein zentraler Baustein für das Gelingen der Energiewende.

In dem Gesetzentwurf (BT-Drucksache 17/1263) werden für insgesamt 36 Planungen für den Bau von Höchstspannungsleitungen die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Eine Rechtsverkürzung soll zur Beschleunigung der Verfahren beitragen. Für die Realisierung der in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Vorhaben werden Kosten in Höhe von schätzungsweise zehn Milliarden Euro entstehen. Dabei sind Mehrkosten für Erdkabel noch nicht berücksichtigt.

Außerdem ging es um einen vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (17/11369). Damit soll der Vorrang der Erdverkabelung beim Ausbau der Stromnetze deutlicher als bisher im Energiewirtschaftsrecht zum Ausdruck kommen (vgl. hierzu bereits DStGB Aktuell vom 1313-16 vom 28. März 2013).

Gegenstand der Anhörung waren zudem zwei Oppositionsanträge. So will die SPD-Fraktion den Netzausbau bürgerfreundlich und zukunftssicher gestalten (17/12681), und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen will den Ausbau der Übertragungsnetze durch eine Deutsche Netzgesellschaft und finanzielle Bürgerbeteiligung (17/12518) voranbringen. Ob eine Bürgerbeteiligung gegen den Willen der Netzunternehmen rechtlich möglich sei, bezweifelte aber Gernot Schiller (Kanzlei Redeker Sellner Dahs).

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) begrüßte die Vorlage des Gesetzentwurfs als „wichtigen Schritt zur Beschleunigung des notwendigen Netzausbaus auf der Höchstspannungsebene, der für ein Gelingen der Energiewende entscheidend ist“. Allerdings lehnte der BDEW die vom Bundesrat geforderte Freigabe der Möglichkeit zur Teil-Erdverkabelung ausdrücklich ab. Bevor über eine Ausweitung der Erdverkabelung im Bereich der Leitungen im Bereich von 380-Kilovolt (kV) entschieden werde, sollten zunächst die Erfahrungen mit den vier Pilotstrecken abgewartet werden. „Neben deutlich höheren Kosten birgt die Teil-Erdverkabelung Risiken, die die Versorgungssicherheit beeinträchtigen könnten“, warnte der BDEW.

Die Bundesnetzagentur stellte fest: „Die Erdverkabelung muss zunächst durch Pilotvorhaben erprobt werden.“ Belastbare Erkenntnisse und Erfahrungen mit einer Erdverkabelung auf der Höchstspannungsebene lägen noch nicht vor. Professor Albert Moser (RWTH Aachen University) stellte in seiner Stellungnahme zu den 380 (220) kV-Übertragungsnetzen fest, aus technischer und wirtschaftlicher Sicht seien Freileitungen beim Übertragungsnetzausbau grundsätzlich zu bevorzugen. Erdkabel würden aber von der Bevölkerung in Siedlungsräumen eher akzeptiert. Angesichts der hohen Bedeutung eines zuverlässigen

gen und sicheren Übertragungsnetzes sollten die Erdkabel erst erprobt werden. Eine gegenteilige Auffassung vertrat die Deutsche Umwelthilfe, die die vier Pilotprojekte für nicht ausreichend ansah und forderte: „Diese Möglichkeit zur Teilverkabelung halten wir vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Diskussion um neue Höchstspannungsleitungen nicht für ausreichend.“

Mit grundsätzlicher Kritik meldete sich Professor Lorenz Jarass (Hochschule Rhein-Main Wiesbaden). Er bezeichnete Gesetzentwurf und Netzausbauplanungen als „einseitig von den Interessen der Stromerzeuger geprägt“. Der geplante weit überdimensionierte Netzausbau bedrohe die gesellschaftliche Akzeptanz des weiteren Ausbaus erneuerbarer Energien und damit die Energiewende insgesamt. Als Grund für den überdimensionierten Ausbau der Netze nannte er die Interessen der Kohlekraftwerksbetreiber, Strom auch bei Starkwind ins Ausland exportieren zu können. Die Verbraucherzentrale Bundesverband zweifelte den Umfang der geplanten Netzausbaumaßnahmen an und gab in ihrer Stellungnahme den Hinweis auf Alternativen bei der Erreichung der Ausbauziele für die erneuerbaren Energien, die möglicherweise „einen geringeren, zumindest aber einen zeitlich gestreckten Netzausbau möglich machen“.

Die kommunale Seite sieht in dem vorgelegten Gesetzentwurf eine wichtige Initiative, den Netzausbau zu beschleunigen. Der Netzausbau ist ein zentraler Baustein für das Gelingen der Energiewende. Allerdings sind die Annahmen im Bereich des Übertragungsnetzausbaus auch daraufhin zu überprüfen, inwieweit mehr dezentral ausgerichtete Energiekreisläufe im Bereich der Verteilnetze den Ausbau im Bereich der Übertragungsnetze verringern können. Im Übrigen ist es aufgrund von Akzeptanz der Bevölkerung gegenüber dem Netzausbau erforderlich, potenziell betroffene Gemeinden und Bürger vor der endgültigen Festlegung des konkreten Trassenverlaufs die Möglichkeit einzuräumen, auf den Verlauf Einfluss zu nehmen und sich über die Folgen des Netzausbaus zu informieren. Dabei sollten auch alle denkbaren Varianten des Netzausbaus, d. h. auch die Erd- bzw. Teilerdverkabelung als Alternative zu Freileitungen in Betracht kommen. Dafür müssen die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden.

Az.: II/3 811-00/9

Mitt. StGB NRW Mai 2013

267

KfW finanziert Erwerb von Versorgungsnetzen

Vor kurzem haben der Verband kommunaler Unternehmen (VKU), der Deutsche Sparkassen- und Giroverband (DSGV), der Deutsche Städtetag (DST) und der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) gemeinsam den „Leitfaden für die Finanzierung von Versorgungsnetzen“ entwickelt. Der Leitfaden ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im StGB NRW-Internet (Mitgliederbereich) unter Fachinfo & Service/Fachgebiete/Finanzen und Kommunalwirtschaft/Energiewirtschaft abrufbar.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie informieren,

dass für Investitionsvorhaben zum Erwerb von Versorgungsnetzen durch Kommunen oder deren rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe das KfW-Programm IKK - Investitionskredit Kommunen (Nr. 208) als Finanzierungsbaustein zur Verfügung steht. Ausführliche Informationen zu diesem Programm erhalten Sie unter www.kfw.de/208.

Auch rechtlich eigenständige Kommunale Unternehmen können zum Erwerb von Versorgungsnetzen von der KfW-Förderung profitieren: Ihnen steht das Programm IKU - Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen (Nr. 148) zur Verfügung. Anträge können bei der Hausbank gestellt werden. Weitere Informationen zu diesem Programm erhalten Sie unter www.kfw.de/148. Neben Investitionen in Versorgungsnetze sind in diesen beiden Basisprogrammen grundsätzlich alle Investitionen in die kommunale und soziale Infrastruktur förderfähig.

Az.: II/3 818-00

Mitt. StGB NRW Mai 2013

268 Kommunalen Finanzausgleich und Zensus 2011

Die Einwohnerzahl stellt einen wichtigen Verteilungsmaßstab im kommunalen Finanzausgleich dar. Das inzwischen verabschiedete und in Kraft getretene Gemeindefinanzierungsgesetz 2013 (GFG 2013) bestimmt, dass die „vom IT.NRW fortgeschriebene Bevölkerungszahl zum Stichtag 31. Dezember 2011“ maßgeblich ist.

Die bisherige Fortschreibung der Bevölkerungszahl beruht noch auf der Volkszählung von 1987. Auch die im Herbst letzten Jahres veröffentlichten und im parlamentarischen Verfahren berücksichtigten Modellrechnungen zum GFG 2013 sowie die kürzlich versandten Festsetzungsbescheide basieren auf dieser Fortschreibung.

Mit der Veröffentlichung der Ergebnisse des Zensus 2011 am 31.05.2013 (Berichtszeitpunkt: 9. Mai 2011) dürfte nun zeitnah auch eine „neue“ Fortschreibung jedenfalls der Einwohnerzahl auf den 31.12.2011 vorliegen. Diese neuen Daten konnten bei den Modellrechnungen und Festsetzungen zum GFG 2013 und demnach auch bei den Beratungen der kommunalen Haushalte 2013 noch nicht berücksichtigt werden. Eine unterjährige, rückwirkende Anpassung der Finanzausgleichszuweisungen an veränderte Einwohnerzahlen liefe daher Gefahr, die Haushaltsplanungen sowie Haushaltssicherungs- und -sanierungskonzepte der Städte, Kreise und Gemeinden zu entwerfen und stünde im Widerspruch zu den Geboten der Planungssicherheit und Vorhersehbarkeit.

Wir haben daher als Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW gegenüber dem Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) deutlich gemacht, dass die Ergebnisse des Zensus 2011 nicht im GFG 2013 Berücksichtigung finden dürfen. Dies entspricht auch der Vorgehensweise u.a. in Bayern, Baden-Württemberg, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt, die diesbezüglich teilweise über ausdrückliche gesetzliche Normierungen verfügen.

Ob über die Anpassung der Statistik hinaus für zukünftige Finanzausgleichsgesetze weitergehender Regelungsbedarf besteht (z.B. bei der Anwendbarkeit des Demografiefaktors oder etwa eines Härteausgleichs entsprechend der Handhabung bei der Volkszählung 1987), kann erst nach Vorliegen der Ergebnisse sinnvoll diskutiert werden.

Das Schreiben an das MIK kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter [Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Kommunaler Finanzausgleich > GFG 2013](#) abgerufen werden.

Az.: IV/1 902-01/1

Mitt. StGB NRW Mai 2013

269 KfW-Studie zur energetischen Gebäudesanierung

Ziel der aktuellen vom Institut Prognos im Auftrag der KfW durchgeführten Studie war die Berechnung der volkswirtschaftlichen Wirkungen der KfW-Programme zum Energieeffizienten Bauen und Sanieren. Die Studie zeigt: Die Energiekostensparnis finanziert die energieeffizienzbedingten Mehrausgaben für eine Sanierung. Für die Wirtschaftlichkeitsanalyse energetischer Sanierungen sind die energieeffizienzbedingten Mehrausgaben im Verhältnis zur Energiekostensparnis zu betrachten. Um die Energiewende umzusetzen, unterstützt die KfW in der Studie bis zum Jahr 2050 Gebäudesanierungen in Höhe von 507 Mrd. Euro (Gesamtinvestition). Die Energiekostensparnis dieser Sanierungen (361 Mrd. Euro) finanziert die geschätzten, energieeffizienzbedingten Mehrausgaben (237 Mrd. Euro).

Sie deckt darüber hinaus zu einem wesentlichen Teil die allgemeinen Renovierungskosten (Ohnehin-Kosten), die unabhängig von der Energieeffizienz einer Sanierung anfallen.

Mit Fördermitteln der KfW amortisiert sich eine Sanierung somit in der Regel deutlich früher als ohne, meist in weniger als 20 Jahren. Steigende Energiepreise werden die Attraktivität in Zukunft noch erhöhen.

Kurz gefasst werden nach der Studie bei der energetischen Gebäudesanierung folgende Wirkungen erzielt:

- Klimaneutraler Gebäudebestand in 2050 mit 20 % des heutigen Energieverbrauchs
- 200.000 - 300.000 Beschäftigte pro Jahr, vor allem im regionalen Handwerk
- Kumulierte CO₂-Reduktion in Höhe von 67 Mio. t pro Jahr
- Höhere Steuereinnahmen aus Wachstum und Beschäftigung (95 Mrd. Euro) als Fördermitteleinsatz (66 Mrd. Euro)
- 0,4 % Beitrag zum Bruttoinlandsprodukt pro Jahr

Diese Effekte sind aus Sicht der KfW folglich als positiv zu bewerten.

Anmerkung:

Die aktuelle KfW-/Prognos-Studie fand in der Vorwoche ein kritisches Medienecho. Hervorzuheben ist jedoch, dass bei der Analyse der Mehraufwand für eine energieeffiziente Sanierung in Relation zu der dadurch erreichten Energiekostensparnis gesetzt werden muss.

Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und Einsparung bedürfen auch aus Sicht des DStGB einer langfristigen Betrachtung. So können deren umwelt- und Klimaschutzpolitische sowie monetäre Auswirkungen auf solider Basis beurteilt werden. Aus kommunaler Sicht ist die Energieeffizienz zur Erreichung der Klimaschutzziele und einer erfolgreichen Energiewende weiterhin zu verbessern. Insbesondere im Bereich des Städtebaus müssen die ökonomischen Anreize zur Gebäudesanierung weiter verbessert werden. Bei den rund 176 000 kommunalen Gebäuden gibt es noch ein Steigerungspotenzial bei der Energieeffizienz von 60 Prozent. Die Energiekosten sind für die Städte und Gemeinden mit 2,5 Mrd. Euro pro Jahr ein wichtiger Faktor.

Die Kommunen unternehmen fortlaufend immense Anstrengungen für die energetische Gebäudesanierung des Bestandes und streben so eine Einschränkung des Energieverbrauchs an. Langfristig werden so finanzielle Mittel frei und gleichzeitig ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet. Daher fordert der DStGB insbesondere eine direkte finanzielle Unterstützung energetischer Gebäudesanierungen in Höhe von jährlich mindestens 5 Mrd. Euro, so dass die gegenwärtig vom Bund bzw. der KfW gewährten Mittel (Förderprogramme von 1,8 Mrd. Euro) bei Weitem nicht ausreichen. Weiterhin könnte ein eigenes Kommunalprogramm zur Gebäudesanierung in Erwägung gezogen werden.

Weitere ausführliche Hintergrundinformationen sowie die Studie sind online abrufbar unter www.kfw.de.

Az.: II/3 811-00/8

Mitt. StGB NRW Mai 2013

270 Studie über Strategien der Energieversorger bei der Konzessionsvergabe

Eine Kurzstudie des Wuppertal Instituts im Auftrag der Bündnis 90/Die Grünen-Bundestagsfraktion zeigt, welche Strategien die großen überregionalen Stromkonzerne und ihre regionalen Töchter bei den kommunalen Bemühungen zur Stromnetzübernahme anwenden und wie groß der rechtliche Graubereich bei der Konzessionsvergabe ist. Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass die aktuelle Situation es den bisherigen Netzbetreibern ermöglicht, die Neuvergabe „systematisch zu hintertreiben“. Sie verlangen oftmals deutlich überhöhte Preise beim Verkauf der Energienetze und halten wichtige Netzdaten zurück, die für eine Bewertung des Netzes im Rahmen der Neuvergabe erforderlich sind. Die Studie zeigt dabei, wie eine Netzübernahme durch kommunale Entscheidungsträger gelingen kann. Ihre Ergebnisse bekräftigen die Position des DStGB, dass dringend gesetzgeberischer Handlungsbedarf auf Bundesebene besteht, um den Konzessionswettbewerb in Kommunen fair ausgestalten zu können.

Die Studie des Wuppertal Instituts für Klima, Umwelt und Energie hat zum Ziel, aufzeigen, auf welche strategischen Maßnahmen seitens der Netzbetreiber die kommunalen Entscheidungsträger vorbereitet sein sollten, damit die Netzübernahme im Rahmen der Neuvergabe der Konzession gelingt.

Auslaufende Konzessionsverträge für Stromnetze

Ausgangspunkt der Untersuchungen ist eine Vielzahl an in den nächsten Jahren auslaufenden Konzessionsverträgen im Strom- und Gasbereich in Kommunen, die planen, das Netz künftig wieder selbst zu übernehmen. Im Jahr 2012 enden laut der Studie über 1.100 Stromkonzessionen. Darüber hinaus würden rund 50 Neugründungen von Stadtwerken und über 100 Netzübernahmen in den letzten Jahren deutlich machen, dass viele kommunale Entscheidungsträger die mit eigenen Stadtwerken verbundenen Gestaltungsmöglichkeiten stärker nutzen möchten. Die Vergabe der Stromnetzkonzessionen sei hinsichtlich der kommunalen Einflussmöglichkeiten auf die lokale und regionale Energieversorgung eine wichtige Richtungsentscheidung.

Gemeinden, die an der Netzgesellschaft beteiligt seien, könnten ihre Klimaschutz- und energiewirtschaftlichen Interessen besser umsetzen, als wenn sie die Konzession für zwanzig Jahre an einen externen Netzbetreiber vergeben. Die Studie hebt hervor, dass Stadtwerke für die Rekommunalisierungsvorhaben ein wichtiger Partner bei der Umsetzung einer klimaschutzmotivierten Energieversorgung seien, da viele Entscheidungen außerhalb der Kommunalpolitik lägen oder ansonsten finanziell nicht zu leisten wären. Da in den Gemeinden nur alle zwanzig Jahre über die Konzessionsvergabe entschieden werde und die Entscheidungsträger meist ehrenamtlich tätig seien, fehle es dort oftmals an dem notwendigen Erfahrungswissen.

Die Studie dient zum einen dazu, möglichst konkret zu fassen, wo Strategien der überregionalen Energieversorgungsunternehmen (EVU) zur Besitzstandswahrung auf der Ebene der lokalen und regionalen Verteilnetze und gesetzgeberischer Handlungsbedarf bestehen. Zum anderen werden Empfehlungen für die kommunalen Entscheidungsträger formuliert, wie sie mit den Methoden der EVU umgehen können, damit die Netzübernahme gelingt.

Interesse an Besitzstandswahrung der Stromverteilnetze

Die Studie geht davon aus, dass die EVU im Besitz der örtlichen Verteilnetze eine wichtige Option sehen, ihre Absatzwege zu sichern und ihre kommunale Marktpräsenz gegenüber den Letztverbrauchern zu dokumentieren. In den vergangenen Jahrzehnten hätten die Unternehmen deshalb zahlreiche strategische Möglichkeiten entwickelt, um ihren Besitzstand bei den Konzessionsverträgen für Strom gegenüber Rekommunalisierungsbestrebungen in den Städten und Gemeinden zu verteidigen und die einmal erworbene Konzession auch künftig behalten zu können. Bei den Verteilnetzen gehe es um ein nahezu risikoloses und dennoch lukratives Geschäft für die EVU. Die Netzentgelte werden von der Bundesnetzagentur festge-

legt. Die garantiert den Betreibern eine Verzinsung des Eigenkapitals von 9,3 Prozent für Neuanlagen und von 7,6 Prozent für Altanlagen. In einem Umfeld, in dem die Unternehmen ohne Wettbewerb sind. Und das für lange Zeit: Die Konzessionen werden in der Regel für einen Zeitraum von 20 Jahren vergeben.

Methoden und Strategien der EVU

Um die Netze auch nach Ablauf der zwanzig Jahre zu halten und die unternehmerischen Interessen auf der Verteilnetzebene zu wahren, wendeten die Stromkonzerne verschiedene Methoden und Strategien an. Sie würden dabei auch vorhandene gesetzliche Regelungslücken zu ihren Gunsten nutzen. Hinzu kämen Maßnahmen, die geeignet sind, politische Entscheidungsträger zu vereinnahmen oder ihre Entscheidungen zu ihren Gunsten zu beeinflussen.

Als wirkungsvollstes Instrument habe sich der Studie zufolge erwiesen, deutlich überhöhte Preise beim Verkauf der Energienetze zu verlangen. Trotz der bisherigen Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sei dies immer noch das stärkste Argument, Rekommunalisierungen zu verhindern. Das EnWG regelt nicht, wie sich der Kaufpreis für das Netz berechnet. Die Konzerne würden oftmals den wesentlich höheren Sachzeitwert der Anlagen fordern, obgleich die Rechtsprechung („Kauferring-Urteil“ des Bundesgerichtshofs) sowie Empfehlungen der Bundesnetzagentur und des Bundeskartellamtes nahe legen, den sog. Ertragswert zugrunde zu legen.

Eine weitere erfolgreich praktizierte Methode sei es, den laufenden Verhandlungsprozess zu verzögern und auf Zeit zu setzen. Dies habe v.a. wirtschaftliche Folgen für Kommunen. Sie würden nach einem Jahr nach Auslaufen des Konzessionsvertrages nach den derzeitigen Bestimmungen den Anspruch auf Zahlung der Konzessionsabgabe gegenüber dem Altkonzessionär verlieren.

Laut der Studie halten die Konzerne darüber hinaus wichtige Netzdaten zurück. Auch hier nutzen sie die Regelungslücke im § 46 EnWG aus. Sie seien nach der Regelung seit 2011 zwar verpflichtet, der Gemeinde netzrelevante Daten drei Jahre vor Ende der Vertragslaufzeit zur Verfügung zu stellen - doch welche Daten das genau seien, sei nach wie vor unklar. Der Käufer habe demnach keine Grundlage, den Wert des Netzes rechtzeitig berechnen zu können.

Kommunen, die die Konzession an eigene Stadtwerke oder neue Konzessionäre vergeben haben, würden darüber hinaus häufig mit Klagen des Altkonzessionärs überzogen. Dies koste nicht nur Geld, sondern auch Zeit. Dabei berufen sich die Stromkonzerne auf den vom Bundeskartellamt zu überwachenden Grundsatz, dass die Gemeinden bei der Konzessionsvergabe ihre marktbeherrschende Stellung nicht missbrauchen dürfen. Beim Bundeskartellamt laufen derzeit über 1.200 Verfahren.

Die Autoren der Studie haben noch andere Strategien zusammengetragen, mit denen die Energiekonzerne vor

allem kleine Kommunen verunsichern sollen: Von der gestreuten Sorge, die Versorgungssicherheit könnte bedroht sein, über die - vergütete - Einbindung von Kommunalpolitikern in Regionalbeiräte bis hin zu plumpen Sponsoring-Versuchen. So erstattete ein Bürgermeister einer kleinen Gemeinde im Sommer 2012 Anzeige wegen Bestechungsverdachts. Der bisherige Netzbetreiber habe ihm angeboten, im Gegenzug für die erneute Konzession ein großes Zelt für ein Dorffest zur Verfügung zu stellen. Die Staatsanwaltschaft ermittelt inzwischen in dem Fall.

Die vollständige Untersuchung und gutachterliche Stellungnahme „Auslaufende Konzessionsverträge für Stromnetze - Strategien überregionaler Energieversorgungsunternehmen zur Besitzstandswahrung auf Verteilnetzebene“ ist im StGB NRW-Intranetangebot unter Fachinfo & Service/Fachgebiete/Finanzen und Kommunalwirtschaft/Konzessionsverträge abrufbar.

Anmerkung

Die Studie des Wuppertal Instituts bekräftigt durch seine eindeutigen Untersuchungsergebnisse die bereits mehrfach durch den DStGB erhobenen Forderungen nach einer gesetzlichen Klarstellung der für Konzessionsvergabe einschlägigen Vorschriften im EnWG. Die Studie zeigt, dass die Energieversorger die derzeit bestehenden Lücken im Gesetz zu ihren Gunsten ausnutzen, um Stromnetzübernahmen der Kommunen zu erschweren oder ganz zu verhindern und ganz bewusst bestimmte Methoden und Strategien gegen die Kommunen einsetzen. Die Auseinandersetzungen mit den überregionalen Energieversorgern über die Auslegung der einschlägigen Regelungen des § 46 und § 48 EnWG führen in der Praxis zu einer Vielzahl an gerichtlichen Verfahren.

Gegenstand der Verfahren sind vor allem die auch in der Studie aufgeführten Streitigkeiten um die Ermittlung des Netzkaufpreises sowie die Festlegung der Auswahlkriterien und der Bewertung der Angebote durch die Gemeinde im Konzessionsverfahren. Die unterschiedlich lautende Rechtsprechung führt zu erheblichen Verunsicherungen in Kommunen bei der Konzessionsvergabe und in vielen Fällen zu einer massiven Einschränkung des kommunalen Entscheidungsspielraums. Vielen Kommunen drohen aufgrund der erheblichen Verzögerung des Konzessionsvergabeverfahrens finanzielle Nachteile.

Die kommunale Seite hat sich mit genau vor diesem Hintergrund erst im Rahmen der letzten Gesetzesnovellierung des EnWG für eine Anpassung der Vorschriften ausgesprochen, dem sich auch der Bundesrat anschloss. Die kommunale Seite hat sich in ihrer Stellungnahme unter anderem für die ausdrückliche Aufnahme des „Ertragswerts“ als für die Ermittlung des Netzkaufpreises maßgebliches Kriterium, für die Berücksichtigung des Rechts der kommunalen Selbstverwaltung bei der Festlegung der Auswahlkriterien und der Bewertung der Angebote und für die Fortzahlung der Konzessionsabgaben über die gesetzliche „Ein-Jahres-Frist“ hinaus ausgesprochen.

Az.: II/3 818-00

Mitt. StGB NRW Mai 2013

271 Bundesregierung zum Hauptgutachten der Monopolkommission Wasserwirtschaft

Die Bundesregierung hat ihre Stellungnahme zum XIX. Hauptgutachten der Monopolkommission vorgelegt. Diese wurde nun vom Bundeskabinett beschlossen. Die Bundesregierung äußert sich darin auch zu den Empfehlungen nach einer sektorspezifischen Regulierung der Wasserversorgung sowie die Ausdehnung der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht auf Trinkwassergebühren. Sie hält an ihrer kritischen Position über diese Vorschläge fest und lehnt eine Änderung der ordnungspolitischen und rechtlichen Rahmenbedingungen für die Trinkwasserbranche durch die Einführung einer sektorspezifischen Regulierung ab. Auch der DStGB hatte sich deutlich gegen die Vorschläge der Monopolkommission ausgesprochen.

Das Bundeskabinett hat sich in der vergangenen Woche u.a. mit der Stellungnahme der Bundesregierung zum XIX. Hauptgutachten der Monopolkommission „Stärkung des Wettbewerbs bei Handel und Dienstleistungen“ vom Juli 2012 (vgl. StGB NRW-Mitteilung 394/2012 v. 23.07.2012) befasst und diese beschlossen. Die Stellungnahme erfolgte nachdem die Bundesregierung das Gutachten Bundestag und Bundesrat zuleitete. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hatte im September 2012 die betroffenen Wirtschaftsverbände angehört und ihre Stellungnahmen zum XIX. Hauptgutachten eingeholt. Schwerpunkte waren die von der Monopolkommission aufgezeigten Wettbewerbsdefizite auf den Glücksspielmärkten, bei den Seelotsen sowie bei der Trinkwasserversorgung und auf den Kraftstoffmärkten.

Die Bundesregierung lehnt in ihrer Stellungnahme die Forderungen der Monopolkommission nach einer sektorspezifischen Regulierung der Wasserversorgung sowie die Ausdehnung der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht auf Trinkwassergebühren ab. Die Monopolkommission sprach sich in ihrem Gutachten dafür in Anlehnung an ihre bisherige Positionierung dafür aus, dass die Regelungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sämtliche Wasserentgelte, also Preise und Gebühren, erfassen, da anderenfalls einer Flucht ins Gebührenrecht zulasten der Verbraucher drohe. Dem entgegenete die Bundesregierung in der Stellungnahme zum wiederholten Mal und verwies auf ihre kritische Position zu diesen Vorschlägen, die bereits Gegenstand des letzten XIII. Hauptgutachtens der Monopolkommission waren. Bereits dort betonte die Bundesregierung, dass sie keine Notwendigkeit für eine Änderung der ordnungspolitischen und rechtlichen Rahmenbedingungen für die Trinkwasserbranche sehe.

Anmerkung

Eine ausführliche Bewertung aus kommunaler Sicht über die Bestrebungen zur Kartellrechtsanwendung im Bereich der öffentlich-rechtlichen Wasserversorgung und der sektorspezifischen Regulierung in der Wasserwirtschaft findet sich in der StGB NRW-Mitteilung 394/2012 v. 23.07.2012.

Az.: II/3 815-00

Mitt. StGB NRW Mai 2013

272 Kommunale Portfoliorichtlinie der KfW

Seit dem 1. August 2011 kommt im Direktkreditgeschäft der KfW die kommunale Portfoliorichtlinie zur Anwendung. Hiernach kann jede Stadt oder Gemeinde - unabhängig von ihrer finanzwirtschaftlichen Situation - ein maximales Obligo aus Direktkrediten der KfW in Höhe von 750 Euro je Einwohner in Anspruch nehmen. Flankiert wird diese pauschale Obligoobergrenze von einer Freigrenze von 5 Mio. Euro, unterhalb derer - unabhängig von der Zahl der Einwohner - der Finanzierungswunsch (vorbehaltlich der Erfüllung der Kriterien des jeweiligen Förderprogramms) erfüllt wird.

Der Geltungsbereich der Limitformel war zunächst auf Städte und Gemeinden beschränkt. Bis zum Jahresende 2012 konnte die KfW in einer lediglich einstelligen Anzahl von Fällen dem Finanzierungswunsch der Kommune nicht (voll-umfänglich) zum Antragszeitpunkt entsprechen. Die pauschale Obligoobergrenze soll daher ohne Änderungen fortgeführt werden.

Bereits in den damaligen Gesprächen war angekündigt worden, dass die kommunale Portfoliorichtlinie alsbald auf Landkreise, Zweckverbände und andere umlagefinanzierte Kreditnehmer ausgedehnt werden soll. Diese Erweiterung wurde nun zum 1. Januar 2013 vollzogen; in den Geltungsbereich der kommunalen Portfoliorichtlinie wurden die umlagefinanzierten Gebietskörperschaften (Landkreise, höhere Kommunalverbände und Gemeindeverbände wie z.B. Samtgemeinden, Verbandsgemeinden oder Ämter) aufgenommen. Als Berechnungsformel wird hierbei zugrunde gelegt:

$$\text{Obligo}_{\text{max.}} = 250 \text{ Euro} \times \text{Einwohnerzahl der Gebietskörperschaft}$$

Vergleichbar der Regelung für Städte und Gemeinden wird dabei jeder umlagefinanzierten Institution eine Freigrenze von 5 Mio. Euro eingeräumt. Nach den Ergebnissen einer 16 Monate währenden Schattenprüfung wird auch diese Regelung eine moderate Steuerungswirkung entfalten. Es werden nur geringe Auswirkungen auf die Zusagetätigkeit der KfW erwartet.

Az.: IV/1 912-05

Mitt. StGB NRW Mai 2013

273 Fortschrittsbericht der EU-Kommission zu Erneuerbaren Energien

Die 2009 angenommene Richtlinie zu den Erneuerbaren Energien (2009/28/EG) enthält verbindliche Ziele für die Nutzung erneuerbarer Energien. Im Mittelpunkt steht die Vorgabe, bis 2020 den Anteil der erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch der EU auf 20 Prozent zu steigern. Darüber hinaus wurde im Verkehrssektor für alle Mitgliedstaaten das Ziel festgelegt, einen Anteil von 10 Prozent an erneuerbaren Energien zu erreichen. Beide Umsetzungen obliegen dem Nationalstaat. Die Ziele wurden im Hinblick auf die Notwendigkeit festgelegt, Umweltverschmutzung und Treibhausgasemissionen zu verringern, die Produktionskosten erneuerbarer Energien zu senken, die Energieversorgung zu diversifizieren und die

Abhängigkeit von Öl und Gas zu verringern.

Die o. g. Ziele können u. a. durch Windkraft (sowohl On-shore- als auch Offshore-Anlagen), Solarenergie (thermisch, photovoltaisch und konzentriert), hydroelektrische Energie, Gezeitenenergie, geo-thermische Energie und Biomasse (einschließlich Biokraftstoffe und flüssiger Biobrennstoffe) erreicht werden. In der Richtlinie ist festgelegt, dass alle zwei Jahre ein Fortschrittsbericht erstellt wird. Der Bericht enthält auch Abschnitte zum EU-Nachhaltigkeitskonzept für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe sowie zu den wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Einsatzes dieser Kraft- und Brennstoffe. Der Bericht wurde im Übrigen vom Kabinett des deutschen EU-Energie-Kommissar Oettinger erarbeitet.

Stand der Dinge

Die EU-Vorgaben von 2009 haben zu einer deutlichen Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien geführt. So lassen die jüngsten verfügbaren Eurostat-Daten (Statistisches Amt der EU) erkennen, dass die meisten Mitgliedstaaten ihre Ziele bis 2020 erreichen könnten. Im Jahr 2010 lag der Anteil erneuerbarer Energien in der EU bei 12,7 Prozent und damit hatten die meisten Mitgliedstaaten ihr jeweiliges in der Richtlinie für 2011/2012 festgelegtes Zwischenziel bereits erreicht. In Bezug auf die Umsetzung der Vorgaben für Biokraft- und -brennstoffe (Verkehr) hinken die Mitgliedstaaten allerdings etwas hinterher. Bisher erfordert dieser Rückstand laut Aussagen der Kommission aber noch keine weiteren politischen Interventionen.

Probleme

Trotz der tendenziell erfolgreichen Entwicklung bis 2010 besteht nach Auffassung der Kommission Anlass zur Sorge hinsichtlich der weiteren Fortschritte. So nahm die Umsetzung der Richtlinie gerade in jüngster Zeit mehr Zeit in Anspruch als vorgesehen, was auch auf die derzeitige Wirtschaftskrise in Europa zurückzuführen ist (z. B. öffentliche Investitionen). Bleibt es bei den derzeitigen eher zurückhaltenden Maßnahmen, so wird es den meisten Mitgliedstaaten nicht möglich sein, die erforderliche Verbreitung der erneuerbaren Energien zielgemäß umzusetzen. Die Mitgliedstaaten werden also zusätzliche Anstrengungen unternehmen müssen, um den Kurs in den kommenden Jahren einzuhalten. Die Kommission weist insbesondere darauf hin, dass

- a) administrative Belastungen und Verzögerungen verringert werden müssen;
- b) der Ausbau des Stromnetzes und die bessere Integration erneuerbarer Energien in den Markt gefördert werden müssen;
- c) eine Optimierung der Fördersysteme durch mehr Stabilität, Transparenz, Kosteneffizienz und Marktorientiertheit erfolgen muss.

Die für dieses Jahr vorgesehenen Leitlinien der Kommission zur Förderung der erneuerbaren Energien sollen Vor-

gaben für die Kosteneffizienz bei der Produktion und die Integration der neuen Energien in die vorhandenen Systeme geben.

Az.: II/3 811-00/8

Mitt. StGB NRW Mai 2013

274 Bundestagsausschuss zur Erdverkabelung beim Ausbau der Stromnetze

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie des Deutschen Bundestages befasste sich mit Gesetzesinitiative des Bundesrats für den ausdrücklichen Vorrang der Erdverkabelung vor dem Freileitungsbau auf Verteilnetzebene. Die Bundesregierung und die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und der FDP reagierten auf den Gesetzgebungsvorstoß mit viel Kritik. Die Erdverkabelung solle ihrer Ansicht nach wegen der höheren Kosten im Vergleich zu Freileitungen sowie aufgrund ökologischer und technischer Gründe eine Ausnahme bleiben. Der Wirtschaftsausschuss beschloss die Durchführung einer öffentlichen Anhörung zu dem Gesetzesentwurf. Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände ist es nicht zuletzt aufgrund einer höheren Akzeptanz für den Netzausbau wichtig, alle denkbaren Varianten und damit auch die Erd- bzw. Teilerdverkabelung als Alternative zu Freileitungen in Betracht zu ziehen. Dafür müssen die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen vorhanden sein.

Hintergrund

Der Bundesrat hat sich im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) im Jahr 2012 für eine gesetzliche Klarstellung des bereits dort intendierten Vorrangs der Erdverkabelung vor dem Freileitungsbau auf Verteilnetzebene ausgesprochen. Angestrebt wurde damit eine Änderung des § 43 h EnWG, der lediglich vorsieht, dass die Erdverkabelung im 110-Kilovolt(kV)-Hochspannungsbereich unter bestimmten Voraussetzungen als Vorzugsvariante bzw. Regelfall anzusehen ist.

Der Bundesrat kritisiert dabei, dass die Regelung zwar eine Pflicht zur Erdverkabelung im Bereich der Verteilnetze vorsieht, aber alternativ dem Netzbetreiber die Möglichkeit einräumt, die Errichtung als Freileitung zu beantragen, wenn dem keine öffentlichen Interessen entgegenstehen. Diese verhindere eine Beschleunigung der Verfahren und führe zu Verunsicherung bei den Betroffenen. Mit der gesetzlichen Änderung müssten die Stromnetzbetreiber eine Erdverkabelung grundsätzlich beantragen. Nur wenn dagegen öffentliche Interessen geltend gemacht werden, könnte eine Freileitung errichtet werden. Der gesetzliche Vorrang wäre im Bereich der Verteilnetze ausdrücklich geregelt.

Haltung der Bundesregierung

Bundesregierung und Koalitionsfraktionen haben sich im Rahmen der Beratungen im Bundestag erneut mit dem Gesetzgebungsvorstoß des Bundesrates zum Vorrang der Erdverkabelung befasst und auf diesen kritisch reagiert. In einer Sitzung des Wirtschaftsausschusses erklärte der Sprecher der Bundesregierung, die Erdverkabelung solle

wegen ihrer Nachteile eine Ausnahme bleiben. Zu den Nachteilen gehörten die um den Faktor 2,75 höheren Kosten im Vergleich zu Freileitungen sowie ökologische und technische Gründe.

Auch nach Ansicht der CDU/CSU-Fraktion kann die Erdverkabelung keine Alleinlösung sein. In betroffenen Gemeinden gebe es erhebliche Bedenken. Aus ökologischer Sicht seien die bei der Erdverkabelung notwendigen erheblichen Eingriffe in die Natur und der größere Flächenverbrauch gegenüber Freileitungen zu bedenken.

Die Linksfraktion und Bündnis 90/Die Grünen betonten, dass es nicht um die Erdverkabelung als Alleinlösung gehe, sondern um die Präzisierung der Vorrangstellung. Bei den höheren Kosten müsse auch berücksichtigt werden, dass es bei Freileitungen durch Verzögerungen aufgrund von Bürgerprotesten zu Kostensteigerungen komme. Bei den 110 kV-Leitungen, um die es im Gesetzesentwurf des Bundesrates gehe, sei die Erdverkabelung völlig problemlos. Zwar sei in diesem Bereich die Erdverkabelung schon heute der Regelfall, aber die Netzbetreiber würden allzu oft mit Freileitungen in die Planung gehen mit dem Argument, das sei billiger. Dabei müsse die Erdverkabelung nicht teurer sein. Die Kosten würden von der Beschaffenheit des Untergrunds abhängen. Die Regierung entgegnete, wenn Erdverkabelung wirklich teurer sei, dann würden die Netzbetreiber keine Freileitung favorisieren, wie von den Grünen dargestellt.

Weiteres Vorgehen

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie beschloss die Durchführung einer öffentlichen Anhörung zu dem Entwurf des Bundesrates zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes. Darüber hinaus soll auch der von der Regierung eingebrachte Entwurf eines Zweiten Gesetzes über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze in der für den 15. April 2013 festgelegten öffentliche Anhörung beraten werden.

Anmerkung

Aus kommunaler Sicht ist es wichtig im Zusammenhang mit dem Netzausbau alle denkbaren Varianten des Netzausbaus, des Trassenverlaufs und der eingesetzten Technologien als Alternative zum geplanten Freileitungsbau mit Sorgfalt zu prüfen und gegeneinander abzuwägen. Hierfür müssen die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden. Dies gilt für den Bereich der großen Übertragungsnetze, aber vor allem auch für die Ebene der Verteilnetze. Bislang ist der Einsatz von Erdkabeln laut dem Bericht der Bundesregierung zumindest im Höchstspannungsbereich weitgehend unerprobt. Der Einsatz von Erd- bzw. Teilerdkabeln als Alternative zum Freileitungsbau kann eine höhere Akzeptanz und damit eine schnellere Umsetzung des erforderlichen Netzausbaus bewirken.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Mai 2013

275

Mehr Strom aus Erneuerbaren Energien

Die Erneuerbaren Energien konnten im Jahr 2012 einen deutlichen Anstieg ihres Anteils an der Bruttostromerzeugung verbuchen. Dieser nahm von 20,3 % im Jahr 2011 auf 22 % im Jahr 2012 zu. Gemessen am gesamten Energieverbrauch nahm der Anteil der Erneuerbaren Energien sogar um etwas mehr als 8 % zu, von 10,8 auf 11,6 %. Dies geht aus dem aktuellen Bericht der Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen e. V. (AGEB) hervor.

Beim Energieeinsatz Erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung gab es mit großem Abstand die stärkste Expansion bei der Photovoltaik, deren Stromerzeugung 2012 um fast 45 % höher war als 2011. Hauptursache dafür war nach Angaben der AGEB der weiterhin starke Zubau von Solaranlagen: Im Jahr 2012 wurden rund 7.600 MWP Photovoltaik-Leistung zugebaut, am Jahresende waren damit 32.389 MWP installiert.

Zweistellige Zuwachsraten gab es auch bei der Wasserkraft (+18,8 %). Die Nutzung von Biomasse nahm um knapp 10 % zu. Dagegen ging die Stromerzeugung der Windkraftanlagen angesichts der gegenüber dem Vorjahr ungünstigeren Windverhältnisse deutlich zurück (-5,9 %). Nach wie vor dominierte 2012 die Biomasse mit einem Anteil von 57 % an der (regenerativen) Stromerzeugung wie mit gut 61 % bei allen Nutzungsformen zusammengekommen.

An zweiter Stelle rangiert jeweils die Windenergie mit einem Anteil von 18,2 % bei der Stromerzeugung sowie 10,5 % gesamthaft. Die Stromerzeugung aus Photovoltaik hat inzwischen den Beitrag der Wasserkraft deutlich übertraffen; beim Strom rangiert sie mit einem Anteil von 11,1 % an dritter Stelle. Nach wie vor von untergeordneter Bedeutung sind bei den Erneuerbaren Energien die Solarthermie und die Geothermie. Der vollständige Bericht ist im Internet unter www.ag-energiebilanzen.de/?JB2012 abrufbar.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Mai 2013

276

Wettbewerb „Energieeffizienz in öffentlichen Einrichtungen“

Für ihren Energieeffizienz-Preis sucht die Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena) innovative und vorbildliche Projekte, die möglichst viel Endenergie eingespart haben. Bewerbern können sich Gemeinden, Städte, Landkreise, Landes- und Bundesbehörden, aber auch kommunale, landes- und bundeseigene Unternehmen. Teilnahme-schluss ist der 14.08.2013. Es werden Preisgelder in Höhe von insgesamt 25 000 Euro vergeben.

Der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) geförderte Wettbewerb „Energieeffizienz in öffentlichen Einrichtungen - Gute Beispiele 2013“ findet in bewährter Kooperation mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund, dem Deutschen Städtetag und dem Deutschen Landkreistag statt.

Nach dem großen Erfolg in den letzten Jahren steht die Teilnahme in diesem Jahr erstmalig allen öffentlichen Einrichtungen offen. Prämiert werden Projekte öffentlicher Einrichtungen zur Steigerung der Energieeffizienz auf der Nachfrageseite, die vorbildlich, übertragbar und nachhaltig sind. Teilnehmen können öffentliche Einrichtungen jeder Größe sowie Betriebe, die zumindest zu zwei Dritteln im Besitz der öffentlichen Hand sind.

Die Teilnahme ist kostenfrei. Voraussetzung ist, dass die Einrichtungen dem Label „Good Practice Energieeffizienz“ der dena entsprechen, deutliche Endenergieeinsparungen erreicht haben und bereits evaluiert sind. Die Wettbewerbsteilnahme zahlt sich doppelt aus: Neben der Chance auf ein Preisgeld erhalten alle eingereichten Projekte das Label „Good Practice Energieeffizienz“, sofern sie dessen Anforderungen erfüllen. Die Durchführung des Wettbewerbes und die Verleihung des Labels sind Aktivitäten im Rahmen der Kommunikationsplattform zur Unterstützung der nationalen Umsetzung der EU-Energiedienstleistungsrichtlinie.

Eine fachkundige Jury aus Vertretern der kommunalen Spitzenverbände, von Bund, Ländern sowie der dena bewertet die eingereichten Projekte und wählt die Gewinner aus. Am 25./26.11.2013 erfolgt sodann auf dem dena-Energieeffizienz-Kongress in Berlin die feierliche Preisverleihung. Weitere Informationen zum Wettbewerb sind im Internet unter www.energieeffizienz-online.info abrufbar.

Az.: Il gr-ko

Mitt. StGB NRW Mai 2013

277 Grünbuch der EU-Kommission „Klima- und Energiepolitik bis 2030“

Die Europäische Kommission hat ein Grünbuch mit dem Titel „Ein Rahmen für die Klima- und die Energiepolitik bis 2030“ verabschiedet. Die Hauptziele sind die Verringerung der Treibhausgasemissionen, die Sicherung der Energieversorgung und die Förderung von Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung durch ein kosteneffizientes Konzept auf der Grundlage von Spitzentechnologie. Veröffentlicht wurde auch ein Fortschrittsbericht der Mitgliedstaaten über die bis 2020 gesetzten Zielvorgaben im Bereich der erneuerbaren Energien und eine konsultative Mitteilung über die Zukunft der CO₂-Abscheidung und -Speicherung (CCS) in Europa. Mit der Vorstellung des Grünbuchs wurde gleichzeitig eine öffentliche Konsultation bis zum 2. Juli 2013 eingeleitet.

Grünbuch „EU-Klima- und Energiepolitik bis 2030“

Die Europäische Kommission stellt mit dem am 27. März 2013 verabschiedeten Grünbuch einen klima- und energiepolitischen Rahmen bis 2030 vor. Der Rahmen beruht auf den Erfahrungen und Erkenntnissen, die im Zusammenhang mit dem Rahmen 2020 gewonnen wurden und soll Verbesserungsmöglichkeiten aufzeigen. Außerdem wird der längerfristigen Perspektive Rechnung getragen, die die Kommission 2011 in dem Fahrplan für den Übergang zu einer wettbewerbsfähigen CO₂-armen Wirtschaft bis 2050, dem Energiefahrplan 2050 und dem Weißbuch Verkehr dargelegt hat. Zu den wichtigsten Veränderungen

seit der Aufstellung der Ziele für das Jahr 2020 gehören wirtschaftliche Veränderungen, neue technologische Entwicklungen, die zur Erschließung neuer Arten von Energie geführt haben, Preisentwicklungen und Entwicklungen auf dem Gebiet der Forschung.

Mit dem neuen Rahmen soll Planungssicherheit und ein vermindertes regulatorisches Risiko für Investoren geschaffen und die erforderlichen finanziellen Mittel mobilisiert werden, um die Fortschritte in Richtung einer wettbewerbsfähigen Wirtschaft und eines sicheren Energiesystems zu unterstützen. Darüber hinaus soll damit das Anspruchsniveau der EU für die Reduzierung des Treibhausgasausstoßes bis 2030 im Vorfeld eines neuen internationalen Klimaschutzübereinkommens im Jahr 2015 festgelegt werden.

Fortschrittsbericht „Erneuerbare Energien“

Außerdem nahm die Europäische Kommission einen Bericht über die Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der Erreichung ihrer Zielvorgaben bis 2020 auf dem Gebiet der Erneuerbaren Energien (EE) sowie Berichte über die Nachhaltigkeit der in der EU verbrauchten Biokraftstoffe und flüssigen Biobrennstoffe an. Aus dem Bericht geht hervor, dass der derzeitige Politikrahmen mit rechtsverbindlichen Zielvorgaben für Erneuerbare Energien für ein starkes Wachstum des Sektors der Erneuerbaren Energien bis 2010 gesorgt hat, sodass in der EU ein EE-Anteil von 12,7 % erreicht wurde. Damit weitere Fortschritte erzielt und die Ziele für 2020 verwirklicht werden können, sind weitere Anstrengungen erforderlich. Besondere Anstrengungen sind nötig, um den Investoren Sicherheit zu geben, den Verwaltungsaufwand zu verringern und für mehr Planungs Klarheit zu sorgen.

Mitteilung über CO₂-Abscheidung und -Speicherung

Schließlich veröffentlichte die Kommission auch eine konsultative Mitteilung über die Zukunft der CO₂-Abscheidung und -Speicherung (CCS) in Europa, die eine Debatte über die Optionen anstoßen sollte, die bestehen, um die zeitige Entwicklung dieser Technologie sicherzustellen. In der Mitteilung werden die Hemmnisse erörtert, die verhindert haben, dass sich die CCS in dem 2007 prognostizierten Tempo entwickelt. Solange beispielsweise die Preise im EU-Emissionshandelssystem deutlich unter den ursprünglichen Erwartungen liegen, gibt es für Unternehmer keinen Grund, in CCS zu investieren. Eingegangen wird auch auf die Optionen für die weitere Förderung frühzeitiger Demonstration und Nutzung von CCS. Insofern werden um Meinungsäußerungen zur Rolle von CCS in Europa gebeten.

Weiteres Verfahren

Mit dem Grünbuch und der „CCS-Mitteilung“ wird eine Konsultation eingeleitet, die am 2. Juli 2013 endet und den Mitgliedstaaten, anderen EU-Institutionen und Stakeholdern Gelegenheit zur Stellungnahme über z.B. die Art und die Höhe potenzieller Klima- und Energieziele für 2030, aber auch zu anderen wichtigen Aspekten der europäischen Energiepolitik mit Blick auf 2030 gibt. Die Bei-

träge und Stellungnahmen der Konsultation fließen bei der Ausarbeitung konkreter Vorschläge der Kommission am Politikrahmen bis 2030 ein, der voraussichtlich Ende 2013 vorgelegt wird.

Das Grünbuch „EU-Klima- und Energiepolitik bis 2030“, der Fortschrittsbericht „Erneuerbare Energien“ und die Mitteilung zur CO₂-Abscheidung und -Speicherung (CCS) sowie weitere Informationen sind im Internet über die Pressemitteilung der EU-Kommission unter http://europa.eu/rapid/press-release_IP-13-272_de.htm abrufbar.

Az.: II/3 811-00/8

Mitt. StGB NRW Mai 2013

278 Klage gegen Länderfinanzausgleich

Der Länderfinanzausgleich muss vom Bundesverfassungsgericht überprüft werden. Die Zahlerländer Bayern und Hessen haben am 25. März 2013 ihre - seit langem angedrohte - gemeinsame Klage gegen die derzeitige Ausgestaltung des Länderfinanzausgleichs in Karlsruhe eingereicht.

Die Ministerpräsidenten Seehofer und Bouffier sprechen von einem „Akt politischer Notwehr“. Das gegenwärtige Modell sei ungerecht und leistungsfeindlich und müsse deshalb reformiert werden. Es geht ihnen also nicht um einen generellen Ausstieg, sondern um eine Neustrukturierung des Systems. Gespräche mit den Nehmerländern hätten keine Lösung gebracht, deshalb bleibe nur die Klage. Die Opposition hält die Klage hingegen dem Wahlkampf geschuldet. Sowohl in Bayern als auch in Hessen sind im September Landtagswahlen. Das geltende System des Länderfinanzausgleichs muss ohnehin bis Ende 2019 neu geregelt werden. Eine Klage dürfte den anstehenden Verhandlungen, die damit stets unter dem Vorbehalt eines Urteils stehen, eher im Wege stehen.

Im Jahr 2012 betrug das Umverteilungsvolumen des Länderfinanzausgleichs im engeren Sinne 7,9 Mrd. Euro. Insgesamt standen nur drei Zahlerländer dreizehn Empfängerländern gegenüber. Größtes Zahlerland war Bayern mit 3,9 Mrd. Euro. Baden-Württemberg als zweitgrößtes Geberland (2,7 Mrd. Euro) beteiligt sich an der Klage nicht, sondern setzt weiter auf den Verhandlungsweg. Hessen zahlte 1,3 Mrd. Euro. Größtes Empfängerland war Berlin mit 3,3 Mrd. Euro.

Az.: IV/1 902-03

Mitt. StGB NRW Mai 2013

279 Kommunale Geldanlagen

Mit StGB NRW-Mitteilung 28/2013 vom 20.12.2012 haben wir über die Neufassung des Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 11.12.2012 informiert. In der Neufassung dieses Runderlasses zur kommunalen Geldanlage wird in Abs. 3 der Erlass einer örtlichen Anlagerichtlinie empfohlen.

Die kommunalen Versorgungskassen haben ein Muster für eine örtliche Anlagerichtlinie entwickelt, um ein einheitliches Vorgehen auf kommunaler Ebene zu initiieren.

Dabei orientiert sich die entwickelte Anlagerichtlinie weitgehend an den Vorgaben des Runderlasses wie z.B. die Gewährleistung einer ausreichenden Sicherheit und die Erzielung eines angemessenen Ertrags bei der Anlage kommunaler Mittel. Auch die jederzeitige Sicherstellung der Liquidität der Kommunen zur Begleichung ihrer laufenden Verpflichtungen findet Berücksichtigung.

Auch hinsichtlich der Anlageformen hält sich die Anlagerichtlinie eng an die Vorgaben des Runderlasses. So können die Gemeinden und Gemeindeverbände für die Anlage nicht benötigter Mittel solche Anlageformen wählen, die von den kommunalen Versorgungskassen bei solchen Geschäften nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen (VKZVKG) verwendet werden dürfen. Danach sind alle Anlageformen zugelassen, die auch den Versicherungsunternehmen nach § 54 Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) sowie der Anlageverordnung gestattet sind. Der Hinweis auf eine entsprechende Mischung und Streuung der unterschiedlichen Anlageformen ist ebenfalls berücksichtigt.

Durch den expliziten Bezug auf diese Normen soll u.a. verhindert werden, dass ggf. divergierende örtliche Richtlinien die Anlage in den von den Kommunen genutzten Fonds der kommunalen Versorgungskassen erschweren bzw. verhindern.

Der Entwurf einer örtlichen Anlagerichtlinie kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter [Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Gemeindehaushaltsrecht > Erlasse](#) abgerufen werden.

Az.: IV/1 904-03

Mitt. StGB NRW Mai 2013

280 Entwicklung der Länderhaushalte im Jahr 2012

Das Bundesministerium der Finanzen hat jetzt eine Zusammenfassung über die Haushaltsentwicklung der Länder für das Jahr 2012 vorgelegt. Im Vergleich zum Vorjahr stellt sich die Entwicklung der Länderhaushalte nach den vorläufigen Abschlussdaten deutlich günstiger dar. Die Einnahmen der Länder stiegen um +2,6 %; die Ausgaben erhöhten sich um +1,2 %. Der Finanzierungssaldo der Ländergesamtheit betrug Ende 2012 -5,6 Mrd. Euro. Dies bedeutet gegenüber dem Jahr 2011 eine Verbesserung um 3,7 Mrd. Euro. In den Haushaltsansätzen 2012 war noch von einem Defizit von -14,8 Mrd. Euro ausgegangen worden. Die veränderte Einnahmesituation der Länder wirkt sich über die kommunalen Finanzausgleiche zeitlich verzögert auf die kommunalen Haushalte aus.

In den westdeutschen Flächenländern stiegen die Einnahmen um +4,1 % auf 209,3 Mrd. Euro. Insbesondere die Steuereinnahmen entwickelten sich mit +6,5 % auf 162,4 Mrd. Euro positiv. Gleichzeitig legten die Ausgaben im Vorjahresvergleich um +2,7 % auf 215,8 Mrd. Euro zu. Das Finanzierungsdefizit der Flächenländer West lag 2012 bei -6,6 Mrd. Euro.

In den ostdeutschen Flächenländern entwickelten sich die Einnahmen gegenüber dem Vorjahr mit -2,9 % auf 52,5 Mrd. Euro hingegen rückläufig, wobei die Steuereinnahmen auch hier um +6,3 % zulegten (übrige Einnahmen: -12,8 %). Die Ausgaben sanken um -2,1 % auf 51,0 Mrd. Euro. Insgesamt erzielten die Flächenländer Ost einen Finanzierungsüberschuss von +1,5 Mrd. Euro.

Az.: IV/1 903-00/1 Mitt. StGB NRW Mai 2013

281 Kommunale Kassenstatistik 2012

Das Statistische Bundesamt hat die Tabellen zur kommunalen Kassenstatistik für das Jahr 2012 zur Verfügung gestellt. Den Tabellen lassen sich auch die Ergebnisse der kommunalen Kassenstatistik der einzelnen Bundesländer entnehmen. Die Tabellen zur Schuldenstatistik per 31.12.2013 liegen noch nicht vor.

Die Tabellen können von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Daten zur Finanzplanung > Kommunale Kassenstatistik > Quartalszahlen > Statistisches Bundesamt abgerufen werden.

Az.: IV/1 903-01/2 Mitt. StGB NRW Mai 2013

Schule, Kultur und Sport

282 Pressemitteilung: Im Gesetzentwurf schulische Inklusion kaum Fortschritte

Anlässlich der ersten Lesung des Gesetzentwurfs zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Landtag bekräftigten die kommunalen Spitzenverbände ihre Kritik an der Inklusionsstrategie des Landes. „Leider ist nicht erkennbar, dass die konstruktive Kritik der Verbände an dem im Herbst letzten Jahres vorgelegten Referententwurf in dem Gesetzentwurf der Landesregierung Berücksichtigung gefunden hat“, erklärten die Hauptgeschäftsführer der kommunalen Spitzenverbände, Dr. Stephan Articus (Städtetag NRW), Dr. Martin Klein (Landkreistag NRW) und Dr. Bernd Jürgen Schneider (Städte- und Gemeindebund NRW).

Zentrale Kritikpunkte seien nicht ausgeräumt. Das betreffe beispielsweise die zu erwartende Schließung vieler Förderschulen, die gerade in ländlichen Regionen die vom Landtag zugesagte Wahlfreiheit für die Eltern leer laufen lasse. Über eine solch zentrale Frage dürfe nicht durch Rechtsverordnung entschieden werden hier müssten die Abgeordneten ihre demokratische Verantwortung einfordern und wahrnehmen.

Ebenso sei der weitgehende Verzicht auf eine Festlegung der inhaltlichen Rahmenbedingungen für die schulische Inklusion eine Belastung für deren Umsetzung. „Es besteht die Gefahr, dass die Verwirklichung des von den Vereinten Nationen festgelegten Anspruchs auf inklusive Beschulung standortabhängig sein wird“, befürchten die

Hauptgeschäftsführer. „Die mangelnden Festlegungen und Entscheidungen des Gesetzentwurfs legen leider den Schluss nahe, dass diese vage Umsetzung des Art. 24 UN-BRK dazu dienen soll, den Konsequenzen des verfassungsrechtlichen Konnexitätsprinzips auszuweichen.“

Die im Gesetzentwurf enthaltene Evaluationsklausel sei kein angemessener Ersatz für das nicht ordnungsgemäß durchgeführte Verfahren nach dem Konnexitätsausführungsgesetz, betonten die Hauptgeschäftsführer: „Im Text dieser Klausel taucht der Begriff 'Finanzierung' noch nicht einmal auf, und die Erwähnung in der Begründung lässt aus Sicht der Kommunen völlig offen, ob und in welchem Umfang jemals ein Ausgleich der finanziellen Mehrkosten erfolgen wird.“ Damit die Inklusion gelingen könne, sei indes sehr viel Engagement von allen Beteiligten, aber auch ein ganzes Bündel von Investitionen nötig. So gelte es für die Kommunen beispielsweise, Schulen barrierefrei zu gestalten und auch Brandschutzvorkehrungen anzupassen, Differenzierungsräume zu schaffen sowie Integrationshelfer und Assistenzpersonal zu bezahlen. Außerdem müssen geeignete Lehr-, Lern- und Hilfsmittel angeschafft werden.

„Die Städte, Kreise und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen werden ihren Beitrag für eine qualitätsvolle Umsetzung der Konvention an den Schulen leisten“, betonten Articus, Klein und Schneider. „Das Parlament hat jetzt die Aufgabe, den Gesetzentwurf so zu verändern, dass ein solides Fundament für mehr Inklusion gelegt wird“.

Az.: IV Mitt. StGB NRW Mai 2013

283 „ganz!stark“ Ganztagsmesse 2013

Am 26. Juni 2013 findet unter dem Motto „ganz!stark“ in Hamm die Ganztagsmesse für die Primarstufe und die Sekundarstufe I in NRW der Serviceagentur „Ganztägig lernen“ NRW sowie der Ministerien für Schule und Weiterbildung und für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport statt. Neben einem Messebereich mit mehr als 90 Ausstellern sind verschiedene Vorträge und Foren geplant. Die Veranstalter wollen Anregungen für die tägliche Praxis in der Ganztagsarbeit bieten. Zur Zielgruppe der Messe gehören neben Vertreterinnen und Vertretern von Schule und freien Trägern auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Jugendhilfe- und Schulverwaltung. Weitere Informationen und eine Anmeldemöglichkeit werden im Internet unter <http://www.ganztag.nrw.de> zugänglich gemacht.

Az.: IV/2 211-13 Mitt. StGB NRW Mai 2013

284 Schulversuch PRIMUS

Bereits mit der Mitteilung 420/2012 vom 18.07.2012 haben wir über den Schulversuch PRIMUS informiert. Bei diesem können bis zu 15 Schulen eine durchgängige Beschulung von der ersten bis zur 10. Jahrgangsstufe über einen Zeitraum von 10 Schuljahren erproben. Für den Schulversuch waren zwei Starttermine vorgesehen. Nach dem ersten Durchgang für das Schuljahr 2013/14 sind

nun noch Anträge für den Start zum Schuljahr 2014/15 möglich. Informationen zum Schulversuch, zum Anmeldeverfahren sowie einem Zeitplan finden sich auf der Homepage des Schulministeriums unter: <http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulsystem/M odellprojekte/PRIMUS/>. Dort sind auch die Ansprechpartner in den Bezirksregierungen und im Ministerium genannt.

Az.: IV/2 209-1

Mitt. StGB NRW Mai 2013

285 Filmsequenzen „Auf dem Weg zur inklusiven Schule“

Mit der DVD „Auf dem Weg zur inklusiven Schule“ will das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen in einem ca. 20minütigen Einführungsfilm und mehreren kurzen thematischen Filmsequenzen Einblicke in den Alltag des Gemeinsamen Lernens an Schulen geben. Zielgruppe der DVD sollen ausdrücklich auch solche Menschen sein, die bisher wenig Erfahrung mit dem Gemeinsamen Lernen haben. Die DVD kann beim Ministerium angefordert werden. Die Filme sollen allerdings auch zeitnah auf der Homepage des Schulministeriums bereitgestellt werden.

Az.: IV/2 211-38/3

Mitt. StGB NRW Mai 2013

286 EU-Schulobstprogramm

Auch im Schuljahr 2013/2014 können Grundschulen und Förderschulen mit Primarstufe in Nordrhein-Westfalen am EU-Schulobstprogramm teilnehmen. Bereits teilnehmende Schulen können sich ab der 15. Kalenderwoche zurückmelden, neue interessierte Schulen können sich ebenfalls ab der 15. Kalenderwoche bewerben. Rückmeldung und Bewerbung sind nur über die Internetseite: <http://www.schulobst.nrw.de> möglich. Auf dieser Seite finden sich auch weitere Informationen zum EU-Schulobstprogramm NRW.

Az.: IV/2 241-13

Mitt. StGB NRW Mai 2013

287 Rückläufige Schülerzahlen an allgemeinbildenden Schulen

Das Statistische Landesamt (Information und Technik Nordrhein-Westfalen) hat die Schülerzahlen für das laufende Schuljahr vorgelegt. Nach der nach Regierungsbezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden aufgeschlüsselten Tabelle besuchen im Schuljahr 2012/13 1,9 % weniger Schülerinnen und Schüler die allgemeinbildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen. Deren Gesamtzahl liegt bei 2.051.347, im Schuljahr 2011/12 waren es 2.090.619. Die Übersicht kann abgerufen werden unter: http://www.it.nrw.de/presse/pressemitteilungen/2013/pdf/29_13.pdf.

Az.: IV/2 200-6

Mitt. StGB NRW Mai 2013

288 Vollzug des neuen Rundfunkbeitrags - Praxistipps

Aufgrund von Anfragen zum neuen Rundfunkbeitrag (nach Inkrafttreten des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages am 01.01.2013) gibt die Hauptgeschäftsstelle in Abstimmung mit dem SWR-Justitiar Herrn Dr. Eicher nachfolgend einen kurzen Überblick zu häufigen Fallkonstellationen. Zum weiteren Verfahren weisen wir auf die gemeinsame Pressemitteilung der kommunalen Spitzenverbände und der ARD vom 08.03.2013 [] hin.

1. Besteht für die Trauerhalle oder die Friedhofskapelle auf dem örtlichen Friedhof eine Rundfunkbeitragspflicht?

Nein. Zum einen ist bei der Trauerhalle, in der etwa auch konfessionslose Verstorbene aufgebahrt werden, kein (dauerhaft) eingerichteter Arbeitsplatz vorhanden. Damit besteht dafür nach § 5 Abs. 5 Nr. 2 RBStV keine Beitragspflicht. Zum anderen ist nach § 5 Abs. 5 Nr. 1 RBStV für Betriebsstätten, die gottesdienstlichen Zwecken gewidmet sind, kein Beitrag zu entrichten. Kirchen oder vergleichbare Räume sind nach der amtlichen Begründung des RBStV nicht geeignet, eine Beitragspflicht zu begründen. Erforderlich für die Beitragsfreiheit ist ein religionstypischer Widmungsakt. Die Befreiung ist im Lichte der Religionsfreiheit (Art. 4 Grundgesetz) auszulegen und gilt nicht nur für christliche Kirchen.

2. Sind Nutzfahrzeuge, wie etwa Friedhofsbagger, beitragspflichtig?

Im Ergebnis: Nein. Sie sind nicht vom Anwendungsbereich der Beitragspflicht für Kraftfahrzeuge nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 RBStV erfasst. Dieser umfasst derzeit nur solche Kraftfahrzeuge, die unter die EG-Fahrzeugklassen M (Kfz zur Personenbeförderung), N (Kfz zur Güterbeförderung), G (Geländefahrzeuge) und - mit Einschränkungen O (Anhänger) fallen. Friedhofsbagger fallen nicht unter eine dieser Klassen. Sie gehören nur der deutschen Typklasse für selbstfahrende Arbeitsmaschinen an. Darauf, ob der Friedhofsbagger über eine Zulassung zum Straßenverkehr verfügt (Voraussetzung für die Anwendung des § 5 Abs. 2 Nr. 2 RBStV), kommt es folglich nicht an.

3. Ist die freiwillige Feuerwehr beitragspflichtig?

In der Regel: Nein. Bei kleinen örtlichen freiwilligen Feuerwehren ist in der Regel kein Arbeitsplatz eingerichtet und sie verfügen darüber hinaus über keine sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten. Demnach sind sie nach § 5 Abs. 5 Nr. 2 RBeiStV mangels eingerichteten Arbeitsplatzes von der Rundfunkbeitragspflicht befreit. Dabei setzt der Begriff des Arbeitsplatzes eine Tätigkeit von gewisser Dauer und Regelmäßigkeit in der jeweiligen Raumeinheit voraus. Dies ist in den Feuerwehrhäusern kleiner freiwilliger Wehren, die selten Übungen und Einsätze haben, regelmäßig nicht der Fall.

4. Folgefrage: Sind die Kfz der freiwilligen Feuerwehr sodann beitragspflichtig?

Nein. Nach Auffassung des DStGB und der bundesein-

heitlichen Auslegung durch den SWR (vom 21.01.2013) sind Fahrzeuge der freiwilligen Feuerwehr beitragsfrei. Die Betriebsstätte ist bereits nach § 5 Abs. 5 Nr. 2 RBStV beitragsfrei (vgl. Frage 3). Wenn in diesem Fall darüber hinaus Kraftfahrzeuge vorhanden sind, ist § 5 Abs. 3 S. 2 RBStV (Abgeltung der Beitragspflicht für auf die Einrichtung zugelassene Kfz) so auszulegen, dass dafür keine gesonderten Kfz-Beiträge anfallen. Daraus folgt für Fahrzeuge der freiwilligen Feuerwehren, bei denen kein Arbeitsplatz eingerichtet ist, eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht. Bei nicht rechtsfähigen Einrichtungen setzt die Anwendung des § 5 Abs. 3 S. 2 RBStV daneben voraus, dass das Kfz auf den Rechtsträger der Einrichtung zugelassen ist und für Einrichtungszwecke genutzt wird.

5. Sind Heimatmuseen beitragspflichtig?

Nein, diese sind regelmäßig beitragsfrei. Grund ist, dass dort kein eingerichteter Arbeitsplatz im Sinne eines dauerhaften und regelmäßigen Tätigkeitsortes besteht (vgl. § 5 Abs. 5 Nr. 2 RBStV sowie Frage 3). Derartige Museen sind meist nur an bestimmten Tagen und für eine bestimmte (kurze) Zeit geöffnet. Darüber hinaus spielt es keine Rolle, ob Eintrittsgelder verlangt werden oder das Museum von Besuchern/Nutzern frequentiert wird.

□

(Quelle DStGB-Aktuell 1313-01)

Az.: IV/2 310-19

Mitt. StGB NRW Mai 2013

289

Projekt „CREATE MUSIC!“

Das Projekt „CREATE MUSIC! „Kompetenznetzwerk Populäre Musik Westfalen-Lippe widmet sich als Nachfolgeprojekt von „Create Music! OWL“ der Förderung der jungen Populärmusikszene in Westfalen-Lippe mit einem besonderen Focus auf den ländlichen Raum. Unter anderem soll im Rahmen des Projektes ein regionales Kompetenznetzwerk entstehen. Das Projekt startete am 1. Februar 2013. Am 17. Mai 2013 soll von 10.00 bis 16.00 Uhr im Heinz Nixdorf Museumsforum in Paderborn eine Visionskonferenz stattfinden. Zielgruppen der Visionskonferenz sind neben Jugendlichen aus der Populärmusikszene auch sog. Kulturre. Hierunter versteht das Programm Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kulturbüros, Musikpädagoginnen und -pädagogen, Veranstalter und andere Kulturschaffende.

Die Teilnahme an der Visionskonferenz ist kostenfrei. Anmeldeschluss ist der 10.05.2013, weitere Informationen und die Anmeldemöglichkeit finden sich im Internet unter:

<http://www.landesmusikakademie-nrw.de/kursangebot/projekte/musikstudium> .

Az.: IV/2 456

Mitt. StGB NRW Mai 2013

290

Übernahme der Kosten ordnungsbehördlicher Bestattungen

Mit der Mitteilung 437/2010 vom 22.10.2010 haben wir Sie über die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts NRW informiert. Nach einem Urteil des 19. Senats vom 30.07.2009 (Az.: 19 A 448/07) schien es, als könne im Rahmen der Anwendung des § 14 Abs. 2 Kostenordnung NRW der § 74 SGB XII nicht mehr zur Anwendung kommen, mit der Folge, dass die örtlichen Ordnungsbehörden in vielen Fällen die Kosten der ordnungsbehördlichen Bestattung auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 Satz 2 Bestattungsgesetz selbst zu tragen haben.

Mit dem, der Geschäftsstelle nunmehr bekanntgewordenen, Urteil 14 A 451/10 vom 28.02.2011 stellt der 14. Senat des OVG NRW fest, dass ein Sozialhilfeempfänger wegen des sozialhilferechtlichen Anspruchs auf Übernahme der Bestattungskosten durch den Sozialhilfeträger gerade keinen Anspruch auf Erlass von Friedhofsgebühren gegen den Friedhofsträger habe. Danach ist § 74 SGB XII grundsätzlich auch in Fällen ordnungsbehördlicher Bestattungen in NRW anwendbar.

Die unterschiedliche Rechtsauffassung der beiden Senate musste nicht vom Großen Senat geklärt werden, da sich die Zuständigkeiten, bzw. die Entscheidungen auf Vollstreckungsrecht im Falle des 19. Senats und Friedhofsverwaltungs- und Benutzungsgebühren im Falle des 14. Senats erstrecken.

In der Vergangenheit führte die Rechtsprechung des 9. Senats gelegentlich zu Anfragen, in welchen Fällen des Bestattungswesens dann überhaupt noch an eine Anwendung des § 74 SGB XII in NRW zu denken sei. Angesichts der Rechtsprechung des 14. Senats kann dies dahingehend klargestellt werden, dass in den Fällen außerhalb des Vollstreckungsverfahrens in diesem Fall also, wenn es nicht zu einer Ersatzvornahme durch die Ordnungsbehörde gekommen ist, sondern es um den regulierenden Friedhofsgebührenbescheid an den Pflichtigen geht die Anwendung des § 74 SGB XII nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist.

Az.: IV/2 873-00

Mitt. StGB NRW Mai 2013

Datenverarbeitung und Internet

291

„Databox“-Angebote kommunaler Rechenzentren

Das Kommunale Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe (krz) will Kund/innen Dropbox-ähnliche Funktionalitäten zur Verfügung stellen. Damit könnten im Wesentlichen folgende Anwendungen zugänglich gemacht werden:

- Datenablage in der Private (krz) Cloud über zusätzliche „Clouddrives“: Dateien oder ganze Verzeichnisse lassen sich per „drag and drop“ auf ein zusätzliches Laufwerk kopieren. Bei Verlust der lokalen Hardware -

etwa bei Diebstahl eines Laptops - lassen sich die Daten aus der Cloud wiederherstellen.

- File Sharing Funktion: Diese ermöglicht anderen Benutzer/innen Zugriff auf Daten in der Cloud. Die Funktion macht das Versenden von sehr vielen oder sehr großen Dateien per Mail vielfach entbehrlich.
- Synchronisierung verschiedener Endgeräte (Desktop, Laptop, Tablets, Smartphones): Dateien, die oft unterwegs oder für mobile Arbeitsplätze benötigt werden, können per App oder Browser von beliebigen Endgeräten über das Internet angesehen oder bearbeitet werden.
- Versionierung von Dateien: Es ist möglich, mehrere Versionen einer Datei in der Cloud vorzuhalten.

Entscheidender Nachteil der bisherigen kommerziellen Lösungen wie Googles Dropbox, MS-Skydrive, Teamdrive und Ähnlichen ist die Tatsache, dass Kund/innen und Nutzer/innen nicht sicher sein können, wo ihre Daten gespeichert werden. Unter Umständen landen die Daten - wie bei Dropbox - in den großen Cloud-Rechenzentren von Amazon oder gar in Rechenzentren von Anbietern mit noch geringerer Reputation hinsichtlich Datenschutz und Datensicherheit.

Beim BSI-zertifizierten krz sind wesentliche Kriterien die Ablage der Daten auf hochverfügbaren Speichersystemen im gesicherten Data Center und die Einhaltung der strengen Datenschutzrichtlinien der öffentlichen Verwaltung. Laut einer Umfrage unter den IT-Verantwortlichen im Geschäftsbereich der krz haben rund 60 Prozent der Verwaltungen aktuell Interesse an einer derartigen Lösung. Ein ähnliches Angebot plant auch der kommunale IT-Dienstleister regio iT GmbH Aachen/Gütersloh.

Az.: I/3 086-11 Mitt. StGB NRW Mai 2013

292 Patenschaft und Testzugang für Behördenruf 115

Um Kommunen die Entscheidung für die Teilnahme am Behördenruf 115 zu erleichtern, wurden jetzt zwei Unterstützungskonzepte eingerichtet. Zum einen erhalten Kommunen, die sich neu bei der Behördenauskunft 115 akkreditieren, einen Paten aus dem Kreis der schon länger aktiven 115-Kommunen. Zum anderen können interessierte Kommunen einen befristeten Testzugang zu der Wissensmanagement-Software der 115-Infrastruktur erhalten. Weitere Auskünfte erteilt die Geschäfts- und Koordinierungsstelle 115 im Bundesinnenministerium unter der Mail-Adresse GK115@bmi.bund.de .

Der einheitliche Behördenruf soll es Bürgern und Bürgerinnen erleichtern, auf Anhieb die richtige Ansprechperson für Verwaltungsfragen zu finden - unabhängig von der Verwaltungsebene, auf der der Vorgang bearbeitet wird. In einer künftigen Ausbaustufe sollen neben Auskunft und telefonischer Weiterleitung auch einfache Verwaltungsvorgänge direkt über die 115 zu erledigen sein. Diese Rufnummer ist im Gebiet der teilnehmenden Kommunen über das Telefon-Ortsnetz zu erreichen und damit pauschalpreisfähig (Gebühren-Flatrate).

Az.: I/3 085-23 Mitt. StGB NRW Mai 2013

Jugend, Soziales und Gesundheit

293 Bundesrat für Aufhebung des Betreuungsgeldes

Der Bundesrat hat mit der Mehrheit der acht Länder, in denen SPD, Grüne und Linke regieren, den Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Betreuungsgeldes beschlossen. Die für die Umsetzung des Betreuungsgeldgesetzes notwendigen Finanzmittel sollen stattdessen für den weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Bildungs- und Betreuungsangebote für unter dreijährige Kinder eingesetzt werden. Der Bundestag muss sich nun mit der Länderinitiative befassen. Es ist davon auszugehen, dass die Kanzlermehrheit von Union und FDP den Gesetzentwurf des Bundesrates ablehnen werden.

Das Betreuungsgeld wird am dem 1.8. 2013 an die Eltern gezahlt, die ihre Kinder nicht in einer staatlich geförderter Kita betreuen lassen. Diese Eltern erhalten zunächst 100 Euro, später 150 Euro im Monat.
(Quelle: DStGB Aktuell vom 28.03.2013)

Az.: III/2 820-3 Mitt. StGB NRW Mai 2013

294 Weiterbildung zum/zur Kommunalen Gesundheitsmoderator/in

Mit dem vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Rahmen des Nationalen Aktionsplans IN FORM geförderten Projekt „Regionen mit peb IN FORM“ sollen kommunale Vernetzungsprozesse im Sinne einer gemeinschaftlichen Umsetzung von Maßnahmen zur Gesundheitsförderung unterstützt werden. Das Ziel der Weiterbildung von „Regionen mit peb IN FORM“ ist, die Zusammenarbeit verschiedener Bereiche der kommunalen Verwaltungen unter Einbezug nicht-öffentlicher Partner und der Bürger/innen im Sinne der ganzheitlichen, vernetzten Gesundheitsförderung zu stärken. Bis zu 30 Kommunen können bundesweit in ein Modell-Vorhaben einbezogen werden.

Das Projekt „Regionen mit peb IN FORM“ hat die Gesundheitsförderung, insbesondere bei Kindern, auf regionaler Ebene (Landkreis oder Kommune) im gesamten Bundesgebiet im Fokus. Es fußt auf Erfahrungen vorangegangener Projekte und greift Empfehlungen der Ottawa-Charta sowie die Auffassung von Gesundheitsförderung der Weltgesundheitsorganisation (WHO) auf. Mit dem Projekt „Regionen mit peb IN FORM“ verfolgt die Plattform Ernährung und Bewegung e. V. das Ziel, kommunale Akteure aus den Bereichen Ernährung, Bewegung und Kindergesundheit bei ihrer Vernetzung zu unterstützen und zu qualifizieren.

Im Zentrum des Projekts „Regionen mit peb IN FORM“ steht aktuell die Weiterbildung zum/zur „Kommunalen Gesundheitsmoderator/in“. Bei diesem Projekt bekommen 30 Kommunen die Gelegenheit, ihre Mitarbeiter aus den Bereichen Gesundheit, Jugend oder Soziales im Management von interdisziplinären Netzwerken weiterbil-

den zu lassen.

Mit diesem Ansatz soll die Vernetzung von Akteuren der Gesundheitsförderung für Kinder gefördert und auf Dauer in der kommunalen Struktur verankert werden. Die Rahmenbedingungen der Weiterbildung im Überblick:

- 6 Module à zwei Tage
- zwei Gruppen mit jeweils max. 15 Teilnehmern
- kostenlose Teilnahme
- Zeitraum von September 2013 bis Mai 2014
- Coaching der teilnehmenden Regionen bei der Umsetzung vor Ort bis November 2014

Thematische Schwerpunkte:

- Netzwerkmanagement als Koordinationsstelle für örtliche Akteure
- Gesundheitsförderung auf kommunaler Ebene, in Bezug auf übergeordnete
- Gesundheitsziele und Zusammenarbeit mit weiteren Themenfeldern.

Zielgruppe:

- Mitarbeiter aus Kommunal- und Kreisverwaltungen
- Insbesondere Mitarbeiter aus den Bereichen Gesundheit, Jugend, Soziales, Sport
- Multiplikatoren mit enger Anbindung an die Verwaltung
- Multiplikatoren, die kommunale Vernetzungsprozesse im Bereich Gesundheitsförderung und/oder Kinder betreuen

Die Teilnehmer erhalten neben den Weiterbildungsunterlagen auch weiterführende Literatur- und Linktipps sowie eine Tool-Box mit praxisnahen Arbeitsmaterialien. Bewerbungsschluss für die Auswahl der Kommunen ist der 5. Juli 2013. Weiterführende Informationen sowie die Bewerbungsunterlagen und die Zusendung der Bewerbungsunterlagen können angefordert werden unter www.regionen-mit-peb.de.

(Quelle: DStGB Aktuell vom 28.03.2013)

Az.: III/2 502

Mitt. StGB NRW Mai 2013

295 Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Förderung der Gesundheitsvorsorge

Die Bundesregierung will die Gesundheitsvorsorge mit Hilfe der Krankenkassen und Ärzte verbessern und hat dazu am 20.03.2013 einen Gesetzentwurf zur Förderung der Prävention beschlossen. Insbesondere bei Kindern und Jugendlichen sollen Früherkennung und Prävention ausgebaut werden. Außerdem soll die betriebliche Gesundheitsförderung gestärkt werden.

Anhebung des Ausgaben-Richtwerts, Festlegung von Präventionszielen und Qualitätssicherung

Der Gesetzentwurf soll sicherstellen, dass die Krankenkassen schon ab dem Kindesalter mit zielgerichteten Präventionsangeboten auf eine gesundheitsbewusste Lebens-

weise der Versicherten hinwirken können. Vorgesehen ist, dass die Krankenkassen ab 2014 für Präventionsleistungen jährlich insgesamt sechs statt wie bisher drei Euro pro Versichertem ausgeben sollen. Nach dem Entwurf werden die Krankenkassen zudem auf bestimmte Gesundheitsförderungsziele verpflichtet, zum Beispiel «gesund aufwachsen» und «gesund älter werden», und dürfen künftig nur noch qualitätsgesicherte, zertifizierte Präventionsmaßnahmen finanzieren.

Ausbau der Prävention und Früherkennung bei Kindern und Jugendlichen

Darüber hinaus soll die Prävention bei Kindern und Jugendlichen ausgebaut werden. So soll die bisher im Grundschulalter bestehende Versorgungslücke bei U-Untersuchungen geschlossen werden. Künftig sollen die Krankenkassen die Kosten für Kinderfrüherkennungsuntersuchungen über das sechste Lebensjahr hinaus bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr übernehmen müssen. Präventive Aspekte werden verbindlicher Bestandteil der Früherkennungsuntersuchungen für Kinder. Auch die Gesundheitsuntersuchung für Erwachsene (sogenannter Check-up) soll eine ärztliche präventionsorientierte Beratung beinhalten. Die Ärzte sollen die Versicherten auf der Grundlage der individuellen gesundheitlichen Risiken und Belastungen präventionsorientiert beraten.

Verbesserung der betrieblichen Gesundheitsförderung und Erleichterungen bei besonderen Belastungssituationen

Ein Schwerpunkt des Entwurfs liegt zudem auf der betrieblichen Gesundheitsförderung. Unter anderem sollen die Möglichkeiten der Krankenkassen, Boni an Arbeitgeber sowie an Versicherte zu leisten, die an betrieblichen Gesundheitsförderungsmaßnahmen teilnehmen, verbindlicher gestaltet werden. Für Versicherte mit besonderen beruflichen oder familiären Belastungssituationen soll es Erleichterungen geben. Versicherte, die Präventions- und Vorsorgeangebote am Wohnort nur schwer in ihren regulären Tagesablauf integrieren können (zum Beispiel wegen Schichtarbeit oder der Pflege von Angehörigen), sollen Präventionsangebote in kompakter Form fernab des Alltags, auch in anerkannten Kurorten, in Anspruch nehmen können. Um den Anreiz zur Inanspruchnahme zu stärken, soll die Obergrenze des täglichen Krankenkassenzuschusses von bisher 13 Euro auf 16 Euro für Versicherte sowie von 21 Euro auf 25 Euro für chronisch kranke Kleinkinder erhöht werden.(Quelle: DStGB Aktuell vom 28.03.2013)

Az.: III/2 502

Mitt. StGB NRW Mai 2013

296 Vereinfachung beim Bildungs- und Teilhabepaket

Der Bundesrat hat einem Gesetz zur Änderung des SGB II zugestimmt, mit dem es zu Erleichterungen bei der Inanspruchnahme der Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder kommen soll. Das Gesetz geht auf einen Entwurf des Bundesrates zurück, der im Bundestag zwischenzeitlich eine Mehrheit gefunden hat. Mit der Gesetzesänderung wird z.B. ermöglicht, dass in begründete-

ten Ausnahmefällen neben Beiträgen für Sportvereine, Unterrichtsgebühren oder Freizeitleistungen des Teilhabepakets auch für die Ausrüstung und ähnliches verwendet werden können.

Bei Klassenausflügen oder Ausflügen von Kindergärten sowie Klassenfahrten können die zuständigen Träger nach Ermessen zu der früher geübten Praxis zurückkehren, diese Bedarfe auch durch Geldleistungen zu decken, insbesondere dann, wenn die Eltern die Beiträge vorab verauslagt haben. Das Gesetz tritt am 1. August 2013 in Kraft. Die Gesetzesänderungen gehen auf Forderungen aus der kommunalen Praxis zurück. Ob eine deutliche Reduzierung des Verwaltungsaufwandes zu erreichen ist, bleibt abzuwarten. (Quelle: DStGB Aktuell vom 28.03.2013)

Az.: III/2 810-2

Mitt. StGB NRW Mai 2013

297 Tarifabschluss für kommunale Krankenhäuser

Die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) und der Marburger Bund haben sich am 06. März 2013 auf einen Tarifabschluss für die Ärzte in kommunalen Krankenhäusern geeinigt. Für das Jahr 2013 solle es eine Gehaltserhöhung von 2,6 % geben, ab Januar 2014 weitere 2,0 %. Der Abschluss belastet die kommunalen Krankenhäuser mit rund 400 Mio. Euro bezogen auf die Gesamtlaufzeit von 23 Monaten. Keine Änderungen gibt es bei der wöchentlichen Höchstarbeitszeit. Auch gibt es keine Erhöhung der Bereitschaftsentgelte.

Dafür steigt die Bewertung des Bereitschaftsdienstes beim Freizeitausgleich, der in die gesetzliche Ruhezeit fällt. Bei der Überschreitung der wöchentlichen Arbeitszeit nach Opt-Out sinkt die mögliche wöchentliche durchschnittliche Arbeitszeit von derzeit 60 auf 58 Stunden und der Ausgleichszeitraum von bislang 12 auf 6 Monate. Der Verhandlungsführer der VKA, Joachim Finklenburg, bezeichnete den Abschluss als schwierigen Kompromiss, aber vertretbar. Er forderte noch einmal grundlegende Verbesserungen bei der Krankenhausfinanzierung. (Quelle: DStGB Aktuell vom 08.03.2013)

Az.: III/2 551

Mitt. StGB NRW Mai 2013

298 Bundesweites Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“

Gewalt gegen Frauen gehört in Deutschland leider zum Alltag. 40 Prozent sind schon einmal Opfer von körperlicher oder sexueller Gewalt geworden. 25 Prozent haben mindestens einmal in ihrem Leben körperliche oder sexuelle Gewalt durch ihren Lebenspartner erlitten. 13 Prozent wurden Opfer von sexueller Gewalt. Obwohl eine Mehrzahl der Frauen weiß, dass es Beratungs- und Hilfsangebote für sie gibt, wenden sich nur wenige an eine solche Institution. An dieser Stelle setzt das neue und bundesweit einmalige Hilfetelefon des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit seinem Rund-um-die-Uhr-Angebot an. Unter der kostenlosen Telefonnummer 08000 116 016 ist das Hilfetelefon ab sofort erreichbar. Kompetente Ansprechpartnerinnen stehen

betroffenen Frauen bei allen Fragen zur Seite. Auf Wunsch werden Hilfesuchende an Unterstützungseinrichtungen vor Ort weitervermittelt. Das Hilfetelefon ergänzt somit die vor Ort bereits bestehenden Hilfeangebote.

365 Tage im Jahr rund um die Uhr erreichbar: Das Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen bietet Betroffenen erstmals die Möglichkeit, sich zu jeder Zeit anonym, kompetent und sicher beraten zu lassen. Ob Gewalt in Ehe und Partnerschaft, sexuelle Übergriffe und Vergewaltigung sowie Stalking, Zwangsprostitution oder Genitalverstümmelung Beraterinnen stehen hilfesuchenden Frauen zu allen Formen der Gewalt vertraulich zur Seite und leiten sie auf Wunsch an die passende Unterstützungseinrichtung vor Ort weiter. Der Anruf unter der Rufnummer 08000 116 016 und die Beratung sind kostenlos.

Auch Fachkräfte, die im Rahmen ihres beruflichen oder ehrenamtlichen Einsatzes mit Gewalt gegen Frauen konfrontiert werden, können sich jederzeit an das Hilfetelefon wenden. Darüber hinaus richtet sich das Angebot auch an alle anderen Menschen, die Frauen helfen wollen, die Opfer von Gewalt geworden sind. Das können z. B. Familienangehörige, Freundinnen und Freunde oder Bekannte sein.

Als ortsunabhängige und bei Bedarf mehrsprachige 24-Stunden-Beratung schließt das neue Angebot die Lücke im Netzwerk der Unterstützungseinrichtungen. Frauen finden mit dem Hilfetelefon leichter den Weg zu den ausdifferenzierten und qualifizierten Beratungs- und Schutzeinrichtungen vor Ort. Im Internet unter www.hilfetelefon.de können Frauen auch über eine gesicherte, anonyme und barrierefreie Online-Verbindung Kontakt zu den Beraterinnen aufnehmen. Über die Website gibt es auch einen Zugang zu einer Gebärdendolmetschung.

Unter www.hilfetelefon.de sind zahlreiche Materialien für die Fach- und Öffentlichkeitsarbeit eingestellt, die heruntergeladen oder bestellt werden können. Neben Flyern, Plakaten und anderen Materialien gibt es auch einen TV-Spot, der für die Öffentlichkeitsarbeit eingesetzt werden kann.

Mit dem Hilfetelefon hat die Bundesregierung ein zentrales Vorhaben des Koalitionsvertrages im Bereich Gewalt gegen Frauen umgesetzt. Das Hilfetelefon ist beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) angesiedelt. Das Bundesfamilienministerium überprüft die Wirksamkeit des Angebots des Hilfetelefons insbesondere im Rahmen einer umfassenden Evaluierung. Das BAFzA wird jährlich einen Sachstandsbericht zur Inanspruchnahme des Hilfetelefons und seinen Leistungen veröffentlichen. (Quelle: DStGB Aktuell vom 08.03.2013)

Az.: III/2 801

Mitt. StGB NRW Mai 2013

299 Pressemitteilung: U3-Ausbau nach dem 01.08.2013 weiterführen

Vor Ort unternehmen die Jugendämter gemeinsam mit den Trägern der Tageseinrichtungen erhebliche Anstrengungen, um zum 01.08.2013 möglichst vielen Kindern unter drei Jahren einen Betreuungsplatz zur Verfügung zu

stellen. „Gleichwohl ist der Ausbau mit dem Stichtag 01.08. nicht abgeschlossen „, betonte der Vorsitzende des StGB NRW-Ausschusses für Jugend, Soziales und Gesundheit, Bürgermeister Gerhard Schemmel aus Leopoldshöhe, anlässlich der 100. Sitzung des Ausschusses in Düsseldorf.

Der Stichtag markiere lediglich ein Etappenziel der Kommunen und der Träger beim U3-Ausbau. Daher müssten Bund und Land ihr Engagement im Bereich des U3-Ausbaus fortsetzen. Notwendig sei insbesondere ein neuer Krippengipfel auf Bundesebene, auf dessen Grundlage sich der Bund weiterhin an den Kosten des Ausbaus zu beteiligen hätte.

In der Jubiläumssitzung diskutierten die Ausschussmitglieder mit Bernd Neuendorf, Staatssekretär im NRW-Jugendministerium, über die jugendpolitischen Vorhaben der NRW-Landesregierung. Dabei zeigte sich, dass der U3-Ausbau nach wie vor zentrales Thema im Bereich Jugendhilfe ist. Die Ausschussmitglieder diskutierten ferner über Steuerung in der Jugendhilfe, die Reform des Kinderbildungsgesetzes sowie über das Handlungskonzept gegen Armut und soziale Ausgrenzung.

Zudem wurde der aktuelle Sachstand zur Reform des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Pflegegesetzes erörtert. Dabei unterstützte der Ausschuss den Ansatz, im Bereich Pflege Kreisaufgaben mit den Kompetenzen der kreisangehörigen Kommunen zu vernetzen. Unabhängig von der Finanzierung von Pflegeleistungen aus der Sozialhilfe könnten hierfür die Kompetenzen der kreisangehörigen Kommunen genutzt werden. Diese liegen insbesondere in der trägerunabhängigen Pflegeberatung sowie in der Kenntnis lokaler Gegebenheiten und der Angebotsstruktur im unmittelbaren Wohnumfeld. Ziel wäre es, neue Unterstützungsformen als Alternative zu bloßer Unterbringung zu entwickeln und somit ambulanten Leistungen den Vorrang zu geben.

Az.: III

Mitt. StGB NRW Mai 2013

300 SGB II-Regelbedarf für Ehepaar mit zweijährigem Kind

Der Regelbedarf nach dem SGB II für ein Ehepaar mit einem zweijährigen Kind ist nicht so niedrig bemessen, dass hierin ein Verstoß gegen die Menschenwürde oder das Sozialstaatsprinzip zu sehen wäre. Dies hat am 28.03.2013 der Vierte Senat des Bundessozialgerichts entschieden (Az.: B 4 AS 12/12 R). Insbesondere die Aufspaltung der Grundsicherungsleistungen beim kindlichen Bedarf in Regelbedarf sowie Bildungs- und Teilhabebedarfe sei nicht zu beanstanden. Die Teilhabemöglichkeiten seien zwar abhängig von den örtlichen Verhältnissen. Die Leistungsansprüche sollten jedoch lediglich gewährleisten, dass den Betroffenen eine Teilhabe im Rahmen der bestehenden örtlichen Infrastruktur ermöglicht wird. Aus Sicht der Hauptgeschäftsstelle wird die Entscheidung außerordentlich begrüßt.

Zu BSG, Entscheidung vom 28.03.2013 - B 4 AS 12/12 R.

1.182 Euro pro Monat für Familie mit unter zweijährigem Kind

Der Beklagte bewilligte den Klägern zu 1 und 2 sowie ihrem gemeinsamen, am 15.10.2009 geborenen Sohn, dem Kläger zu 3, im Mai 2011 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II in Höhe von monatlich 1.182 Euro. Dabei legte er der Berechnung einen Regelbedarf für die beiden Erwachsenen in Höhe von je 328 Euro sowie für den Kläger zu 3 in Höhe von 215 Euro zu Grunde. Leistungen für Unterkunft und Heizung erbrachte er in tatsächlicher Höhe. Einen Anspruch der Kläger auf höheres Alg II und Sozialgeld hat das Sozialgericht verneint, insbesondere hat es die vom Gesetzgeber zum 01.01.2011 neu bestimmte Höhe der Regelbedarfe für verfassungsgemäß gehalten.

Regelbedarf der Erwachsenen nicht zu niedrig bemessen

Auch in der Revisionsinstanz hatten die Kläger keinen Erfolg. Das BSG konnte sich insbesondere nicht davon überzeugen, dass der Gesetzgeber die Höhe der Regelbedarfe der Kläger zum 01.01.2011 unter Verstoß gegen Art. 1 GG (Menschenwürde) in Verbindung mit Art. 20 GG (Sozialstaatsprinzip) zu niedrig bemessen hat. Dies gelte sowohl für den Regelbedarf eines Alleinstehenden, von dem der Regelbedarf von zwei Erwachsenen, die zusammenleben, abgeleitet ist, als auch dem von zwei Erwachsenen, in deren Haushalt ein zweijähriges Kind lebt.

Bedarf für Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr nicht zu niedrig angesetzt

Ebenso wenig sei der für Kinder bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres gesetzlich vorgesehene Bedarf in verfassungswidriger Weise zu niedrig bemessen, so das BSG. Sowohl die Methode (Bestimmung eines Verteilungsschlüssels für die Zuordnung der Bedarfe zu einzelnen Personen innerhalb der Familie) zur Bestimmung des kindlichen Bedarfs, als auch die Aufspaltung der Grundsicherungsleistungen in Regelbedarf sowie Bildungs- und Teilhabebedarfe führt nach Ansicht des Vierten Senats nicht zu einer Verletzung von Verfassungsrecht. Regelbedarf und Bedarfe für Bildung und Teilhabe zusammengekommen deckten den grundsicherungsrelevanten Bedarf von Kindern und Jugendlichen.

Lediglich Teilhabe im Rahmen bestehender örtlicher Infrastruktur zu ermöglichen

Nicht entscheidend sei dabei, dass der Kläger zu 3 im konkreten Fall keine Teilhabeleistungen in Anspruch genommen hat und nicht festgestellt worden ist, welche Teilhabeangebote in seiner Wohnortgemeinde beziehungsweise seinem sozialen Umfeld tatsächlich vorhanden sind. Die Teilhabemöglichkeiten seien zwar abhängig von den örtlichen Verhältnissen. Die Leistungsansprüche sollten jedoch lediglich gewährleisten, dass den Betroffenen eine Teilhabe im Rahmen der bestehenden örtlichen Infrastruktur ermöglicht wird. Damit reiche es für die Existenzsicherung aus, wenn die Inanspruchnahme ent-

sprechender Angebote durch die Teilhabeleistungen grundsätzlich sichergestellt werden kann.

Gesetzgeber frei hinsichtlich Form der Leistungserbringung

Unschädlich sei auch, dass der Gesetzgeber das Existenzminimum im Bildungs- und Teilhabebereich durch Sach- oder Dienstleistungen (vor allem Gutscheine) und nicht durch Geldleistungen sichert. Denn die Form der Leistungserbringung sei nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich ihm überlassen. Ebenso wenig sei die Höhe der Teilhabeleistungen von zehn Euro monatlich für Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung sowie die Teilnahme an Freizeiten verfassungsrechtlich zu beanstanden. (Quelle: DStGB Aktuell vom 05.04.2013)

Az.: III/2 810-2

Mitt. StGB NRW Mai 2013

301 Finanzierung der Schulsozialarbeit durch den Bund

Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAIS NRW) hat mit Presseerklärung vom 11.04.2013 die Bundesregierung aufgefordert, die Finanzierung der Schulsozialarbeit auch über das laufende Jahr hinaus fortzusetzen. Die Bedeutung von Bildung sei enorm, weil sie über die Zukunft der Kinder entscheide deshalb bräuchten insbesondere Kinder und Jugendliche aus sozial benachteiligten Familien besondere Unterstützung, um eine Lebensperspektive aufbauen zu können. Die Schulsozialarbeiterinnen und -sozialarbeiter würden hier eine hervorragende Arbeit leisten.

Der Bund stelle den Kommunen in NRW seit 2011 aus dem Bildungs- und Teilhabepaket jährlich rund 100 Mio. Euro für Schulsozialarbeit zur Verfügung. Mit dem Geld würden bis zu 1.600 Schulsozialarbeiterinnen und -sozialarbeiter beschäftigt. Das Geld hierfür solle aber nur noch bis Ende 2013 fließen. Nach Mitteilung des MAIS NRW sollen nach dem Willen der Bundesregierung anschließend die Kommunen die Finanzierung übernehmen.

Die Bundesregierung müsse die Finanzierung unbefristet fortsetzen, die Städte und Gemeinden könnten dies nicht leisten. Minister Schneider erklärte hierzu, dass an den Schulen eine spürbare Verbesserung festzustellen sei, wenn dort Sozialarbeit geleistet werde. Die Sozialpädagogen übernehmen Aufgaben, die die Lehrerinnen und Lehrer allein nicht leisten könnten. Streiche die Bundesregierung künftig die Gelder, würden viele Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen ihre Arbeit verlieren. Verlierer seien auch diejenigen, die sich am wenigsten wehren könnten die Schülerinnen und Schüler.

Die Geschäftsstelle unterstützt nachdrücklich die Forderung des MAIS NRW zur unbefristeten Fortsetzung der Finanzierung der Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes durch den Bund.

Az.: III/2 810-2

Mitt. StGB NRW Mai 2013

302

Pressemitteilung: Bei Betreuungslücken geeignete Lösungen suchen

Die Kommunen in Nordrhein-Westfalen haben in den vergangenen Jahren eine Vielzahl von Kinderbetreuungsplätzen für unter Dreijährige neu geschaffen. Aufgrund dieser Ausbauerfolge und weiter laufender Aktivitäten kann den meisten Eltern, die für ihre Kinder einen Betreuungsplatz wünschen, zum 1. August 2013 eine Betreuung in einer Kindertagesstätte oder in der Tagespflege vermittelt werden. Dennoch können nicht überall zum Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Betreuung genügend Plätze bereitgestellt und alle Betreuungswünsche erfüllt werden. Der Ausbau der Betreuung muss nach diesem Stichtag weiter fortgesetzt werden. Das erklärten die kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen heute nach dem 3. Krippengipfel, zu dem Familienministerin Ute Schäfer gestern nach Düsseldorf eingeladen hatte.

„Die Kommunen haben sich sehr ins Zeug gelegt und der Kinderbetreuung hohe Priorität eingeräumt. Ziel der Städte, Kreise und Gemeinden ist es, im Sommer so vielen Eltern wie irgend möglich ihren Betreuungswunsch zu erfüllen. Dafür sind durch die intensiven Anstrengungen der vergangenen Jahre gute Voraussetzungen geschaffen. Allerdings werden auch Lücken bleiben. Dort ist es sinnvoll, gemeinsam mit den Eltern geeignete Lösungen für den individuellen Betreuungsbedarf zu suchen, gegebenenfalls auch für eine Übergangszeit. Außerdem bleibt der Ausbau der Betreuungsangebote für unter Dreijährige trotz beachtlicher Erfolge über den 1. August 2013 hinaus eine wichtige Aufgabe, zumal die Nachfrage nach Betreuung weiter steigt“, sagten die Präsidenten der kommunalen Spitzenverbände Oberbürgermeister Norbert Bude aus Mönchengladbach (Städtetag NRW), Landrat Thomas Hendele aus Mettmann (Landkreistag NRW) sowie Bürgermeister Roland Schäfer aus Bergkamen (Städte- und Gemeindebund NRW).

Insbesondere in großen Städten werden sich Elternwünsche aufgrund des dort besonders hohen Bedarfs, der die durchschnittliche Versorgung von 33 Prozent der unter Dreijährigen deutlich überschreitet, zum Teil nicht erfüllen lassen. Deshalb sind flexible Angebote und Lösungen nötig, die auch mit den Eltern gemeinsam gesucht werden müssen. Zum Teil kann auch im Nachrückverfahren geklärt werden, welche freien Plätze noch zugeteilt werden können. Land und Bund sind aus Sicht der Kommunen als Urheber des Rechtsanspruchs auch weiterhin in der politischen Mitverantwortung, wenn es zu Klagen von Eltern kommt. Das gilt auch für den Ausgleich von Schadenersatzforderungen.

Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen, dass das Land sich grundsätzlich bereit erklärt hat, in Zukunft eine Anmeldefrist gesetzlich festzulegen und darüber detaillierte Gespräche zu führen. „Mit einer verbindlichen Anmeldefrist können die Kommunen frühzeitig einen genaueren Überblick über die Betreuungswünsche der Eltern erhalten. Das wird helfen, individuell auf den Bedarf der Eltern einzugehen“, so die Präsidenten. Positiv zu bewerten sei auch das Angebot des Landes, Lösungen für

Kommunen anzubieten, wie Doppelanmeldungen in verschiedenen Kitas vermieden werden können, um ein klareres Bild vom tatsächlichen Bedarf zu gewinnen. Die kommunalen Spitzenverbände seien bereit, in der vom Land geplanten Arbeitsgruppe zu diesem Thema intensiv mitzuwirken und dabei auch ein Anmeldeverfahren zu prüfen, das Mehrfachanmeldungen entgegenwirken könnte.

Az.: III

Mitt. StGB NRW Mai 2013

Wirtschaft und Verkehr

303 Verkehrspolitisches Seminar des StGB NRW

Die Fachgremien und die Geschäftsstelle des StGB NRW haben sich in den letzten Jahren wiederholt mit Strategien zur Erhaltung und Finanzierung kommunaler Straßen, Wege und Plätze befasst und angesichts der dramatischen Unterfinanzierung kommunaler Straßen - die nach der Daehre-Kommission jährlich 2,15 Milliarden beträgt - von Bund und Ländern flexible und dauerhaft wirkende Instrumente für eine bedarfsgerechte kommunale Straßenfinanzierung gefordert.

Vor diesem Hintergrund soll mit dem verkehrspolitischen Seminar des StGB NRW „Kommunale Verkehrspolitik vor neuen Herausforderungen: Finanzierung Infrastruktur Mobilität“ am 17. Juni 2013 in Düsseldorf ein Meinungs- und Erfahrungsaustausch zu den wesentlichen Aspekten der langfristigen Sicherung des kommunalen Straßenvermögens durchgeführt werden. Neben Finanzierungs- und Infrastrukturfragen sollen auch grundlegende Aspekte der Mobilität und Verkehrssicherheit erörtert werden.

Folgende Vorträge sind geplant:

- Zukunft der Verkehrsfinanzierung, Beigeordneter Timm Fuchs, Deutscher Städte- und Gemeindebund
- Bedeutung des Straßenvermögens für die kommunale Bilanz, Kämmerer Dieter Freytag, Stadt Brühl
- Strategien zur Erhaltung kommunaler Straßennetze, Prokurist Bernd Mende, BockermannFritze Ingenieur-Consult GmbH
- Kommunale Finanzierungsinstrumente, Hauptreferent Roland Thomas, Städte- und Gemeindebund NRW
- Leitbilder kommunaler Verkehrspolitik, Dr. Ing. Harald Heinz, Heinz Jahnen Pflüger Stadtplaner und Architekten Partnerschaft
- Mobilitätskonzepte für kleine und mittlere Kommunen, Theo Jansen, VRS, Koordinierungsstelle Netzwerk „Verkehrssichere Städte und Gemeinden im Rheinland“
- Erhöhung der Verkehrssicherheit durch nachvollziehbare Verkehrsüberwachung, LPD Michael Frücht, MIK NRW
- Mehr Sicherheit durch weniger Verkehrsschilder Die neue StVO, Dr. Roman Suthold, Leiter Verkehr und Umwelt, ADAC Nordrhein

Moderation: Beigeordneter Horst-Heinrich Gerbrand, Städte- und Gemeindebund NRW.

Das Seminar richtet sich in erster Linie an die Dezernats-, Fachbereichs- und Amtsleitungen für Finanzen, Bauen, Planung, Tiefbau und Verkehr. Eingeladen sind darüber hinaus interessierte Mitglieder der Ratsausschüsse in den Bereichen Wirtschaft, Verkehr, Finanzen und Stadtentwicklung.

Einzelheiten zu Programm und Organisation des Seminars sind dem Internet-Angebot (Fortbildung) des Verbandes zu entnehmen. Anmeldungen werden bis möglichst zum 3. Juni 2013 erbeten.

Az.: III/1

Mitt. StGB NRW Mai 2013

304 Positionspapier „Wirtschaftsförderung in kreisangehörigen Kommunen“ des StGB NRW

Der kreisangehörige Raum bietet Unternehmen und Arbeitnehmern viele attraktive Standorte. Mehr als 70% der Betriebe im produzierenden Gewerbe sind in kreisangehörigen Städten und Gemeinden angesiedelt. Sie bieten Arbeitsplätze für etwa 70% der Beschäftigten in NRW. Kreisangehörige Städte und Gemeinden unterscheiden sich in Bezug auf ihre Einzelhandelssituation, einheitliche Öffnungszeiten, Innenstadtmarketing, Erreichbarkeit, Parkplatzsituation usw. per se gewaltig von Großstädten. Sie brauchen daher passgenaue Konzepte für ihre Standortentwicklung.

Der Städte- und Gemeindebund NRW hat jetzt durch eine Expertengruppe von kommunalen Praktikern und unter fachlicher Mitwirkung von „ExperConsult“ in Dortmund die „Thesen des Ausschusses für Strukturpolitik und Verkehr des StGB NRW“ zu Strategien, Konzepten und Schwerpunkten der Wirtschaftsförderung in kreisangehörigen Städten und Gemeinden erarbeitet. Das Strategiepapier ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen auf der Website <http://www.kommunen-in-nrw.de/mitgliederbereich/fachinfoservice/fachgebiete/ka-tegorie/mittelstands-und-wirtschaftsfoerderungstrukturpolitik> abzurufen. Da diese Herausforderungen der StGB NRW-Mitgliedskommunen nicht nur im Vergleich zu Großstädten und Ballungsräumen, sondern auch innerhalb der Mitgliedschaft höchst unterschiedlich sind, hat der Verband gemeinsam mit ExperConsult eine Checkliste entwickelt, mit der jede Kommune eine individuelle, realistische Standortanalyse sowie eine Entwicklungsperspektive erstellen kann. Auch sie ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Internet-Angebot des StGB NRW abrufbar.

Az.: III/1 450-70

Mitt. StGB NRW Mai 2013

305 Neuerlass der Straßenverkehrs-Ordnung

Die neue Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) ist im Bundesgesetzblatt Teil I (Nr. 12 vom 12.03.2013, Seite 367) verkündet und trat am 01.04.2013 in Kraft. Mit dem Neuerlass wurde im Wesentlichen die Rechtsunsicherheit durch den von der Vorgängerregierung bei der 46. Änderungs-

verordnung aus dem Jahre 2009 (sog. „Schilderwaldnovelle“) begangenen Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Zitiergebot beseitigt. Der Neuerlass der StVO greift die Änderungen der „Schilderwaldnovelle“ auf. Am Ziel den „Schilderwald“ zu lichten und die Radverkehrsvorschriften zu vereinfachen wird festgehalten. Die Akzeptanz und die Eindeutigkeit von Verkehrsregeln sind Grundvoraussetzungen für die Sicherheit im Straßenverkehr. Mit dem Abbau der Überbeschilderung wird die eigenverantwortliche Beachtung der allgemeinen Verkehrsregeln der StVO durch die Verkehrsteilnehmer gestärkt. Der Grundsatz lautet: So viel Verkehrszeichen wie nötig, so wenig Verkehrszeichen wie möglich.

Mit der im Jahr 2009 bereits in Kraft getretenen Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften wurden die Anordnungsvoraussetzungen für die Verkehrszeichen stringenter gefasst. Die Straßenverkehrsbehörden sind gehalten, die geänderten Vorschriften umzusetzen.

Die Einführung eines generellen Parkverbotes auf Fahrradschutzstreifen macht das Aufstellen von Parkverbotszeichen entbehrlich. Die Einführung eines generellen Überholverbotes an beschränkten und unbeschränkten Bahnübergängen ab Zeichen 151 und Zeichen 156 bis einschließlich des Kreuzungsbereiches macht das Aufstellen von Überholverbotszeichen entbehrlich. Innerhalb von Parkraumbewirtschaftungszonen ist das Aufstellen weiterer entsprechender Verkehrszeichen entbehrlich. Weitere Änderungen:

- Klarere Struktur: Die bisher im fließenden Text der StVO eingebetteten Verkehrszeichen werden in nun in tabellarischer Form in einzelnen Anlagen dargestellt. Die vormals im Text enthaltenen Ge- und Verbote sind nun in einer eigenen Spalte dargestellt.
- Die Regelung, wonach „alte“ Schilder (Verkehrszeichen in der optischen Gestaltung in der bis zum 1. Juli 1992 geltenden Fassung) weiter gültig sind, wird beibehalten.
- Ergänzung des § 17, der es auch Krafträdern erlaubt, Tagfahrleuchten zu benutzen.
- Das Inline-Skaten und Rollschuhfahren wird in der StVO explizit geregelt; §§ 24, 31.
- Postdienstleister erhalten das Recht, an Briefkästen zwecks Entleerung notfalls auch bei Bedarf in zweiter Reihe zu halten und in Fußgängerzonen einzufahren, um bei dort befindlichen Postagenturen Briefe abzuholen.
- Welche Vereinfachungen der Radverkehrsvorschriften gibt es?
- Es wird ein generelles Parkverbot für Schutzstreifen eingeführt. Die Schutzstreifen dürfen von anderen Verkehrsteilnehmern nur noch bei Bedarf, z.B. zum Erreichen von Parkflächen oder zum Ausweichen bei Gegenverkehr, über- bzw. befahren werden.
- In Fahrradstraßen darf künftig nicht mehr schneller als 30 km/h gefahren werden. Damit wurde der bisherige, unbestimmte Rechtsbegriff „mäßige Geschwindigkeit“ ersetzt. Radfahrer dürfen hier weder gefährdet noch behindert werden.

- Es wird die Möglichkeit eingeführt, für Fußgänger und Radfahrer eine „Durchlässige Sackgasse“ anzuzeigen. Damit kann auf sichere und komfortable Radverkehrsrouten hingewiesen werden.
- Die Beförderung in Fahrradanhängern wird explizit in die StVO aufgenommen. Bund und Länder hielten bisher den Einsatz im Straßenverkehr für vertretbar, wenn dieser unter Beachtung eines Merkblatts erfolgte. Diese Regelungslücke wurde nun geschlossen. Es dürfen bis zu zwei Kinder bis zum vollendeten siebten Lebensjahr von mindestens 16 Jahre alten Personen mitgenommen werden.
- Bei getrennten und gemeinsamen Geh- und Radwegen wird die Schrittgeschwindigkeit für Radfahrer aufgegeben. Hier muss nun auf Fußgänger Rücksicht genommen und die Geschwindigkeit nötigenfalls an die des Fußgängers angepasst werden. Für den Radverkehr auf Gehwegen oder Fußgängerzonen verbleibt es bei der Schrittgeschwindigkeit.
- Freigegebene linke Radwege werden nur mit Zusatzzeichen „Radverkehr frei“ gekennzeichnet.

Az.: III/1 151-20

Mitt. StGB NRW Mai 2013

306

Pressemitteilung: Eine Lkw-Maut für alle Straßen

Die Instandhaltung des Verkehrsnetzes erfordert neue Finanzquellen und neue Systeme zur Verteilung der Mittel. „Wenn NRW-Verkehrsminister Michael Groschek bei der Verkehrsministerkonferenz morgen in Flensburg eine Ausweitung der Lkw-Maut fordert, hat er dafür unsere volle Unterstützung,“ erklärte heute Dr. Bernd Jürgen Schneider, Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, in Düsseldorf. Jährlich fehlen Städten und Gemeinden etwa 2,15 Mrd. Euro zur Erhaltung und Sanierung ihrer Straßennetze. Dies hat eine Expertenkommission auf Bundesebene ermittelt.

Die jüngsten Verkehrsbeschränkungen auf der Autobahnbrücke der A 1 bei Leverkusen - eine Sperrung für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen - hätten die Dramatik der defizitären Straßenfinanzierung im Land deutlich gemacht. Dies - so Schneider - sei aber nur die Spitze des Eisbergs. So habe eine Umfrage bei den 359 StGB NRW-Mitgliedsgemeinden ergeben, dass von rund 15.000 Brücken in deren Obhut rund 5.000 sanierungsbedürftig seien.

„Da das Geld für Straßensanierung - allein für die Brücken fehlen etwa 500 Mio. Euro - nicht zur Verfügung steht, behelfen sich Städte und Gemeinden bereits jetzt häufig mit Gewichtsbeschränkungen“, machte Schneider deutlich. Solche Brücken würden dann aus Sicherheitsgründen für Lkw gesperrt. „Hier geht es nicht nur um Verkehr, hier geht es um die Versorgung und die Lebensqualität von Bürgerinnen und Bürgern in unseren Städten und Gemeinden“, betonte Schneider.

Der kommunale Spitzenverband fordert daher flexible und wirksame Instrumente für eine bedarfsgerechte kommunale Straßenfinanzierung. „Dabei muss alles auf den Prüfstand“, legte Schneider dar. Auch wenn man nicht jede innerörtliche Straße mit Überwachungskame-

ras ausstatten wolle, gebe es doch gute Lösungsansätze - etwa den Verkehrsfonds der ASFINAG-Vignette in Österreich -, Lkw-Maut-Einnahmen an die kommunale Ebene weiterzuleiten. Damit wäre letztlich eine Ausdehnung der Lkw-Maut auf das gesamte Straßennetz erreicht.

Auch über die Absenkung der mautpflichtigen Tonnage von zwölf auf 3,5 Tonnen müsse nachgedacht werden, so Schneider. Denn Lkw-Fahrten belasteten das kommunale Straßennetz, das Ausgangs- und Endpunkt allen Wirtschafts- und Versorgungsverkehrs ist, ungleich höher als Pkw-Fahrten.

Az.: III

Mitt. StGB NRW Mai 2013

Bauen und Vergabe

307 Immissionsschutzrechtliche Anforderungen an Tierhaltungsanlagen

Am 20.02.2013 hat das Umweltministerium den Erlass über „immissionsschutzrechtliche Anforderungen an Tierhaltungsanlagen“ in Kraft gesetzt. Der Erlass regelt den Einsatz von Abluftreinigungsanlagen bei Tierhaltungsanlagen, die Abdeckung von Anlagen zur Lagerung von Gülle sowie den Umgang mit der Bioaerosol-Problemik in emissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren von Tierhaltungsanlagen. Die Geschäftsstelle hatte mit Schnellbrief vom 20.11.2012 (Nr. 167/2012) über den damaligen Entwurf des Erlasses informiert.

Bei großen Schweinehaltungsanlagen mit mehr als 2.000 Plätzen werden ab diesem Zeitpunkt in NRW Filteranlagen gefordert. Von diesen Ställen gehen Schadstoffe wie Stäube und Ammoniak sowie Gerüche aus, die die Nachbarschaft und die Umwelt erheblich belasten können. Die von diesen Anlagen in die Luft gelangenden Pilze, Bakterien und Viren können darüber hinaus die Gesundheit der Anwohner beeinträchtigen. Zur Vorsorge gegen diese Belastungen und Gefahren ist daher in Genehmigungen von großen Schweinehaltungsanlagen der Einbau von Abluftreinigungsanlagen festzuschreiben. Dort, wo dies bei bestehenden Anlagen technisch möglich und verhältnismäßig ist, ist ihr Einbau auch nachträglich anzuordnen. Allerdings gilt für Bestandsanlagen eine Umsetzungsfrist von drei Jahren. Bei kleinen Anlagen mit weniger als 2.000 Mastschweinen und Anlagen zur Geflügelhaltung werden Filter dann gefordert, wenn durch den Betrieb schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden.

Der Erlass kann unter folgender Internetadresse abgerufen werden

www.umwelt.nrw.de/ministerium/presse/presse_aktuell/presse130220_b.php. Das Land will unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände für die Dauer von 9 Monaten eine behördenübergreifende Arbeitsgruppe einberufen. Diese soll den Erlass in seiner Umsetzung begleiten. Von Seiten der kommunalen Spitzenverbände werden Vertreter von BlmschG-Genehmigungsbehörden sowie Unteren Baubehörden entsandt.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Mai 2013

308 Fachkonferenz Immobilienmanagement

Das öffentliche Immobilienmanagement wird als relevanter Zukunftsmarkt mit erheblichem Wachstumspotenzial eingestuft und generiert sich weitgehend unabhängig von der Wirtschaftslage zu einem segmentierten Markt mit zahlreichen neuen Anbietern und innovativen Angeboten. Doch die wachsende Spezialisierung und Komplexität rund um die Immobilie macht es Entscheidern nicht einfach, die Chancen und Risiken der Bestandsentwicklung richtig einzuschätzen, den Neubau aktiv zu steuern und die Potenziale des Bestandes zu nutzen und zu optimieren. Dabei können durch eine vorausschauende und nachhaltige Steuerung die vorhandenen Risiken kontrolliert werden.

Mit der Fachkonferenz „Immobilienmanagement für die öffentliche Hand und ihre Unternehmen“ greift die Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen dieses Thema interdisziplinär und praxisorientiert auf. Die Veranstaltung, die mit Unterstützung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes durchgeführt wird, findet am 04.06.2013 in Nürnberg und am 18.06.2013 in Köln statt. Sie richtet sich an Investoren, die sich mit Neubau beschäftigen, und an öffentliche Träger mit eigenem Immobilienbestand, die ihre Werte nicht nur stabilisieren, sondern aktiv steigern wollen. Weitere Informationen zum Programm, den Veranstaltungsorten, zu den Kosten und zur Anmeldung sind im Internet unter www.hfwu.de/index.php?id=10250 abzurufen.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Mai 2013

309 Änderung von Energieeinsparungsgesetz und Energieeinsparungsverordnung

Zur Umsetzung der Energieeffizienzziele der Bundesregierung liegt der Entwurf eines Vierten Änderungsgesetzes zum Energieeinsparungsgesetz vor (BT-Drs. 17/12609). Dazu fand am 17.04.2013 eine Öffentliche Anhörung im Bundestagsausschuss für Verkehr, Bauen und Stadtentwicklung statt. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hatte vorab Gelegenheit zur Stellungnahme. Diese wird nachfolgend wiedergegeben:

1. Allgemeines

Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen die mit der geplanten Änderung des EnEG und der EnEV verfolgten Ziele. Im Interesse des Klimaschutzes und der Energieeinsparung ist eine Verbesserung der Energieeffizienz notwendig. Es sollte sichergestellt werden, dass alle über den Lebenszyklus eines Gebäudes wirtschaftlichen Maßnahmen zur Energieeinsparung in Gebäuden transparent gemacht werden und bei der Modernisierung auch technologieoffen umgesetzt werden können.

2. Änderung des Energieeinsparungsgesetzes

Problematisch sehen wir § 2 a EnEG-E, der der Umsetzung der Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie dient und die öffentliche Hand zur vorzeitigen Anwendung des Niedrigstenergiestandards verpflichtet. Derlei verbindliche Vorga-

ben zulasten der öffentlichen Hand, die mit deren Vorbildfunktion begründet werden und inzwischen auch außerhalb der Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie allgemein zu einem Leitmotiv der europäischen Gesetzgebung avanciert sind, wirken sich regelmäßig einseitig zulasten der Kommunen aus, die zumeist die Hauptlast der Umsetzung auf nationaler Ebene tragen. Dies gilt insbesondere auch für den Gebäudebereich, da weit über 80 % des öffentlichen Gebäudebestands auf die Kommunen entfällt. So beziffert die Begründung zur EnEV-Änderungsverordnung die finanziellen Belastungen für die öffentliche Hand allein aufgrund der geplanten Anhebung der Energieeffizienzstandards für Neubauten in den Jahren 2014 und 2016 auf jeweils 54 bis 72 Mio. Euro, von denen drei Viertel auf die Kommunen entfallen.

Nachdem Bund und Länder die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand auf europäischer Ebene politisch mitgetragen haben, sehen wir Bund und Länder insofern auch in der Pflicht, die kommunale Ebene bei der Umsetzung dieser europäischen Vorgabe finanziell zu unterstützen. Dabei sollte im Neubaubereich schon heute der ab 2019 verbindliche Niedrigstenergiestandard gefördert werden.

3. Änderung der Energieeinsparverordnung

3.1 Allgemeines

Unstrittig ist, dass der Energiebedarf im Bereich der Heizenergie deutlich zu verringern ist und dass es eines verstärkten Einsatzes erneuerbarer Energien zur Deckung des verbleibenden Energiebedarfs bedarf, um einen weitgehend klimaneutralen Gebäudebestand als langfristiges Ziel zu erreichen. Bei dem Bestreben, die energetische Sanierung des Gebäudebestandes voranzutreiben, muss jedoch bezogen auf die kommunalen Gebäude die eingeschränkte Leistungsfähigkeit der kommunalen Haushalte bedacht werden. Darüber hinaus ist es uns hinsichtlich des Wohngebäudebestandes ein Anliegen, dass sich die finanziellen Belastungen für die betroffenen Selbstnutzer und Mieter in einem vertretbaren Rahmen halten und Verdrängungseffekte vermieden werden. Aus den genannten Gründen begrüßen die kommunalen Spitzenverbände, dass im vorliegenden Entwurf auf verschärfte Anforderungen an die Bestandssanierung verzichtet wurde.

Wir möchten auch bei dieser Gelegenheit ausdrücklich darauf hinweisen, dass eine ausreichende finanzielle Förderung und die Offenheit zur Anwendung unterschiedlicher Technologien bei der energetischen Sanierung im Bestand zwingend erforderlich sind, um die nötigen Investitionsanreize für die energetische Sanierung des Wohnungsbestandes zu setzen, bestehende Wirtschaftlichkeitslücken zu schließen und die finanziellen Folgen für die betroffenen Mieterhaushalte sozial verträglich zu gestalten.

Ohne ausreichende finanzielle Förderung blieben die nötigen energetischen Verbesserungen an den Wohnungsbeständen in entspannten Wohnungsmärkten aus, da sie für die Investoren unwirtschaftlich sind. In angespannten Märkten mit ohnehin schon hohem Mietniveau wäre zwar eine Umlage der Kosten auf die Mieter im Grundsatz mög-

lich, führte aber in vielen Fällen zu einer finanziellen Überforderung der Mieter, die auf diesen Märkten ohnehin schon eine sehr hohe Wohnkostenbelastung verkraften müssen.

Um die energetische Sanierung öffentlicher Gebäude schneller voranzubringen, sollten Förderprogramme für die energetische Sanierung kommunaler Gebäude so ausgestaltet werden, dass insbesondere auch finanzschwache Kommunen hiervon profitieren können, wie dies beispielsweise beim kommunalen Investitionsprogramm im Rahmen des Konjunkturpaketes II erfolgt ist. Die Zuschussförderung ist hier der Kreditverbilligung vorzuziehen.

Viele Praxisbeispiele belegen überdies, dass eine wirtschaftliche und sachgerechte energetische Gebäudesanierung außerhalb des öffentlichen Liegenschaftsbestands einer nutzergerechten, aufsuchenden Energieberatung bedarf. Die Energieberatung von privaten Gebäudebesitzern bzw. Käufern von Eigentum ist in den letzten Jahren deutlich ausgeweitet worden und wird von den Kommunen und ihren Energieagenturen und/oder Stadtwerken in Kooperationen mit Verbraucherzentralen, Energieberatern und anderen Organisationen als wichtige Energiedienstleistung vorangetrieben. In diesem Zusammenhang plädieren die drei kommunalen Spitzenverbände in Übereinstimmung mit dem Verband kommunaler Unternehmen (VKU) neben einer Verstärkung der Förderprogramme auch für zusätzliche modulare Förderprogramme, z. B. zum Austausch der Heizungspumpen mit hohem Stromverbrauch. Zudem sollte eine deutlich bessere finanzielle Unterstützung der zielgruppenspezifischen Energieberatung durch Bund und Länder erfolgen.

3.2 Zu einzelnen Vorschriften

3.2.1 Zu § 5 Abs. 2 EnEV-E

In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Anwendung der DIN V 18599 sehr aufwändig ist und dass die tatsächlichen Verbrauchswerte in der Praxis erheblich von den berechneten Werten abweichen. Wir empfehlen, künftig ein vereinfachtes Berechnungsverfahren auf der Basis der europäischen Norm DIN EN 832 zu verwenden. Alternative Nachweisverfahren sollten - vergleichbar zu der Vorgehensweise bei Wohngebäuden - auch für Nichtwohngebäude zugelassen werden. Ziel der jetzt vorgesehenen Weiterentwicklung sollte eine allgemein verständliche Ausgestaltung der EnEV sein, die Investitionen wirtschaftlich ermöglicht und zu energiesparenden Investitionen anreizt und ein größtmögliches Maß an Transparenz bietet.

3.2.2 Zu § 16 EnEV-E - Energieausweise

Es wird begrüßt, dass dem Energieausweis eine deutlich gestärkte Rolle hinsichtlich der Bedeutung und Transparenz der energetischen Qualität von Gebäuden zugewiesen werden soll.

Damit der Energieausweis in der breiten Bevölkerung eine möglichst hohe Akzeptanz und Verständlichkeit erzielen kann, bedarf es weiterer Veränderungen und zum Teil

auch der Vereinfachung. Insbesondere besteht nach wie vor Kritik an der Verwendung des so genannten Bandtachs. Dieser ist in seiner Kommunikationsfähigkeit gegenüber den bei allen sonstigen Energielabels verwendeten Energieeffizienzklassen A - G deutlich im Nachteil. Zum Verständnis ist hier ein intensives Hintergrundwissen zu den aufgeführten Zahlenwerten erforderlich. Dieses kann bei Laien nicht unbedingt vorausgesetzt werden. Das wird dadurch noch verstärkt, dass es parallel unterschiedliche Typen von Ausweisen gibt - den errechneten Bedarfsausweis und den aus gemessenen Werten ermittelten Verbrauchsausweis, die zudem nicht vergleichbare Primärenergie- und Endenergiedaten darstellen. Diese für den Fachmann durchaus interpretierbaren Werte, werden für den Laien auch bei langjähriger Einführung der Energieausweise schwer verständlich und vergleichbar bleiben.

Die Einführung von Energieeffizienzklassen würde vieles vereinfachen. Dies gilt besonders für die Pflicht zur Veröffentlichung von Angaben aus Energie-Ausweisen in Immobilienanzeigen.

Die in den Verbrauchsausweisen verwendeten Vergleichswerte wurden mit Einführung der EnEV 2009 pauschal um 30 % nach unten verändert, ohne dass dieses an der realen Verbrauchsentwicklung orientiert war. Diese sollten wieder auf eine nachvollziehbare reale aktuelle Datenbasis bezüglich der jeweiligen Gebäudetypen gestellt werden.

Qualitätssicherung der Energieausweise zu bürokratisch gestaltet

Grundsätzlich wird es begrüßt, dass in den §§ 12 und 17 EnEV-E Instrumente zur Qualitätssicherung für die Durchführung von energetischen Inspektionen von Klimaanlage als auch bei der Erstellung von Energieausweisen eingeführt werden sollen. Andererseits bestehen Zweifel hinsichtlich des bürokratischen Aufwands und der Praktikabilität der an späterer Stelle in der Verordnung vorgesehenen Stichproben und der Überprüfung der Energieausweise. Sowohl die mit § 26 c EnEV-E geplante Einführung von Registrierungsnummern für Energie-Ausweise und Inspektionsberichte für Klimaanlage als auch die mit § 26 d EnEV-E geplanten Stichprobenkontrollen erscheinen sehr bürokratisch. Es werden erhebliche praktische Vollzugsprobleme befürchtet sowie ein erheblicher Aufwand und damit auch Kosten für den formalen Vollzug der Registrierungspflicht, der inhaltliche Aspekte ggf. in den Hintergrund treten lässt. Hier wären stattdessen erhebliche Bußgelder bei schuldhaft fehlerhafter Ausstellung sowie eine Verlagerung der Beweispflicht für die Richtigkeit von Inspektionsbericht/Ausweis auf den Ersteller hilfreich und zugleich ausreichend. Dies würde den die Ausweise nutzenden Personen hinreichende Möglichkeiten geben, bei begründeten Zweifeln die notwendigen Angaben zu verlangen und Fehler ggf. an die Aufsichtsbehörden zu melden.

Veröffentlichungspflicht von Angaben aus Energieausweisen

Die in § 16 a EnEV-E geplante Pflicht zur Veröffentlichung von Angaben zu Art und Inhalt des Energieausweises in Immobilienanzeigen wird begrüßt. Diese Pflicht entspricht zudem einer Vorgabe aus der EU-Gebäuderichtlinie. Die Umsetzung der weiter oben gemachten Anmerkungen zur Qualität der Energieausweise wäre hier allerdings sinnvoll, damit die veröffentlichten Angaben auch leicht verständlich und für Laien einschätzbar sind. Die Beschränkung der Vorlagepflicht auf das tatsächliche Vorliegen wird die Wirkung dieses Paragraphen aber weitgehend aushebeln, da eine Überprüfbarkeit so nicht gegeben ist und das Befolgen stark von dem Angebots- und Nachfrageverhältnis auf dem Immobilienmarkt abhängen wird. Schon jetzt ist in der Praxis zu erkennen, dass beim Verhältnis zwischen Anbieter und Nachfrager von Immobilien der Energieausweis dann nur eine sehr unbedeutende Rolle spielt, wenn ein Überhang auf der Nachfrageseite besteht.

Als problematisch in der Umsetzung wird die Anforderung des § 20 EnEV-E gesehen, in dem nun als Voraussetzung für die Modernisierungsempfehlungen die Kosteneffizienz als Kriterium verlangt wird. Hier wäre zu fordern, dass in den Begriffsbestimmungen eine Definition zu finden wäre, was i. S. der Verordnung als „kosteneffizient“ (z.B. Angabe einer Amortisationsdauer) anzusehen ist, damit sowohl für die Ausweisersteller als auch -empfänger ein nachvollziehbarer Maßstab gegeben ist, was darunter zu verstehen ist.

Verschärfte Vollzugskontrolle

Diese muss in den Ländern einheitlich und mit Ausgleich des Zusatzaufwandes für die kommunale Ebene geregelt werden. Nach der EU-Gebäuderichtlinie haben die Mitgliedstaaten eine Stichprobenkontrolle für Energieausweise einzurichten. Nach unserer Auffassung wird allerdings national ein komplexes Kontrollsystem aufgebaut, das nach dem Wortlaut der Richtlinie nicht erforderlich wäre.

Nach § 26 c EnEV-E bedarf es zunächst einer Registrierung der Energie-Ausweise durch den Ausweisersteller. Die Länder nehmen eine Stichprobe. Als signifikanter Prozentsatz werden 0,5 % der Energie-Ausweise angesehen. Da entsprechend der Begründung zum Entwurf von ca. 440.000 ausgestellten Energie-Ausweisen im Jahr ausgegangen wird, entspräche dieses einer Prüfpflicht von ca. 2.200 Ausweisen. Das geplante System stellt für die geringe Anzahl an Stichproben einen sehr hohen Aufwand dar.

Zudem lässt die bestehende Personal- und Finanzausstattung der kommunalen Bauaufsichtsbehörden, die nach Landesrecht mit der Überwachung der in der EnEV festgesetzten Anforderungen zuständig sind, derzeit eine Durchführung entsprechender Stichprobenkontrollen nicht zu. Insoweit weist der StGB NRW vorsorglich darauf hin, dass die Länder für den insoweit bedingten Mehraufwand Kostenerstattungen vorzusehen haben.

Az.: II/3 811-00/8

Mitt. StGB NRW Mai 2013

310 **Änderung bei Wohnraumförderung für Menschen mit Behinderung**

Die Konditionen für die Förderung der Neuschaffung von Wohnheimplätzen werden entsprechend der Förderung für Mietwohnungen verbessert. Ziel dabei ist, die Realisierung qualitätvoller kleiner Wohnheime für Menschen mit komplexen Behinderungen trotz gestiegener Gesamtkosten auch an zentralen Standorten zu ermöglichen. Im Zusammenhang mit der Förderung von Wohnheimen kann künftig auch ein Zusatzdarlehen für die Ausstattung mit „festen Möbeln“ gewährt werden. Die Bestimmungen zur Förderung von Wohnraum für Menschen mit Behinderung (BWB) sind in unserem Internetangebot im Mitgliedsbereich unter Fachinfo und Service/Fachgebiete/Bauen und Vergabe abrufbar.

Az.: II/1 651-02-5 Mitt. StGB NRW Mai 2013

311 **Neue Richtlinie für Planungswettbewerbe**

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) hat in Zusammenarbeit mit den Ländern und kommunalen Spitzenverbänden die Richtlinien für Planungswettbewerbe überarbeitet. Die Neufassung Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW 2013) liegt in der Fassung vom 31.01.2013 vor.

Grundsätzlich haben sich die RPW 2008 in der Anwendung bewährt. Daher sind mit der Novellierung lediglich Änderungen verbunden, welche auf der Grundlage der Anwendungserfahrungen seit 2009 die Handhabung für Auslober weiter erleichtern und Begrifflichkeiten klarer fassen. Daneben waren inhaltlich wichtige Themen:

- Stärkung des Offenen Wettbewerbs
- erleichterter Zugang für kleine und junge Büros
- bevorzugte Beauftragung des 1. Preisträgers
- Hilfestellungen für Verfahrensabläufe

Der letztgenannte Punkt betrifft Regelungen zur Überarbeitungsphase, Anlagen zu Rückfragenkolloquien, Wettbewerbsunterlagen sowie die Berechnung der Wettbewerbssumme.

Das BMVBS hat für den Bereich Bundesbau die RPW 2013 bereits mit Wirkung vom 01.03.2013 eingeführt. Sie tritt an die Stelle der RPW 2008 in der Fassung vom 12.09.2008. Die RPW 2013 ist zudem im Bundesanzeiger am 22.02.2013 bekannt gegeben worden (www.bundesanzeiger.de). Im Interesse einer bundesweiten Anwendung einheitlicher Wettbewerbsregeln empfiehlt das BMVBS, künftig die RPW 2013 auch im Bereich der Länder und Kommunen anzuwenden.

Die neue Richtlinie steht StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliedsbereich des Internetangebotes des StGB NRW unter Fachinfo/Service=Fachgebiete=Bauen und Vergabe=Planungswettbewerbe zum Download zur Verfügung.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW Mai 2013

312 **Rechtsverordnung zur nachhaltigen Beschaffung**

Wie bereits berichtet (s. Schnellbrief 188/2012 vom 21.12.2012 für StGB NRW-Mitgliedskommunen), bedarf die sog. Rechtsverordnung zur nachhaltigen Beschaffung des Einvernehmens des zuständigen Landtagsausschusses. Im Rahmen dieses Verfahrens erfolgte eine Anhörung Ende Februar 2013. Aufgrund dessen ist mit einigen Änderungen zu rechnen. Diese Änderungen wurden dem Ausschuss allerdings erst einen Tag vor der Sitzung zugestellt. Deshalb hat er über diese Änderungen in seiner Sitzung vom 10.04.2013 nicht beraten. Dies soll nunmehr in der nächsten Sitzung im Mai 2013 erfolgen. Dementsprechend ist nicht damit zu rechnen, dass sie noch im Mai 2013 in Kraft tritt. Die Geschäftsstelle geht aktuell vom 01.06.2013 aus.

Ihr liegen die Änderungsvorschläge derzeit nicht vor. Sie sollen allerdings zeitnah im Internet des Landtages eingestellt werden. Der so geänderte Entwurf der Rechtsverordnung ist dann unter der Maisitzung abrufbar unter: http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/Webmaster/G_B_I/I.1/Protokolle_und_Tagesordnungen.jsp?typ=protokolle&ausschuss=A18.

Az.: II/1 608-02 Mitt. StGB NRW Mai 2013

313 **KfW-Programme zur energetischen Sanierung kommunaler Gebäude**

Die KfW unterstützt Städte und Gemeinden mit dem Programm „IKK Energetische Stadtsanierung Energieeffizient Sanieren“ (Nr. 218) dabei, ihre Verwaltungsgebäude im Bestand energetisch zu sanieren. Neben Einzelmaßnahmen sind KfW-Effizienzhausstandards förderfähig hier bestehen Tilgungszuschüsse von bis zu 12,5 Prozent. Kommunen können ihren Antrag direkt bei der KfW stellen.

Die Zinssätze beginnen bei 0,10 Prozent p.a. nom. (Stand 18.03.2013) für eine Laufzeit von bis zu 20 Jahren mit zehnjähriger Zinsbindung. Längere Laufzeiten von bis zu 30 Jahren sind möglich. Für kommunale und gemeinnützige Unternehmen sowie natürliche Personen und Unternehmen im Rahmen von ÖPP-Modellen steht das Programm „IKU Energetische Stadtsanierung Energieeffizient Sanieren“ (Nr. 219) zur Verfügung. Anträge können bei der jeweiligen Hausbank gestellt werden.

Die Bundesregierung hat mit den Beschlüssen zur Energiewende das Ziel eines klimaneutralen Gebäudebestands zum Jahre 2050 formuliert. Die Gebäude der Städte und Gemeinden rücken dabei zunehmend in den Fokus als große Energieverbraucher einerseits und mit ihrer Vorbildwirkung in der jeweiligen Region andererseits. Informationen zu den Programmen sind im Internet abrufbar unter www.kfw.de/218 sowie www.kfw.de/219.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW Mai 2013

314 OLG Frankfurt/Main zur Neuausschreibung einer Dienstleistungskonzession

Das OLG Frankfurt/Main hat mit Urteil vom 29. Januar 2013 11 U 33/12 entschieden, dass der Verstoß gegen eine Verpflichtung zur Neuausschreibung einer Dienstleistungskonzession regelmäßig keinen Anspruch auf Unterlassen der weiteren Vertragsdurchführung gegen den Auftraggeber und Auftragnehmer begründet.

Problem / Sachverhalt

Auf Basis einer freiwilligen europaweiten Ausschreibung sucht die Auftraggeberin im Rahmen einer Dienstleistungskonzession einen Vertragspartner, der die Stadtmöblierung baut, instand setzt und wartet. Die Gegenleistung besteht unter anderem in der Zur-Verfügung-Stellung von Werbeflächen. Ein Bieter benennt mit seinem Angebot einen namhaften Subunternehmer. Nachdem der Vertrag zu Stande gekommen ist, bittet der Vertragspartner die Auftraggeberin um Zustimmung zur Auswechslung des Subunternehmers, die erteilt wird. Der Subunternehmer begehrt mit seiner Klage die Aufhebung und Unterlassung der Durchführung des Vertrags. Nach einem Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH weist das Landgericht die Klage ab, der Subunternehmer geht in Berufung.

Entscheidung

Die Berufung hat keinen Erfolg. Das OLG prüft intensiv auf der Grundlage des Urteils des EuGH „Wall“ (Vergaber 2010, 643), ob das Wechseln des Subunternehmens gegen die Grundfreiheiten des EG-Vertrags wie z. B. Gleichbehandlung und Transparenz verstößt und verneint dies im Hinblick darauf, dass die Person des Subunternehmers kein wesentliches Kriterium für die Zuschlagsentscheidung war. Weiterhin stellt das OLG fest, dass aus dem Gebot zur Beachtung der allgemeinen Grundsätze nicht zwangsläufig die Verpflichtung folgt, einen Primärrechtsschutz zu gewährleisten, sondern ein Sekundärrechtsschutz genügt. Welche Rechtsfolgen aus einem Verstoß gegen die Vorgaben der Art. 43, 49 EGV (jetzt: AEUV) folgen, ist im EG-Vertrag nicht geregelt. Der EuGH hat klargestellt, dass sich die Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen die europäischen Grundfreiheiten allein nach nationalem Recht richten.

Die Rechtsschutzmöglichkeiten dürfen nicht ungünstiger als bei der Verletzung nationaler Rechte sein. Sie dürfen die Ausübung der EG-Rechte nicht unmöglich machen oder unnötig erschweren. Zwar wird im Rahmen der Unterschwellenvergabe ein vorbeugender Anspruch auf Unterlassen anerkannt, sofern das Verfahren nicht abgeschlossen ist. Hier überwiegt das Interesse an der Vermeidung eines Vergaberechtsverstoßes. Nach Zustandekommen des Vertrags ist dem Vertrauensschutz des Vertragspartners entsprechend dem Grundsatz, dass geschlossene Verträge einzuhalten sind, der Vorrang zu geben. Den übergangenen Bieter trifft eine Duldungspflicht, den unter dem behaupteten Vergabeverstoß geschlossenen Vertrag hinzunehmen. Auch aus § 101b GWB kann der Subunternehmer nichts für sich herleiten, da die hierin

vorgesehene Frist nicht eingehalten wurde, wobei das Klageverfahren einem nachprüfungsverfahren gleichzusetzen ist.

Praxishinweis

Nach wie vor ungeklärt ist, wie die Forderung des EuGH, unter Verstoß gegen das Vergaberecht zu Stande gekommene Verträge nicht aufrechtzuerhalten, umzusetzen ist. Die neuen EU-Richtlinien zum Vergaberecht (Entwurf) sehen insoweit ein außerordentliches Kündigungsrecht vor. (Quelle: IBR 2013, 2568)

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Mai 2013

315 Wettbewerb „Kerniges Dorf - Ortsgestaltung durch Innenentwicklung“

Viele Dörfer bemühen sich intensiv um eine Belebung ihrer Kerne und den sorgsamsten Umgang mit Flächen. Sie beweisen dabei ein beachtliches Maß an Kreativität und Engagement. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels bedarf es jedoch weiterer Anstrengungen. Innenentwicklung muss zur Daueraufgabe werden. In schrumpfenden Dörfern könnte dies beispielsweise die Stärkung von Lebensqualität durch Freiflächen, neue Treffpunkte oder Rückbau sein. In wachsenden Gemeinden sind möglicherweise besondere Fördermaßnahmen zum Erhalt des Ortsbildes oder der historischen Bausubstanz wichtig. Für einige Orte sind innovative Ideen bei der Finanzierung von Umbauten wichtig, andere legen einen Schwerpunkt auf kreative Kommunikationsansätze.

Mit dem bundesweiten Wettbewerb „Kerniges Dorf! Ortsgestaltung durch Innenentwicklung“ sollen besonders vorbildliche Ideen und Strategien zur Innenentwicklung ausgezeichnet werden. Ziel ist es, Dörfer zu ermitteln, die dieser Aufgabe kreativ, innovativ und unter Einbeziehung der Bevölkerung begegnen. Der vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) und der Landwirtschaftlichen Rentenbank geförderte Wettbewerb ist am 18. März 2013 gestartet.

Gemeinden oder Ortsteile mit weniger als 5.000 Einwohnern können sich über ein Teilnahmeformular bewerben, das im Internet unter www.asggoe.de/wettbewerb zur Verfügung steht oder schriftlich bei Agrarsoziale Gesellschaft e. V. (ASG), Kurze Geismarstraße 33, 37073 Göttingen angefordert werden kann. Bewerbungsfrist ist der 30. Juni 2013.

Es werden Preisträger in fünf Kategorien ermittelt. Dabei zählen Ortsgröße und Bevölkerungsentwicklung, so dass stark schrumpfende Dörfer der Peripherie nicht in Konkurrenz zu stark wachsenden im Speckgürtel treten und 500-Seelen-Gemeinden sich nicht mit besonders einwohnerstarken Orten messen müssen. Die Auswahl der Gewinner nimmt eine Fachjury mit Vertretern aus Praxis, Politik, Wissenschaft und Verbänden vor. Anfang 2014 zeichnet das BMELV die Preisträger im Rahmen der Internationalen Grünen Woche Berlin offiziell aus. Die Gewinner können sich auf Preise im Wert von insgesamt 10.000 € freuen.

Kontakt: Agrarsoziale Gesellschaft e. V., Claudia Busch, Kurze Geismarstraße 33, 37073 Göttingen, claudia.busch@asg-goe.de, Telefon: 0551 / 49 709 23, Fax: 0551 / 49 709 16, www.asg-goe.de/wettbewerb.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Mai 2013

316 Oberlandesgericht Düsseldorf zur Inhouse-Vergabe

Das OLG Düsseldorf hat in einem rechtskräftigen Beschluss vom 30.01.2013 Az.: VII Verg 56/12 entschieden, dass das Kontrollkriterium bei einer Inhouse-Vergabe bereits durch eine mittelbare Kontrolle über den Auftragnehmer mittels eines 0,94 %-Anteils an der Alleingesellschafter-Holding GmbH erfüllt sein kann. Voraussetzung für die Inhouse-Vergabe ist dabei jedoch, dass die gemeinsam mit anderen öffentlichen Auftraggebern ausgeübte Kontrolle nicht allein auf der Kontrollbefugnis eines dominierenden Mehrheitsgesellschafters beruhen darf.

Eine gesetzliche Krankenkasse wollte IT-Leistungen ohne Vergabeverfahren Inhouse an eine 100 prozentige Tochter einer Holding GmbH beauftragen. Deren Gesellschafter sind neben der Auftraggeberin (mit einem Anteil von 0,94 %) mehr als 150 gesetzliche Krankenkassen und deren Verbände. Gegen die beabsichtigte Vergabe wandte sich ein anderer IT-Dienstleister mit dem Argument, die Auftraggeberin sei nicht in der Lage, die Kontrolle über die beabsichtigte Auftragnehmerin wie über eine eigene Dienststelle auszuüben. Nachdem der IT-Dienstleister vor der Vergabekammer erfolglos geblieben war, legte er sofortige Beschwerde ein. Diese hat der Vergabesenat des OLG Düsseldorf als unbegründet zurückgewiesen.

Hält ein öffentlicher Auftraggeber an einer gemeinsam mit anderen öffentlichen Auftraggebern gehaltenen Muttergesellschaft eine Minderheitsbeteiligung. So kann er über eine Tochtergesellschaft eine Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle auch dann ausüben, wenn seine Beteiligung geringfügig ist. Voraussetzung dafür ist u.a., dass die Muttergesellschaft nicht durch einen Mehrheitsgesellschafter dominiert wird, dass also die Gesellschafter das Weisungsrecht gegenüber dem Tochterunternehmen gemeinsam gestalten. Hat ein öffentlicher Auftraggeber innerhalb einer gemeinsam gehaltenen beauftragten Einrichtung hingegen eine Stellung inne, die ihm nicht die geringste Möglichkeit einer Beteiligung an der Kontrolle über diese Einrichtung sichert, würde damit einer Umgehung des Vergaberechts Tür und Tor geöffnet. Hier ergibt die erforderliche Gesamtschau aller Umstände, dass eine ausreichende Beteiligung an den Leitungsorganen der Muttergesellschaft vorliegt, die es der Krankenkasse ermöglicht, tatsächlich zur Kontrolle der Tochtergesellschaft beizutragen. Die Verteilung der Gesellschaftsanteile ermöglicht auch den vielen kleinen Gesellschaftern eine Teilhabe an der Gesellschafterversammlung. Es existiert kein Mehrheitsgesellschafter, der derart dominieren würde, dass die Minderheitsgesellschafter auch bei Bündelung all ihrer Stimmen dagegen keinen Einfluss ausüben könnten. Eine Beteiligung an der Geschäftsführung bedarf es zur Ausübung der Kontrolle nicht. Erforderlich, aber auch ausreichend ist, dass wie hier die Geschäftsführung

den Weisungen der Gesellschafterversammlung unterliegt. (Quelle: IBR, April 2013, S. 226)

Az.: II

Mitt. StGB NRW Mai 2013

317 Novellierung der HOAI

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) hat einen Referentenentwurf zur Novellierung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) vorgelegt.

Nach der Begründung des Entwurfs sollen die kommunalen Baukosten um 3,39% steigen. Der Entwurf will so einen ruinösen Wettbewerb verhindern und zugleich die Qualität für die Auftraggeber sichern.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat mit Datum vom 21.03.2013 gegenüber dem BMWi zu Novelle der HOAI Stellung genommen. Aus kommunaler Sicht zeichnet sich der Referentenentwurf durch massive Honorarerhöhungen zulasten der kommunalen Auftraggeber insbesondere durch unmittelbare Erhöhungen in den Honorartafeln und eine Vielzahl veränderter, sich auf die Honorarhöhe auswirkender Regelungen insbesondere bei der Flächenplanung aus.

Angesichts der nach wie vor angespannten kommunalen Haushaltssituation sind die vom Gesetzgeber vorgeschlagenen Honorarerhöhungen weitgehend inakzeptabel. Zuletzt waren die Tafelsätze im Rahmen der HOAI-Novelle 2009 pauschal um 10% erhöht worden. Der Geschäftsstelle sind keine Fälle bekannt geworden, die auf einen ruinösen Wettbewerb hindeuten und daher diese Erhöhung vom Ansatz her rechtfertigen. Im Übrigen kann die sehr schwierige kommunale Haushaltslage im Falle einer solchen Erhöhung dazu führen, dass weniger Aufträge an die Architekten und Ingenieure erteilt werden.

Nach Auffassung der Bundesvereinigung kommunaler Spitzenverbände ist es deshalb zwingend erforderlich, die vorgeschlagenen Honorarerhöhungen, soweit sie denn überhaupt erforderlich und begründbar sind, nicht wie geplant „auf einen Schlag“ festzuschreiben, sondern moderat auf die Zukunft zu verteilen.

Der Referentenentwurf sowie die Stellungnahme der Bundesvereinigung kommunaler Spitzenverbände kann im Mitgliedsbereich des Internetangebotes des StGB NRW unter Fachinformation und Service > Fachgebiete > Bauen und Vergabe > HOAI eingesehen und heruntergeladen werden.

Az.: II

Mitt. StGB NRW Mai 2013

318 Flächenmanagement im Innenbereich

Innenentwicklung wird als Strategie der Stadtentwicklung in den meisten Kommunen alltäglich praktiziert und ist damit zur Normalität geworden. Gleichwohl stellt sie ein äußerst komplexes Arbeitsfeld dar etwa weil sie oftmals der Einbeziehung einer Vielzahl unterschiedlicher Akteure und Interessen bedarf. Eine nun durch das Forum Bau- und Innenentwicklung NRW vorgelegte Studie erläutert an-

hand von 52 konkreten Projekten, wie Innenentwicklung in der Praxis umgesetzt wird, welche Instrumente dabei zum Einsatz kommen und welche Chancen, aber auch Herausforderungen in diesem Ansatz liegen.

Das Forum Baulandmanagement NRW ist in Nordrhein-Westfalen eine anerkannte und deutschlandweit in dieser Form einmalige Plattform für den Erfahrungsaustausch und die Erarbeitung von Lösungsstrategien im Themenfeld des Flächenmanagements. Das unter Schirmherrschaft des nordrhein-westfälischen Bauministeriums stehende Netzwerk mit seinen derzeit 46 Mitgliedern aus Kommunen, Unternehmen und Institutionen widmet sich praxisorientiert aktuellen Herausforderungen der Stadtentwicklung stets fokussiert auf die Ressource Fläche.

Die 120 seitige Veröffentlichung steht neben vielen weiteren Expertisen, Arbeitshilfen und Dokumentationen ab sofort auf der Website des Forum Baulandmanagement NRW (<http://www.forum-bauland.nrw.de/>) kostenfrei zum Download bereit und kann bei der Koordinierungsstelle (StadtRaumKonzept GmbH, Tel.: 0231/53 23 44, E-Mail: kontakt@forum-bauland.nrw.de) in gedruckter Form bestellt werden.

Az.: II Mitt. StGB NRW Mai 2013

319 Regionalplanung und Klimafolgenanpassung

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung hat in der Schriftenreihe BMVBS-Forschungen das Heft 157 „Wie kann Regionalplanung zur Anpassung an den Klimawandel beitragen?“ herausgegeben. Die 155-seitige Publikation fasst die Ergebnisse des Modellvorhabens „Raumentwicklungsstrategien zum Klimawandel“ zusammen, in deren Rahmen in acht Modellregionen (Vorpommern, Havelland-Fläming, Westsachsen, Oberes Elbtal/Osterzgebirge, Stuttgart, Mittel- und Südhessen, Mittlerer Oberrhein/Nordschwarzwald, Landkreis Neumarkt) regionale Klimaanpassungsstrategien entwickelt, die Netzwerkbildung forciert und erste Pilotprojekte initiiert worden sind. Im Rahmen des Forschungsfeldes wurden handlungsspezifische Vorschläge zur Weiterentwicklung des raumplanerischen Instrumentariums erarbeitet, schwerpunktmäßig für den vorsorgenden Hochwasserschutz, den Küstenschutz und den Siedlungsklimaschutz. Dabei wurde festgestellt, dass diese komplexen raumbedeutsamen Herausforderungen nur durch eine Kombination formeller und informeller regionalplanerischer Instrumente zur Integration verschiedenster sektoraler Fachplanungen erfolgreich bewältigt werden können.

In Bezug auf die Umsetzung durch formelle raumordnerische Instrumente wird festgestellt, dass die Regionalplanung über ein breites Spektrum von Instrumenten mit Klimabezug verfügt und eine gesetzliche Erweiterung insbesondere der Raumkategorien nicht erforderlich ist. Allerdings müssten die bestehenden Möglichkeiten konsequenter genutzt und anschließend zielgerichteter umgesetzt werden. Der Bericht schlägt vor, klimaanpassungsorientierte Festlegungen und Nutzungsregelungen im Einzelnen zu ergänzen, z.B. durch die Einführung neuer

Signaturen und Symbole zur nachrichtlichen Darstellung von Gefahrenpotenzialen.

Der Bericht schließt mit übergeordneten Empfehlungen für Bund, Länder und Planungsregionen sowie Strategien zur Klimafolgenprüfung und formellen Planung. In einer zweiten Phase werden die erarbeiteten Ansätze bis April 2013 vertieft sowie begleitende Untersuchungen zur Klimafolgenbewertung und zur Nutzung raumordnerischer Instrumente zur Anpassung an den Klimawandel durchgeführt.

Der Bericht kann kostenlos bestellt werden über Gabriele.Bohm@bbr.bund.de oder im Internet heruntergeladen werden unter www.bbsr.bund.de.

Az.: II Mitt. StGB NRW Mai 2013

320 2. Nationale INSPIRE-Konferenz INSPIRE kommunal

Im Rahmen der diesjährigen INTERGEO (Kongress und Fachmesse für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement) wird am 09. Oktober 2013 in Essen die 2. Nationale INSPIRE-Konferenz INSPIRE kommunal durchgeführt. Die 2. Nationale INSPIRE-Konferenz INSPIRE kommunal wird gemeinsam vom Bundesministerium des Innern (BMI), dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), dem DVW, der GDI-DE sowie den kommunalen Spitzenverbänden durchgeführt.

Die Konferenz soll insbesondere die bestehenden Aktivitäten und weiteren Möglichkeiten für die Nutzung von Geoinformationen in den verschiedenen Kommunalbereichen aufzeigen. Konkrete Mehrwerte sollen anhand zahlreicher anwendungsorientierter Themen vorgestellt werden. Die Konferenz konzentriert sich insoweit auf Lösungsansätze bestehender Fragen hinsichtlich der Umsetzung von INSPIRE.

Als Mitveranstalter steht dem Deutschen Städte- und Gemeindebund insgesamt ein Kontingent von 40 (personenbezogenen) kostenfreien Zugängen zur 2. Nationalen INSPIRE-Konferenz zur Verfügung. Der kostenfreie Zugang beinhaltet neben der Teilnahme an der Konferenz „INSPIRE kommunal“ auch einen kostenfreien Zugang zur Messe „INTERGEO“ am Veranstaltungstag (9. Oktober 2013).

Entsprechende Interessenbekundungen unter Angabe von Name, Anschrift sowie Funktion/ Behörde richten Sie in diesem Fall bis zum 05.04.2013 bitte an Frau Kulesa von der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW (alexandra.kulesa@kommunen-in-nrw.de). Entsprechend der zeitlichen Reihenfolge der Antragseingänge werden diese sodann dem DStGB mitgeteilt. Der wird dann die berücksichtigten Anmeldungen an das BMI weiterleiten.

Es sei darauf hingewiesen, dass im Falle einer Anmeldung auch von einer Teilnahme an der Veranstaltung ausgegangen wird, da dem BMI mit Versand der Einladung (Erstellung eines Zugangscodes) Kosten entstehen. Den genauen Programmablauf können StGB NRW-

Mitgliedskommunen im Internet des Verbandes (Mitgliederbereich) unter Fachinformation und Service/Fachgebiete/Bauen und Vergabe/Geodaten abrufen.

Az.: II/1 671-01

Mitt. StGB NRW Mai 2013

321 Kommunale Spitzenverbände zur Umsetzung der Baurechtsnovelle

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat mit Schreiben vom 21.03.2013 die Fraktionsvorsitzenden im Deutschen Bundestag zu einer zügigen Umsetzung der geplanten Baurechtsnovelle aufgefordert. Divergierende Auffassungen müssen nach Ansicht der kommunalen Spitzenverbände kurzfristig einer Lösung zugeführt werden und dürfen das Inkrafttreten der von den Kommunen dringend erwarteten Neuregelungen nicht blockieren.

Hintergrund:

Die Beratungen im Deutschen Bundestag zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts (BT-Drs. 17/11468) dauern nach wie vor an. Nachdem am 30.01.2013 eine öffentliche Anhörung zum vorgenannten Gesetzentwurf im Bundestagsausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände durchgeführt wurde, sollte eine abschließende Ausschussberatung am 20.03.2013 erfolgen. Das Plenum des Deutschen Bundestages wollte sodann am 21.03.2013 in Zweiter und Dritter Lesung das Gesetz endgültig verabschieden.

Da eine politische Einigung im Bundestagsausschuss am 20.03.2013 aber nicht erzielt werden konnte, ist nun die Bundestagsbefassung bis auf weiteres verschoben worden. Das Parlament wird sich frühestens in der 16. Kalenderwoche erneut mit dem Gesetzentwurf zur Baurechtsnovelle beschäftigen können. Neben der Bundestagsbefassung steht zudem noch die zweite Beratung im Bundesrat aus. Dies bedeutet, dass der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Baurechtsnovelle weiterhin ungewiss ist. Dem Vernehmen nach werden insbesondere die Punkte „Privilegierung großer Tierhaltungsanlagen im Außenbereich“ (§ 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB) sowie „Schrottimmobilien“ (§ 179 BauGB) weiterhin kontrovers diskutiert. Das Aufforderungsschreiben der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände ist nachfolgend im Wortlaut wiedergegeben:

„Mit großer Sorge beobachten die Städte, Gemeinden und Kreise die andauernde Verzögerung bei der Verabschiedung der Baurechtsnovelle durch den Deutschen Bundestag. Zur Umsetzung der sowohl von den kommunalen Spitzenverbänden als auch im Deutschen Bundestag parteiübergreifend geforderten Politik des Flächensparens und der Konzentration städtebaulicher Maßnahmen auf die Innenentwicklung müssen den Städten und Gemeinden als Trägerinnen der Planungshoheit auch die erforderlichen Instrumente an die Hand gegeben werden. Die geplante Baurechtsnovelle enthält hierfür eine Reihe wichtiger Bausteine.

Zu nennen sind insbesondere die Erleichterungen beim Abschluss von Erschließungsverträgen und städtebaulichen Verträgen. Diese Erleichterungen werden gerade angesichts der aktuellen Herausforderungen für Städte und Gemeinden, wonach durch eine aktive Bauland- und Liegenschaftspolitik ein Beitrag zur Wohnraumversorgung auf den mancherorts angespannten Wohnungsmärkten geleistet werden muss, dringend benötigt. Weitere wichtige Regelungen zur Förderung der Innenentwicklung sind die geplanten Verbesserungen beim städtebaulichen Rückbaugesamt für verwaarloste Gebäude, sog. „Schrottimmobilien“, um gut gelegene und erschlossene Flächen wieder einer adäquaten baulichen Nutzung zuführen zu können.

Auch die vorgesehene Flexibilisierung bei den Maßobergrenzen der Baunutzungsverordnung, beispielsweise für Zwecke der Nachverdichtung, unterstützt die kommunale Bauleitplanung bei der Umsetzung ihrer Flächensparziele. Ebenso erweist sich die im Regierungsentwurf vorgesehene Beschränkung der Privilegierung großer Tierhaltungsanlagen im Außenbereich durch die Anknüpfung an die UVP-Pflicht aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände als praktikable Lösung zur Eingrenzung der planungsrechtlich ungesteuerten Verbreitung dieser Anlagen.

Wir möchten Sie daher dringend bitten, sich dafür einzusetzen, dass mögliche divergierende Auffassungen kurzfristig einer Lösung zugeführt werden und nicht weiter das Inkrafttreten der von den Kommunen dringend erwarteten Neuregelungen blockieren.“

Sollte es nicht alsbald zur zügigen Umsetzung dieses Gesetzentwurfs kommt, droht aufgrund der anstehenden Bundestagswahl die Gefahr einer Erledigung des Gesetzentwurfs (sog. Diskontinuität).

Az.: II/1 620-00

Mitt. StGB NRW Mai 2013

Umwelt, Abfall und Abwasser

322 Europäisches Parlament gegen Verknappung der CO₂-Emissionszertifikate

Nachdem Ende Februar 2013 der Umweltausschuss des EU-Parlaments (EP) mit deutlicher Mehrheit für den so genannten Backloading-Vorschlag der EU-Kommission gestimmt hatte, lehnten am 16.04.2013 die Abgeordneten im Plenum mit einer knappen Mehrheit der insgesamt 754 Abgeordneten die Rettung des Emissionshandels ab. Scheinbar war das Lobbying gegen die befristete Rücknahme der Emissionszertifikate erfolgreich. Durch das vorübergehende Vorkaufnehmen von 900 Mio. Zertifikaten sollte der CO₂-Zertifikatspreis stabilisiert werden. Dieser ist zuletzt auf etwa 4 Euro pro Zertifikat gefallen. 2011 lag der Preis dagegen noch bei 16 Euro/Zertifikat.

Die Verknappung der Zertifikate wäre ein wichtiger Schritt gewesen, um den europäischen Emissionshandel wiederzubeleben und fairere Wettbewerbsbedingungen zu schaffen. Der Vorschlag war auch innerhalb der Bun-

desregierung umstritten: Während Umweltminister Peter Altmaier (CDU) ihn unterstützte, war Bundeswirtschaftsminister Philip Rösler (FDP) wegen der Befürchtung zu hoher Belastungen für die Industrie dagegen. Auch die Umweltminister Frankreichs, Großbritanniens, Italiens, Schwedens und Dänemarks hatten sich für eine Neuregulierung des europäischen Emissionshandels eingesetzt. 42 Großunternehmen wie etwa EON oder Shell sprachen sich zuvor in einem gemeinsamen Aufruf ebenso dafür aus.

Die Vorlage wurde nun in die Parlamentsausschüsse zurückverwiesen. Da das EP in dieser Frage ein Mitbestimmungsrecht hat, müssen dessen Abgeordnete nun mit den Regierungen der EU-Mitgliedsstaaten verhandeln und eine gemeinsame Position finden.

Anmerkung:

Aus kommunaler Sicht gefährden der freie Fall der CO₂-Zertifikats-Preise und die heutige Entscheidung des EU-Parlaments die erforderliche Finanzierung des Energie- und Klimafonds (EKF) der Bundesregierung. Es ist weiterhin zu besorgen, dass für die Nationale Klimaschutzinitiative (NKI), die Kommunalrichtlinie und weitere kommunale Klimaschutzprojekte sowie den Effizienzfonds nur noch ein Bruchteil der vorgesehenen Mittel zur Verfügung stehen wird. Der drohende Wegfall der Förderung von im Rahmen der Kommunalrichtlinie ca. 3.000 unterstützten Projekten in 1.700 Städten und Gemeinden wäre aus umwelt- und klimapolitischer Sicht ein fatales Signal. Damit wäre das Ende vieler Energie- und Klimaschutzprojekte in den Kommunen verbunden. Daher hat der DStGB die Bundesregierung aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen, um die Finanzierung des Energie- und Klimafonds auch in Zukunft sicherzustellen.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Mai 2013

323

Oberverwaltungsgericht NRW zur Tiefenbegrenzungsregelung

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 04.03.2013 (Az.: 15 A 2421/12 abrufbar unter: www.nrwe.de) abermals entschieden, dass einer satzungsrechtlichen Tiefenbegrenzung die Funktion zukommt, generalisierend die räumliche Erschließungswirkung der Erschließungsanlage auf ein bebautes oder Baulandcharakter aufweisendes Grundstück in der Tiefe zu begrenzen (vgl. auch OVG NRW, Beschluss vom 09.10.2012 Az.: 15 A 1910/12 KStZ 2013, S. 17 ff.).

Grenzt ein Grundstück nicht unmittelbar an die öffentliche Straße an, in welcher der öffentliche Abwasserkanal verlegt ist, so bedeutet dies nach dem OVG NRW, dass auf der Grundlage der satzungsrechtlichen Tiefenbegrenzungsregelung die Begrenzung in der Weise vorzunehmen ist, dass die Grenze zwischen Grundstück und der kanalisierten Straße parallel in die Tiefe zu verschieben und dann mit Blick auf die Ausdehnung des Grundstücks in die Breite bis zu dessen seitlichen Grenzen zu verlängern ist (vgl. OVG NRW, Urteil vom 30.10.2001 Az.: 15 A 5184/99 -, NWVBl. 2002, S. 275 ff.).

Mit Beschluss vom 09.10.2012 (Az.: 15 A 1910/12 abrufbar unter www.nrwe.de) hatte das OVG NRW klargestellt, dass auch innerhalb der Fläche, die durch die satzungsrechtliche Tiefenbegrenzung flächenmäßig bestimmt wird, der sog. wirtschaftliche Grundstücksbegriff des OVG NRW anzuwenden ist. Insoweit hatte das OVG NRW auch auf eine gegebenenfalls erforderliche „Breitenbegrenzung“ bei der Anwendung der satzungsrechtlichen Tiefenbegrenzung hingewiesen.

Dieses bedeutet, dass bei der Anwendung der Tiefenbegrenzung und der Bestimmung der Beitragsfläche eine in der Beitragsatzung nicht vorgesehene Breitenbegrenzung vorgenommen wird, indem aus der gesamten durch die satzungsrechtliche Tiefenbegrenzung erfassten Fläche mit der Breitenbegrenzung eine kleinere wirtschaftliche Einheit gebildet und dann flächenmäßig der Veranlagung zugrunde gelegt wird. Insoweit kann auch auf eine sog. „wohnakzessorische Nutzung“ abgestellt werden, d.h. es wird aus der gesamten Tiefenbegrenzungsfläche eine flächenmäßig kleinere wirtschaftliche Einheit herausgebildet, die akzessorisch zur Wohnnutzung ist.

Az.: II/2 24-22 qu/ko

Mitt. StGB NRW Mai 2013

324

Oberverwaltungsgericht NRW zum Kanalanschlussbeitrag

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 01.03.2013 (Az.: 15 A 2170/12 abrufbar unter: www.nrwe.de) entschieden, dass ein Kanalanschlussbeitrag nicht mehr für ein Grundstück erhoben werden kann, wenn dieses bereits in der Vergangenheit zu einem Kanalanschlussbeitrag herangezogen worden war. In diesem Fall verstößt der Beitragsbescheid gegen das Verbot der Doppelveranlagung. Das Wesen des Kanalanschlussbeitrags besteht nach dem OVG NRW darin, eine einmalige Abgabe zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der Abwasseranlage in ihrer Gesamtheit zu sein.

Dieses bedeutet, dass die einmal entstandene Beitragspflicht für das Grundstück (unabhängig von Veränderungen in dessen Nutzung oder der satzungsrechtlichen Veranlagungsgrundlagen) nicht noch einmal entsteht, so dass der Beitrag nur einmal festgesetzt werden darf. Das Verbot der Doppelveranlagung gilt so das OVG NRW - auch in den Fällen, in denen eine Beitragspflicht materiell-rechtlich nicht entstanden ist, jedoch ein Beitrag wirksam, wenngleich rechtswidrig, durch Bescheid festgesetzt worden und damit eine Beitragspflicht formell-rechtlich entstanden ist.

Für die aus dem Wesen des Beitrags folgende Einmaligkeit ist es nach dem OVG NRW unerheblich, ob die Beitragspflicht materiell-rechtlich oder formell-rechtlich entstanden ist (so bereits OVG NRW, Beschluss vom 27.03.1998 Az.: 15 A 3421/94 -, NVwZ-RR 1999, S. 135 ff.). Ausgehend davon war in dem zu entscheidenden Fall nach dem OVG NRW die Beitragspflicht bereits formell-rechtlich entstanden, weil durch den im Jahr 1974 erlassenen Beitragsbescheid ein Kanalanschlussbeitrag für das Grundstück bestandskräftig festgesetzt worden war, wobei von die-

sem Grundstück wiederum das in Rede stehende klägerische Grundstück ein Teil gewesen war bzw. ist.

Damit war mit der Festsetzung des Kanalanschlussbeitrags im Jahr 1974 der Kanalanschlussbeitrag als solcher auf der Grundlage des geltenden Satzungsrechts vollständig für das Grundstück festgesetzt und die volle Beitragspflicht begründet worden. Der durch den Beitragsbescheid aus dem Jahr 1974 begründete Vorteil des Ausschlusses einer weiteren Beitragsfestsetzung wirkt nach dem OVG NRW nunmehr auch gegenüber dem Kläger, obwohl der Bescheid ihm gegenüber nicht erlassen worden war. Das Verbot der Doppelveranlagung ist nach dem OVG NRW eine durch das Beitragsrecht an die Festsetzung eines Beitrags für ein bestimmtes Grundstück geknüpfte Veränderung der Rechtsstellung eines Grundstückseigentümers hinsichtlich zukünftiger Beiträge.

Der Beitrag wird zwar von dem in Anspruch genommenen Grundstückseigentümer persönlich geschuldet. Er dient aber dem Ausgleich eines andauernden grundstücksbezogenen Vorteils, der allen Rechtsnachfolgern im Grundstückseigentum gleichermaßen geboten wird. Nicht entscheidend ist deshalb nach dem OVG NRW, ob bereits einmal ein Beitrag gerade gegenüber demselben Grundstückseigentümer festgesetzt worden ist. Das Verbot einer erneuten Beitragsfestsetzung folgt hier vielmehr aus dem Umstand, dass der Beitrag bereits einmal für das Grundstück festgesetzt worden ist. Das Verbot der Doppelveranlagung als begünstigende Wirkung des Beitragsbescheids ist so das OVG NRW - damit dinglicher Natur und haftet dem Grundstück in dem Sinne an, dass dieses anschlussbeitragsrechtlich veranlagt sei.

Die begünstigende Wirkung des Beitragsbescheids geht daher kraft seiner Dinglichkeit auf den Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum über. Der neue Grundstückseigentümer könne einer nochmaligen Heranziehung zum Anschlussbeitrag die Vorveranlagung entgegenhalten. Dabei lassen nach dem OVG NRW auch spätere Änderungen in der baulichen Nutzbarkeit des Grundstücks keine erneute Beitragspflicht entstehen (vgl. OVG NRW Beschluss vom 15.08.1997 Az.: 15 A 3643/97).

Az.: II/2 24-22 qu/do

Mitt. StGB NRW Mai 2013

325 Verwaltungsgericht Köln zur Gebührenpflicht für Straßenbaulastträger

Das VG Köln hat mit Urteilen vom 12.03.2013 (Az.: 14 K 331/11, 14 K 4464/11, 14 K 291/11 und 14 K 1999/11) entschieden, dass ein (Land-)Kreis als Straßenbaulastträger verpflichtet ist, an eine Gemeinde die Regewassergebühr zu entrichten, wenn er Straßenoberflächenwasser von den Kreisstraßen in die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde einleitet. Insoweit steht auch der Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung über die Straßenoberflächenentwässerung nicht entgegen.

Nach dem VG Köln war der erlassene Gebührenbescheid nicht zu beanstanden und auch ausreichend begründet. Dem stand nicht entgegen, dass in der Begründung des Gebührenbescheids die veranlagten Teilflächen der der

Straßenbaulast des Kreises im Gemeindegebiet der Gemeinde insgesamt unterliegenden Straßenflächen nicht detailliert bezeichnet, sondern lediglich die Gesamtsumme der veranlagten Teilflächen angegeben worden war. Einer darüber hinausgehenden Begründung bedurfte es nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b KAG NRW i. V. m. § 121 Abs. 2 Nr. 2 Abgabenordnung schon deshalb nicht, weil dem Kreis als Straßenbaulastträger und Adressat des Gebührenbescheides die Auffassung der beklagten Gemeinde zu Grund und Maß der veranlagten Flächen vor Erlass des streitbefangenen Gebührenbescheides bekannt war.

Insoweit war nach dem VG Köln auch zu berücksichtigen, dass der klagende Kreis vor der Gebührenfestsetzung unter Berücksichtigung der wechselseitig geführten schriftlichen Korrespondenz und des gemeinsamen Erörterungstermins am 08.10.2009 die hier veranlagte Teilfläche den seiner Straßenbaulast unterliegenden Straßenflächen zuordnen konnte. Jedenfalls greift nach dem VG Köln aber auch die Heilungsvorschrift des § 12 Abs. 1 Ziffer 3 Buchstabe b KAG i.V.m. § 126 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Abgabenordnung ein (vgl. hierzu auch VG Gelsenkirchen, Urteil vom 24.02.2011 Az.: 13 K 6435/08).

Der Kreis ist so das VG Köln in seinem Urteil vom 12.03.2013 (Az.: 14 K 331/11) auch gebührenpflichtig. Zwar ist der Kreis als Straßenbaulastträger (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW) grundsätzlich gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Straßen- und Wegegesetz NRW entwässerungspflichtig, weil zu den mit dem Bau und der Unterhaltung der Straßen zusammenhängenden Aufgaben auch die Anlagen gehören, die das von der Straße abfließende Wasser aufnehmen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 06.03.1997 Az.: 8 B 246/96 zum gleich lautenden § 3 Abs. 1 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes; VG Düsseldorf, Urteil vom 09.05.2012 Az.: 5 K 3487/11).

§ 53 Abs. 3 Landeswassergesetz NRW modifiziert dies jedoch dahingehend, dass der Straßenbaulastträger nur zur Beseitigung von Niederschlagswasser verpflichtet ist, welches von Straßenoberflächen außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile anfällt. Hieraus folgt nach dem VG Köln im Umkehrschluss, dass die beklagte Gemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist für Straßen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile. Insoweit kommt der Kreis nach dem VG Köln seiner Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1c Satz 1 LWG NRW gegenüber der abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinde nach, indem er bei dem hier streitigen Straßenabschnitt, der beidseitig geschlossen bebaut ist, das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde einleitet.

Einem Gebührenbescheid können nach dem VG Köln auch keine vertraglichen Vereinbarungen entgegeng gehalten werden, weil solche Vereinbarungen unbeachtlich sind. Sie beinhalten keinen wirksamen Gebührenverzicht der beklagten Gemeinde, weil ein Gebührenverzicht in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages schon dem Grunde nach nicht möglich ist, weil Gebühren nach § 6 Abs. 1 KAG NRW zu erheben sind.

Ein genereller Gebührenverzicht auf unbestimmte Zeit - ohne konkrete rechnerische Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes der Kostenbeteiligung des Kreises bzw. einer Schenkung eines von diesem errichteten Kanals zwischen den Ortslagen - führt deshalb zur Nichtigkeit entsprechender Vereinbarungen gem. § 59 Abs. 1 VwVfG NRW i.V.m. § 134 BGB (vgl. VG Düsseldorf, Urteile vom 09.05.2012 Az.: 5 K 3487/11 und vom 28.03.2012 Az.: 5 K 1612/11 sowie vom 12.11.2011 Az.: 5 K 8173/09).

Eine gegenleistungslose Vereinbarung, welche die Wirkung eines Verzichts hat, ist nach dem VG Köln ohne Vorliegen eines gesetzlichen Erlassgrundes nach § 12 Abs. 1 Nr. 5 lit. a KAG NRW i.V.m. § 227 Abgabenordnung nichtig, sofern nicht der Abgabenschuldner eine andere seiner Benutzung der öffentlichen Einrichtung äquivalente Leistung erbringt, die eine Belastung der übrigen Abgabenschuldner mit dem seiner Benutzung entsprechenden Kostenanteil ausschließt. Dieses bedeutet, dass so das VG Köln eine Vereinbarung in Bezug auf die Abgabenerhebung nur in engen Grenzen zulässig ist. Diese engen Grenzen werden durch die Rechtsprechung des OVG NRW konkret in der Weise gezogen, dass der Gebührengläubiger nur für einen begrenzten Zeitraum auf die Veranlagung von Gebühren verzichten kann, wobei sich der künftige Zeitraum nach dem wirtschaftlichen Wert der Gegenleistung des Abgabenschuldners bemessen muss (so: OVG NRW, Urteil vom 22.11.1971 Az.: II A 38/70).

Soweit in einer Vereinbarung deshalb bestimmt wird, dass eine Gemeinde das Straßenwasser des Straßenbaulastträgers unentgeltlich in die öffentliche Abwasseranlage auf unbestimmte Zeit aufnimmt, ist dieses unzulässig. Dabei ist ohne Bedeutung, wenn in der Vereinbarung wörtlich nicht von einer Zusage oder einem Gebührenverzicht die Rede ist, insbesondere wenn im Zeitpunkt des Vertragsschlusses keine Pflicht zur Erhebung einer getrennten Regenwassergebühr bestand bzw. diese nicht eingeführt war.

Az.: II/2 24-21 qu/do

Mitt. StGB NRW Mai 2013

326 Oberverwaltungsgericht NRW zum Abwasserbeseitigungskonzept

Das OVG NRW hat mit Urteil vom 12.03.2013 (Az.: 20 A 1564/10 abrufbar unter www.nrwe.de) ein Urteil des VG Arnsberg vom 22.06.2010 (Az.: 8 K 201/09) bestätigt, wonach die zuständige Bezirksregierung zu Recht das Abwasserbeseitigungskonzept einer Stadt beanstandet hatte, die im unbeplanten Innenbereich unter anderem 167 Kleinkläranlagen bauen wollte.

Das OVG NRW stellt zunächst fest, dass die Beanstandung des Abwasserbeseitigungskonzeptes durch die zuständige Bezirksregierung ein Verwaltungsakt (§ 35 Satz 1 VwVfG NRW) ist, so dass diese im Wege einer Anfechtungsklage verwaltungsgerichtlich überprüft werden kann. Mit der Beanstandung eines Abwasserbeseitigungskonzeptes wird so das OVG NRW - insbesondere dokumentiert, dass die Stadt bzw. Gemeinde ihrer Abwasserbeseitigungspflicht nicht ordnungsgemäß nachkommt. Ohne Bedeutung ist dabei, dass das Abwasserbeseitigungskonzept

keiner behördlichen Genehmigung bedarf, denn hieraus folgt nach dem OVG NRW lediglich, dass das Abwasserbeseitigungskonzept nicht dem Erfordernis einer positiven Zustimmungserklärung unterliegt. Eine Beanstandung stellt gleichwohl fest, dass eine Gemeinde ihre Abwasserbeseitigungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt, womit zugleich auch die Organisations- und Finanzhoheit der Gemeinde bezogen auf die Erfüllung einer pflichtigen Selbstverwaltungsangelegenheit (hier: der Abwasserbeseitigungspflicht) betroffen ist.

Nach dem OVG NRW entsprach das in Rede stehende Abwasserbeseitigungskonzept auch nicht den gesetzlichen Anforderungen. Zwar ist so das OVG NRW die Einbeziehung gemeindlicher Gebiete mit weniger als 2000 Einwohnerwerten in die Bereiche, die nach § 4 Abs. 1 Kommunalabwasser-Verordnung NRW vom 30.09.1997 - GV NRW 1997, S. 372; zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005, GV NRW 2005, S. 332 - (KomAbwV NRW) mit einer Kanalisation auszustatten sind, unwirksam. Denn diese Einbeziehung ist nicht von der Verordnungsermächtigung des § 2 a LWG NRW gedeckt. § 2 a LWG NRW ermächtigt die Landesregierung lediglich zu einer inhaltlich erforderlichen Umsetzung europarechtlicher Richtlinien, wie hier der EU-Richtlinie 91/271/EG über die Behandlung von kommunalem Abwasser. Eine über den Inhalt einer EU-Richtlinie hinausgehende Umsetzung ist damit durch die Verordnungs-Ermächtigung in § 2 a LWG NRW nicht abgedeckt. Dabei kommt es nach dem OVG NRW nicht darauf an, dass Art. 3 Abs. 1 der EU-Richtlinie 91/271/EG schärfere nationale Regelungen ermöglicht. Maßgebend ist allein, dass sich eine Landesrechtsverordnung an der gesetzlichen Ermächtigung ausrichten hat, die Inhalt, Zweck und Ausmaß der zu erlassenen Rechtsverordnung vorgibt. Insoweit reicht § 2 a LWG NRW nach dem OVG NRW nicht aus, um schärfere Vorgaben zu machen, weil in dieser Regelung lediglich bestimmt ist, dass die zur Umsetzung von EU-Richtlinien erforderlichen Vorschriften erlassen werden können, so dass nur eine Ermächtigung im Sinne einer inhaltlichen 1:1 Umsetzung von EU-Richtlinien der Gegenstand des § 2 a LWG NRW ist.

Im Endergebnis kommt es aber nach OVG NRW hierauf nicht entscheidend an, weil unabhängig von einem etwaigen Verstoß gegen § 4 Abs. 1 KomAbwV NRW das Abwasserbeseitigungskonzept der klagenden Gemeinde mit den allgemeinen gesetzlichen Anforderungen an die Abwasserbeseitigung vereinbar ist. Schutzgut der öffentlichen Abwasserbeseitigung ist im Interesse des Allgemeinwohls nach dem OVG NRW die Volksgesundheit, namentlich die Sauberkeit der Gewässer. Insoweit ist der Anschluss an die öffentliche Abwasserkanalisation das abwassertechnische Optimum und nicht der Bau von Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben. Auch aus § 53 Abs. 1 d LWG NRW ergibt sich kein Vorrang für Kleinkläranlagen, denn dort ist so das OVG NRW lediglich geregelt, dass die Einrichtung einer Kanalisation dann nicht gerechtfertigt ist, wenn sie entweder keinen Nutzen für die Umwelt mit sich bringen würde oder mit übermäßigen Kosten verbunden wäre, so dass andere geeignete kostengünstigere gemeinsame Abwassersysteme zulässig sind, die das gleiche Umweltschutzniveau gewährleisten. Entsprechendes gilt

nach dem OVG NRW nach § 53 Abs. 4 LWG NRW für die dort geregelte Ausnahme von der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht, die typischerweise zu einer Abwasserbeseitigung durch Kleinkläranlagen führt, allerdings auf Grundstücke außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile beschränkt ist, also auf eine eher dünne, abgelegene und vereinzelte Bebauung. Außerdem muss hier hinzukommen, dass eine Übernahme des Abwassers durch die Gemeinde wegen technischer Schwierigkeiten oder eines unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht angezeigt ist.

Kleinkläranlagen gewährleisten nach dem OVG NRW im Verhältnis zur öffentlichen Abwasserkanalisation kein gleichwertiges Umweltschutzniveau, unter anderem weil eine Überwachung ihrer Funktionstüchtigkeit und deren Wartung erforderlich ist und die Nutzungsdauer von Kleinkläranlagen deutlich geringer ist als diejenige einer öffentlichen Kanalisation mit der Folge der Erforderlichkeit wiederholter Investitionen und/oder Anpassungen. Ebenso sind abflusslose Gruben nach dem OVG NRW kein allgemein anerkanntes taugliches Mittel, um dauerhaft die Abwasserbeseitigung durch eine öffentliche Kanalisation zu ersetzen.

Abflussprobleme innerhalb einer öffentlichen Kanalisation, die mit geringen Abwassermengen einhergehen und durch einen Bevölkerungsrückgang verschärft werden können, sind so das OVG NRW durch erprobte und bewährte bauliche und/oder betriebliche Maßnahmen, etwa durch die sog. Druckentwässerungstechnik, mit überschaubarem Aufwand zu beherrschen.

Schlussendlich weist das OVG NRW auch darauf hin, dass der Bau einer öffentlichen Kanalisation in dem zu entscheidenden Fall nicht mit übermäßigen Kosten verbunden ist, weil dieses durch die klagende Gemeinde auch auf der Grundlage der vorgelegten Wirtschaftlichkeitsberechnungen nicht nachvollziehbar und schlüssig belegt werden sei. Ebenso seien die angeführten Auswirkungen des demografischen Wandels ungewiss, weil es keine belastbaren Anhaltspunkte dafür gebe, dass bislang bewohnte Grundstücke in den Ortsteilen zukünftig in kostenmäßig relevantem Umfang nicht mehr bewohnt sein würden und so der aktuelle Bedarf an abwassertechnischer Infrastruktur in spürbarem Maße sinken werde.

Az.: II/2 24-30 qu/qu Mitt. StGB NRW Mai 2013

327 Oberverwaltungsgericht NRW zur Gebührenerhebung durch Dritte

Mit Beschluss vom 31.01.2013 (Az.: 9 E 1060/12 abrufbar unter: www.nrwe.de) hat das OVG NRW wiederholt klargestellt, dass eine Gebührenerhebung durch Dritte in Nordrhein-Westfalen unzulässig ist (vgl. hierzu auch bereits OVG NRW, Beschluss vom 15.04.2011 Az.: 9 A 2260/09 und StGB NRW-Mitteilung November 2011 Nr. 509).

Bei der Mitwirkung Privater an der Erstellung von Abgabenbescheiden ist nach dem OVG NRW allenfalls eine Verwaltungshilfe möglich (vgl. VG Köln, Urteil vom

24.05.2011 Az.: 14 K 1092/10). Weist demnach z.B. ein Gebührenbescheid als Entscheidung der Behörde diese zwar als Entscheidungsträger aus, hat aber diese Entscheidung intern auf Veranlassung der Behörde - ein Privater getroffen, ohne dass das Landesrecht (wie dieses in NRW der Fall ist) dieses zulässt, so ist der Bescheid nach dem OVG NRW zwar wirksam, aber rechtswidrig (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.08.2011 Az.: 9 C 2.11 BVerwGE 140, 245).

Wird der „Bescheid“ letztlich von dem Privaten, wenngleich gegebenenfalls auch auf Anweisung der Behörde, erlassen und tritt dieser Private nach außen als Entscheidungsträger in Erscheinung, handelt es sich nach dem OVG NRW sogar um einen Schein-Verwaltungsakt, der nicht bestandskräftig werden kann und auch keine Grundlage für die Verwaltungsvollstreckung sein kann (vgl. BVerwG, Beschluss vom 30.08.2006 Az.: 10 B 38.06 -).

In Ermangelung einer gesetzlichen Grundlage kann ein Privater so das OVG NRW in Nordrhein-Westfalen nicht als „Beliehener“ zum Erlass von Kommunalabgabenbescheiden befugt sein. In Anbetracht dieser erneuten und klaren Aussage des OVG NRW kann nur empfohlen werden, dass eine Stadt bzw. Gemeinde die Gebührenbescheide selbst erstellt, damit jedwede Prozessrisiken ausgeschlossen werden können (siehe hierzu bereits: StGB NRW-Mitteilung November 2011 Nr. 509).

Az.: II/2 24-21 Mitt. StGB NRW Mai 2013

328 Wasserentnahme-Entgeltgesetz NRW geändert

Am 03.04.2013 ist die Änderung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes NRW (WasEG NRW) in Kraft getreten (GV NRW 2013, S. 153f.). Mit der Gesetzesänderung wurde das Wasserentnahmeentgelt von 4,5 Cent/m³ auf 5 Cent/m³ erhöht (§ 2 Abs. 2 Satz 1 WasEG NRW). Außerdem wurde § 6 Abs. 3 Satz 2 WasEG neu gefasst. Dort wird jetzt geregelt, dass sich die Vorauszahlung nach der für das Vorjahr gemäß § 3 Abs. 2 WasEG erklärten Wassermenge und dem Entgeltsatz bemisst, der in dem Jahr der Vorauszahlung maßgeblich ist.

Die Erhöhung des Wasserentnahmeentgeltes wird sich auf die Höhe der Wassergebühren auswirken. Das von den Wasserentnehmern (u.a. Wasserversorgungsunternehmen) zu zahlende Entgelt kann aber als Kostenposition in die Gebührenkalkulation und damit in die Wassergebühr eingestellt werden, weil es sich um betriebsbedingte Kosten handelt, die im Rahmen der Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Wasserversorgung (§ 50 Abs. 1 WHG, § 47 a LWG NRW) entstehen.

Az.: II/2 20-00 Mitt. StGB NRW Mai 2013

329 Neues AAV-Gesetz in Kraft

Das Artikelgesetz zur Änderung des Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandgesetzes (AAVG) ist am 02.04.2013 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Land-Nordrhein-Westfalen verkündet worden (GV NRW

2013, S. 148 ff.). Das Artikelgesetz und damit auch das in Art. 1 enthaltene neue AAVG treten rückwirkend zum 01.12.2012 in Kraft (Art. 13 des Artikel-Gesetzes). Der Landtag hatte das neue AAV-Gesetz am 20.03.2013 beschlossen (LT-Drucksache 16/1821).

Mit dem neuen AAV-Gesetz (AAVG) wird die Finanzierung des „AAV Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung“ endgültig auf eine neue und verlässliche Grundlage gestellt. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hatte mit Datum vom 05.03.2013 den Gesetzentwurf der Landesregierung begrüßt. Der Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz des Städte- und Gemeindebundes NRW hatte in seiner 120. Sitzung am 07.03.2013 in Düsseldorf diese Stellungnahme zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der AAV (www.aav-nrw.de) wurde 1988 als Körperschaft des öffentlichen Rechts gegründet (GV. NRW 1988, S. 268). Er hat insbesondere die Aufgabe der Sanierung bestimmter Altlasten. Grundsätzlich werden 80 % der Kosten für eine Altlastensanierung übernommen. Dieses gilt insbesondere, wenn der Verursacher nicht festgestellt oder nicht mehr herangezogen werden kann (z. B. Insolvenz einer GmbH) oder die Gemeinde selbst ordnungspflichtig ist (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 AAVG). Der AAV hat seit 1988 vor allem auf dem Gebiet der Altlastensanierung hervorragende Fachkenntnisse erworben und überprüft auch Sanierungskonzepte mit der Zielrichtung, ob eine Sanierung kostengünstiger abgewickelt werden kann. Es empfiehlt sich deshalb bei festgestellten Altlasten immer eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem AAV, um eine sachgerechte und kostenorientierte Sanierung auf den Weg bringen zu können.

Mitglieder im AAV sind das Land (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 AAVG), die Kreise und kreisfreien Städte (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 AAVG) sowie weitere freiwillige Mitglieder aus der Wirtschaft und Industrie (§ 6 Abs. 2 AAVG).

Das Land Nordrhein-Westfalen stellt nach § 20 Abs. 2 AAVG pro Jahr ab dem 01.01.2012 7 Millionen € zur Finanzierung des AAV bereit. Die 7 Millionen € pro Jahr werden nach § 20 Abs. 2 AAVG durch Einnahmen aus dem Wasserentnahmeentgelt aufgebracht, das in Nordrhein-Westfalen erhoben wird. Die Kreise und kreisfreien Städte zahlen ab dem 01.01.2013 pro Einwohner und Jahr einen

Beitrag von 6 Cent. Konkret bedeutet dieses: Der Kreis gibt über die Kreis-Abfallgebühr die 6 Cent pro Einwohner/Jahr ab dem 01.01.2013 an die Städte und Gemeinden weiter. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden kalkulieren die Kreis-Abfallgebühr in ihre Abfallgebühr vor Ort ein, so dass allgemeine Haushaltsmittel nicht in Anspruch genommen werden müssen. Die Abrechnung der AAV-Beiträge über die Abfallgebühr ist in § 9 Abs. 2 Satz 2 Spiegelstrich 5 LabfG NRW ausdrücklich durch den Landesgesetzgeber für zulässig erklärt worden.

Das neue AAV-Gesetz ist erforderlich, weil der freiwillige Beitrag der Industrie und der Wirtschaft in den vergangenen Jahren stetig geringer wurde. Die kommunalen Spitzenverbände haben der Erhöhung des kommunalen Beitrags von 3 Cent auf 6 Cent pro Einwohner und Jahr zugestimmt, weil das Land NRW seinen Beitrag von 2 Millionen € auf 7 Millionen € pro Jahr deutlich erhöht hat. Für die Wirtschaft und Industrie bietet das neue AAVG ein Anreizsystem. Je mehr gezahlt wird, desto mehr Mitspracherecht gibt es in der Delegiertenversammlung und im Vorstand des AAV.

Insgesamt wird der Fortbestand des AAV als wichtig angesehen, weil durch eine Revitalisierung von Altlastenflächen der Flächenverbrauch bei den sog. „grünen Wiesen“ vermindert werden kann und gerade Innenbereichs-Grundstücke in Städten und Gemeinden für die bauliche Innenentwicklung wieder nutzbar gemacht werden können. Insoweit kann bei den betroffenen Grundstücken auch vielfach auf vorhandene Infrastruktur zurückgegriffen werden, so dass eine kostenträchtige Neuerschließung wie etwa bei der Erstbebauung von sog. grünen Wiesen nicht erforderlich ist. Ein weiterer, wichtiger Gesichtspunkt für den Fortbestand des AAV ist, dass allgemeine Haushaltsmittel der Städte und Gemeinden geschont werden. Denn in den Fällen, in denen der AAV die Finanzierung der Altlasten übernimmt (z.B. kein Verantwortlicher kann herangezogen werden), müsste ohne den AAV der Kreis als untere Bodenschutzbehörde mit allgemeinen Haushaltsmitteln die Altlastensanierung übernehmen, so dass die kreisangehörigen Städte und Gemeinden über die Kreisumlage letztendlich die Finanzierung leisten müssten.

Az.: II/2 40-08

Mitt. StGB NRW Mai 2013